KommP

KommunalPraxis Bayern

FACHZEITSCHRIFT FÜR VERWALTUNG, ORGANISATION UND RECHT

HERAUSGEBER

Christof Gregor
Stefan Kraus
Karoline Schatz
Harald Welsch

BEIRAT

Dr. Hermann Büchner
Dr. Udo Dirnaichner
Stefan Frey
Dr. Andreas Gaß
Peter Latz
Anton Stadlöder
Dr. Cornelius Thum
Dr. Jörg Vogel

AUS DEM INHALT:

FACHBEITRÄGE

Abstandsflächen von Luftwärmepumpen

Kommunale Krisenvorsorge im Zeichen der Energiekrise

Digitalplan Bayern – Zukunftsstrategie für unsere Heimat

AKTUELLE INFORMATIONEN

»Rent a Bauhof«

UV-Strahlung und Klimakrise: Handlungsbedarf für Städte und Gemeinden

Wartung der Schul-IT finanziert

Einführung eines 29-Euro-Tickets für Kinder und Jugendliche in Bayern

Mietspiegel in Bayern

Sicherstellung der Notarztdienste in Bayern

Umwandlungsverbot

Verfassungsschutzbericht 2022

Fördermittel für Programme der ländlichen Entwicklung

RECHTSPRECHUNG (AUSWAHL)

Erweiterung einer Schule – Nachbarklage und Rücksichtnahmegebot – VG München, Urt. v. 13.02.2023

Zur Rechtsnatur eines Luftreinhalteplans – BGH, Urt. v. 14.06.2022

Heft 6 | 2023
45. Jahrgang
KommP BY
ISSN 0171-7510 · B 1392
Art.-Nr. 69390306

6

Carl Link Kommunalverlag

Carl Link Kommunalverlag

Landtags- und Bezirkswahlen 2023 in Bayern

Gut vorbereitet auf die Landtags- und Bezirkswahlen 2023 in Bayern!
Profitieren Sie von den bewährten Wahlseminaren des Carl Link Kommunalverlags und erlernen Sie anschaulich und praxisrelevant das 1 x 1 der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung. Erstklassige Referenten erläutern Ihnen den neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung und geben einen streng praxisbezogenen Überblick über die wichtigsten Aufgaben der Verantwortlichen in Landratsamt, kreisfreier Stadt und Gemeinde.

Programm:
- Letzte Änderungen von LWG und LWO
- Wählerverzeichnis
- Aufgaben der Wahlvorstände
- Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses mit Beispielen
- Aktives Wahlrecht
- Briefwahl
- Aufstellung, Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge

Neben der Darstellung der Themen durch die Referenten bleibt für Sie auch ausreichend Gelegenheit für individuelle Fragestellungen.

TERMINE:

Präsenz-Seminare:

Dienstag, 27.06.2023, 9-16 Uhr
Hotel Straßhof, Siebenecken 1,
85276 Pfaffenhofen
Preis pro Teilnehmer € 349,– (zzgl. MwSt.)

Mittwoch, 28.06.2023, 9-16 Uhr
Transmar Travel Hotel GmbH,
Bühlstraße 12, 95463 Bindlach
Preis pro Teilnehmer € 349,– (zzgl. MwSt.)

Donnerstag, 29.06.2023, 9-16 Uhr
Transmar Travel Hotel GmbH,
Bühlstraße 12, 95463 Bindlach
Preis pro Teilnehmer € 349,– (zzgl. MwSt.)

Online-Seminare:

Dienstag, 11.07.2023, 10-15 Uhr
Preis pro Teilnehmer
€ 299,– (zzgl. MwSt.)

Mittwoch, 12.07.2023, 10-15 Uhr
Preis pro Teilnehmer
€ 299,– (zzgl. MwSt.)

Referenten:

Prof. Dr. Frank Bätge
Hochschullehrer an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, Sachverständiger

Uwe Reininger
stv. Hauptamtsleiter der Gemeinde Lauben; zuvor langjähriger Kreiswahlleiter beim Landratsamt Oberallgäu, Sonthofen

Jetzt anmelden unter:

akademie.wolterskluwer.de →

Wolters Kluwer

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Nachfolge für Herrn Scheufele, der sich zum 31. März aus dem Herausgeberkreis der KommP BY verabschiedet hat, ist nun geregelt. Sie verteilt sich auf mehrere Schultern: Ich begrüße sowohl Frau Karoline Schatz als auch Herrn Stefan Kraus, beide sind im Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr tätig, im Herausgeberteam. Außerdem ist Herr Christof Gregor, bisher Leiter des Amtschefbüros im Bayerischen Innenministerium und seit Anfang Juni Abteilungsleiter im Landratsamt Fürstenfeldbruck, nun auch offiziell Mitherausgeber, nachdem er das Herausgeberteam schon länger unterstützt hat.

Nun zum Inhalt dieser Ausgabe: Als Folge der Energiekrise und des fortschreitenden Klimawandels ist die Zahl der geplanten Luftwärmepumpen stark angestiegen. Im bauaufsichtlichen Vollzug führt dies zunehmend zu Problemen, z.B. stellt sich die Frage, ob eine nachträglich errichtete Luftwärmepumpe als selbstständiges Vorhaben Abstandsflächen einhalten muss. In der Praxis herrscht hier Unsicherheit, da es widersprechende Urteile der Oberlandesgerichte München und Bamberg auf der einen sowie Nürnberg auf der anderen Seite gibt. *Nuber* setzt sich mit den Entscheidungen auseinander und bewertet diese.

Braun/Unkroth haben sich des Themas Kommunale Krisenvorsorge im Zeichen der Energiekrise angenommen. Sie liefern einen Überblick über Ansatzpunkte der Krisenvorsorge für weitreichende Szenarien wie einen großflächigen langandauernden Stromausfall (»Blackout«) und thematisieren zugleich die besondere Verantwortung der Kommunen neben staatlichen Katastrophenschutzstrukturen.

Unter der Maxime »Digital besser leben!« hat die Bayerische Staatsregierung den Digitalplan Bayern beschlossen, um den digitalen Wandel aktiv zu gestalten. *Armbruster* fasst diesen für Sie zusammen und stellt die dort definierten strategischen Leitlinien für die nächsten Jahre vor.

In der Rubrik Aktuelle Informationen finden Sie u.a. eine Meldung zu der Online-Plattform »Rent a Bauhof«, deren Aufbau kürzlich im oberpfälzischen Luhe-Wildenau offiziell gestartet ist. Über diese Plattform sollen künftig Großgeräte wie Bagger oder Straßenbaumaschinen schnell und einfach zwischen interessierten Bauhöfen in der Region geteilt werden können. Des Weiteren weisen wir auf die Veröffentlichung der Ergebnisse einer Umfrage unter kommunalen Entscheidern zum Start einer UV-Schutz-Kampagne hin. Weitere Meldungen entnehmen Sie bitte dem nebenstehenden Inhaltsverzeichnis.

In der Rubrik Rechtsprechung beleuchtet *Dirnaichner* ein Urteil des VG München vom 13.02.2023. Das Gericht beschäftigte sich hier am Beispiel eines Erweiterungsbaus einer Schule samt Freiflächen und Sportanlagen mit der Frage, wann Lärmimmissionen der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens entgegenstehen, wenn diese durch die Nutzung der Freiflächen von (Schul-)Kindern im Rahmen des Schulbetriebs bedingt sind.

Des Weiteren setzt er sich mit einem Urteil des BGH vom 14.06.2022 auseinander. Das Gericht verneinte in dieser Entscheidung einen Unterlassungsanspruch von Anwohnern bei Verstößen gegen das nach dem Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt Stuttgart bestimmte Lkw-Durchfahrtsverbot.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Annette Baier

Annette Baier

Fachbeiträge

Dr. Korbinian Nuber
Abstandsflächen von Luftwärmepumpen **206**

Matthias Braun/Frank Unkroth
Kommunale Krisenvorsorge im Zeichen der Energiekrise **207**

Dr. Franziska Armbruster
Digitalplan Bayern – Zukunftsstrategie für unsere Heimat **211**

Aktuelle Informationen

»Rent a Bauhof« **214**

UV-Strahlung und Klimakrise: Handlungsbedarf für Städte und Gemeinden **215**

Wartung der Schul-IT finanziert **216**

Einführung eines 29-Euro-Tickets für Kinder und Jugendliche in Bayern **216**

Mietspiegel in Bayern **217**

Sicherstellung der Notarztdienste in Bayern **217**

Umwandlungsverbot **219**

Verfassungsschutzbericht 2022 **219**

Fördermittel für Programme der ländlichen Entwicklung **220**

Rechtsprechung

Rechtsprechung im Überblick **221**

Erweiterung einer Schule – Nachbarklage und Rücksichtnahmegebot – VG München, Urt. v. 13.02.2023 **226**

Zur Rechtsnatur eines Luftreinhalteplans – BGH, Urt. v. 14.06.2022 **230**

Neue Vorschriften

Überblick **233**

Impressum und Vorschau

236

■ Fachbeiträge

Abstandsflächen von Luftwärmepumpen

von Dr. Korbinian Nuber, Oberregierungsrat, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München

Als Folge der Energiekrise sowie des fortschreitenden Klimawandels ist die Zahl der geplanten Luftwärmepumpen stark angestiegen. Dies führt im bauaufsichtlichen Vollzug zunehmend zu neuen Problemen im Zusammenhang mit deren Errichtung. Eines davon ist die Frage, ob eine nachträglich errichtete Luftwärmepumpe als selbstständiges Vorhaben Abstandsflächen einhalten muss. In der Praxis herrscht hier Unsicherheit, da es widersprechende Urteile der Oberlandesgerichte (OLG) München und Bamberg auf der einen Seite und des OLG Nürnberg auf der anderen Seite gibt.

Das Abstandsflächenrecht der Bayerischen Bauordnung (BayBO) trifft für bestimmte Arten von (Neben-)Anlagen Spezialregelungen. Für Luftwärmepumpen ist dies nicht der Fall, so dass deren Abstandsflächenrelevanz anhand der allgemeinen Grundsätze zu beurteilen ist.

I. Luftwärmepumpe als Gebäude

Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayBO sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Ein Gebäude ist gem. Art. 2 Abs. 2 BayBO eine selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann. Eine Luftwärmepumpe kann aber ganz regelmäßig nicht von Menschen betreten werden. Daher ist eine Luftwärmepumpe nicht als Gebäude abstandsflächenrelevant nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayBO.

II. Luftwärmepumpe als Anlage mit gebäudegleicher Wirkung

Ob eine Luftwärmepumpe Abstandsflächen auslöst, hängt also davon ab, ob es sich bei ihr um eine Anlage mit gebäudegleicher Wirkung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayBO handelt. Ob eine Anlage gebäudegleiche Wirkung hat, bestimmt sich nach dem Schutzzweck des Abstandsflächenrechts.[1] Dieser Zweck liegt insbesondere darin, die ausreichende Belichtung und Belüftung der Gebäude zu gewährleisten.[2] Daneben soll das Abstandsflächenrecht auch dafür sorgen, dass der Wohnfrieden durch Sicherung eines hinreichenden Sozialabstands gewahrt wird.[3] Innerhalb dieses Rahmens haben sich alle drei bayerischen Oberlandesgerichte betreffend Luftwärmepumpen positioniert,[4] wobei sich die Entscheidung des OLG Bamberg auf eine Rückkühlanlage bezieht,[5] die zur konkreten Fragestellung vergleichbar einer Luftwärmepumpe ist.

Da die Errichtung von Luftwärmepumpen als technische Gebäudeausrüstung verfahrensfrei ist gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) BayBO,[6] haben vor allem Zivilgerichte zur Thematik entschieden, und zwar im Rahmen des quasinegatorischen Beseitigungsanspruchs nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB. Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung findet sich kaum. Daher kann im Wesentlichen nur auf die zivilgerichtliche Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

1. Urteil des OLG Nürnberg

Das OLG Nürnberg[7] hat eine gebäudegleiche Wirkung damit begründet, dass für deren Beurteilung alle Auswirkungen der Anlage nach den maßgeblichen Umständen des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Funktionaler Anknüpfungspunkt des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayBO sei daher nicht das bauliche Ausmaß der Anlage, sondern das Ausmaß der von ihr ausgehenden Wirkung. Dies schließe auch Geräuschimmissionen mit ein, weil diese als solche geeignet seien, den Nachbarfrieden zu gefährden, also den Schutzzweck des Abstandsflächenrechts beträfen.

Eine analoge Anwendung des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 BayBO a.F. scheide aus, da es an einer planwidrigen Regelungslücke fehle. Die Ausnahme des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 BayBO a.F. sei bewusst nur für Energiegewinnung mittels Solarenergie angeordnet. Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO a.F. enthalte eine abschließende Aufzählung.

2. Urteil des OLG München

Das OLG München[8] entschied einen Sachverhalt, bei dem die Luftwärmepumpe eingehaust war. Es nahm folglich ein Gebäude an, das zwar grundsätzlich abstandsflächenrelevant ist, im konkreten Fall allerdings unter Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO a.F. fiel und damit in den Abstandsflächen eines Gebäudes und ohne eigene Abstandsflächen errichtet werden durfte. Das OLG München hat sich dennoch ausführlich mit der Entscheidung des OLG Nürnberg[9] befasst, da es einen Wertungswiderspruch feststellte. Geht man mit dem OLG Nürnberg von einer Abstandsflächenrelevanz einer Luftwärmepumpe ohne Einhausung aus, hätte diese wegen Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO a.F. schlicht dadurch vermieden werden können, dass eine Einhausung vorgenommen wird. Folglich kann nach Ansicht des OLG München auch ohne Einhausung keine Abstandsflächenrelevanz vorliegen.

Das OLG München lehnt eine gebäudegleiche Wirkung einer Luftwärmepumpe ab. Von der räumlichen Ausdehnung komme eine Luftwärmepumpe einem Gebäude nicht gleich. Die Vermeidung grenznaher Emissionen sei zwar untergeordneter Schutzzweck des Abstandsflächenrechts. Doch konkretisiere im Verhältnis des Immissionsschutzrechts zum Bauordnungsrecht § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die nachbarrechtlich gebotene Rücksichtnahme. Hinsichtlich Geräuschimmissionen sei die TA Lärm ausschlaggebend. Es

könne nicht überzeugen, durch Bauordnungsrecht weitergehende Anforderungen festzusetzen.

3. Urteil des OLG Bamberg

Nach Ansicht des OLG Bamberg[10] ist für die Beurteilung, ob eine gebäudegleiche Wirkung vorliegt, vorrangig die körperliche und optische Auswirkung der Anlage entscheidend, also die Größe. Das Abstandsflächenrecht diene nicht dazu, einen umfassenden Schutz vor Immissionen zu erlangen. Der Immissionsschutz sei hinsichtlich anlagenbezogener Lärmwirkungen durch das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot ausreichend abgedeckt.

4. Eigene Ansicht

Die Ansicht des OLG Nürnberg[11] kann nicht überzeugen. Der Schutzzweck der Wahrung des Wohnfriedens kann nicht dazu herangezogen werden, sämtliche gesetzlichen Vorgaben, die sich auf Dritte auswirken, zum Prüfprogramm des Abstandsflächenrechts zu machen. Dies gilt gerade für das Immissionsschutzrecht, das insbesondere in der TA Lärm und den Immissionsschutzgesetzen verortet ist.[12] Die Ansicht des OLG Nürnberg konsequent weitergedacht würde dazu führen, dass der Schutzzweck des Wohnfriedens stets betroffen ist, wenn ein Vorhaben immissionsschutzrechtliche Auswirkungen hat.

Letztendlich würde auf diese Weise eine Prüfung, die im Bauplanungsrecht im Rahmen des Gebots der Rücksichtnahme zu verorten ist, künstlich ins Bauordnungsrecht übertragen. Eine solche Auffangfunktion kommt dem Abstandsflächenrecht aber nicht zu. Der Schutzzweck der Wahrung des Wohnfriedens ist eng umgrenzt. Er umfasst nur die Sicherstellung eines hinreichenden Sozialabstands bezogen auf den Schutz vor unerwünschten Einblicknahmemöglichkeiten und unerwünschtem Mithören sozialer Lebensäußerungen.[13] Es geht also nur um bauliche Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen.[14] Eine solche Anlage ist eine Luftwärmepumpe aber gerade nicht.

Die von der Luftwärmepumpe ausgehenden Emissionen können daher lediglich im Rahmen des Gebots der Rücksichtnahme berücksichtigt werden, nicht aber im Rahmen des Abstandsflächenrechts.

III. Fazit

Die Entscheidung des OLG Nürnberg[15] hat in der Praxis zu großer Verunsicherung geführt, da sich die bayerischen Oberlandesgerichte damit unterschiedlich zu dieser Rechtsfrage positioniert haben. Nach überzeugender Ansicht entfaltet eine übliche Luftwärmepumpe keine gebäudegleiche Wirkung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayBO und löst daher keine Abstandsflächen aus. Dies hat den positiven Effekt, dass die Errichtung von Luftwärmepumpen einfacher möglich wird.

1 Vgl. nur BayVGH, Beschl. v. 12.11.2001 – 2 ZB 99.3484, BeckRS 2001, 15290 Rn. 11.
2 Grundlegend BayVGH, Urt. v. 14.10.1985 – 14 B 85 A.1224, BayVBl. 1986, 143.
3 Vgl. BayVGH, Urt. v. 03.12.2014 – 1 B 14.819, NVwZ-RR 2015, 365.
4 Vgl. OLG Nürnberg, Urt. v. 30.01.2017 – 14 U 2612/15, BeckRS 2017, 105542; OLG München, Urt. v. 11.04.2018 – 3 U 3538/17, BeckRS 2018, 5574.
5 Siehe OLG Bamberg, Urt. v. 04.05.2021 – 5 U 176/20, BeckRS 2021, 53351; der BGH, Urt. v. 28.01.2022 – V ZR 99/21, NJW 2022, 2400, hat die Frage mangels Entscheidungsrelevanz offen gelassen.
6 Vgl. *Lechner/Busse*, in: Busse/Kraus, Bayerische Bauordnung, Stand: 148. Erg.Lfg. September 2022, Art. 57 Rn. 154.
7 OLG Nürnberg, Urt. v. 30.01.2017 – 14 U 2612/15, BeckRS 2017, 105542; die nachfolgenden Ausführungen geben den wesentlichen Inhalt des Urteils wieder, soweit die Abstandsflächen von Luftwärmepumpen betroffen sind.
8 OLG München, Urt. v. 11.04.2018 – 3 U 3538/17, BeckRS 2018, 5574; die nachfolgenden Ausführungen geben den wesentlichen Inhalt des Urteils wieder, soweit die Abstandsflächen von Luftwärmepumpen betroffen sind.
9 Siehe Fn. 7.
10 OLG Bamberg, Urt. v. 04.05.2021 – 5 U 176/20, BeckRS 2021, 53351; die nachfolgenden Ausführungen geben den wesentlichen Inhalt des Urteils wieder, soweit die Abstandsflächen von Rückkühlanlagen betroffen sind.
11 Vgl. Fn. 7.
12 So auch ohne nähere Begründung BayVGH, Beschl. v. 11.12.2014 – 15 CS 14.1710, BeckRS 2014, 59688 Rn. 26.
13 Vgl. BayVGH, Fn. 3; vgl. auch *Kraus*, in: Busse/Kraus, Bayerische Bauordnung, Stand: 148. Erg.Lfg. September 2022, Art. 6 Rn. 4.
14 So auch *Schönfeld*, in Spannowsky/Manssen, BeckOK Bauordnungsrecht Bayern, Stand: 01.12.2022, 24. Edition, Art. 6 Rn. 19.1.
15 Vgl. Fn. 7.

<Ar. 261.2306-00002>

Kommunale Krisenvorsorge im Zeichen der Energiekrise

von Matthias Braun, Regierungsamtsrat, und Frank Unkroth, Ministerialrat, beide Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München

Das Jahr 2022 war infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und dessen Auswirkungen auf Energielieferungen aus der Russischen Föderation von Debatten um die Versorgungssicherheit im Energiebereich geprägt. Während im Frühjahr und Frühsommer zunächst eine drohende Gasmangellage durch ausbleibende Gaslieferungen aus Russland im Fokus stand, rückte ab dem Hochsommer die Gefahr von Stromausfällen in den Mittelpunkt. Auch von Fachleuten wurde eine zuverlässige Stromerzeugung im Herbst und Winter unter bestimmten Umständen als nicht sicher erachtet – vor allem, wenn fehlende Gaslieferungen den Einsatz von Gaskraftwerken nicht im erforderlichen Maße zulassen sollten. Der

nachfolgende Beitrag liefert einen Überblick über Ansatzpunkte der Krisenvorsorge für weitreichende Szenarien wie einen großflächigen langandauernden Stromausfall (»Blackout«) und thematisiert zugleich die besondere Verantwortung der Kommunen neben staatlichen Katastrophenschutzstrukturen.

I. Allgemeines

Die Sicherstellung einer zuverlässigen Energieversorgung ist nicht nur elementare Grundbedingung für die Funktionsfähigkeit von Wirtschaft und Gesellschaft, sie genießt auch in rechtlicher Hinsicht besondere Anerkennung.[1] So hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mehrfach den besonderen Wert einer sicheren Energieversorgung für das Gemeinwohl betont und diese als öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung erachtet (»Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges«).[2] Die Energieversorgung betrifft den Bereich der Daseinsvorsorge, deren Leistung der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf.[3]

Ist die Sicherstellung einer ausreichenden Gasversorgung[4] für die Bereitstellung von Wärme, Warmwasser, insbesondere aber für die Industrieproduktion sowie für die flexible Erzeugung von Strom (im Jahr 2022 wurde 13,3 % des in Deutschland produzierten Stroms aus Erdgas gewonnen)[5] von besonderer Bedeutung, gilt dies umso mehr für eine verlässliche Versorgung mit elektrischer Energie. Während Erdgas als Wärmequelle ggf. substituiert werden kann oder ein Rückgang bzw. Ausfall der Versorgung zwar zu punktuellen Problemen, aber keiner flächendeckenden Krisenlage führt, betrifft ein Ausfall der Stromversorgung das gesamte gesellschaftliche Leben. Ein solches Szenario stellt sich folglich als ungemein gravierender dar.

Dabei ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung heute weitgehend selbstverständlich. Aufgrund der engen technischen Verzahnung und weithin bestehenden Abhängigkeit von elektrischer Energie ist sie für die Bevölkerung wie für die Wirtschaft unerlässlich. Stromausfälle sind daher seit jeher Gegenstand von Krisenvorbereitungen der Sicherheits- und Katastrophenschutzbehörden. Störungen und Ausfälle bei der Stromversorgung gehen vor allem auf Naturereignisse, Cyberangriffe etwa auf Netzbetreiber oder andere kriminelle bzw. terroristische Handlungen wie Sabotageakte zurück.[6] Auch technisches oder menschliches Versagen sind als mögliche Auslöser zu nennen. Neben den Vorkehrungen der Stromversorgungsunternehmen als Betreiber Kritischer Infrastrukturen bedarf es für solche Krisenfälle einer angemessenen Vorsorge, die Staat und Gesellschaft gleichermaßen betrifft. Technische und organisatorische Vorkehrungen können die Risiken und Folgen von Stromausfällen stark begrenzen, sie können eine angemessene Krisenvorsorge durch jeden persönlich, aber auch durch die Kommunen als örtliche Keimzellen des gesellschaftlichen Lebens jedoch nicht ersetzen.

II. Begriffserläuterungen

Der Begriff »**Blackout**« wird häufig synonym für einen Stromausfall verwendet. In Fachkreisen wird hierunter allerdings nicht jede Unterbrechung der Stromversorgung verstanden, sondern nur ein großflächiger langanhaltender Stromausfall, der durch ein unkontrolliertes und unvorhergesehenes Versagen von Netzelementen verursacht wird. Das führt dazu, dass größere Teile des europäischen Verbundnetzes oder das gesamte Netz ausfallen (sogenannter Schwarzfall). Ein solches Ereignis könnte beispielsweise drohen, wenn in einer angespannten Last- und Erzeugungssituation zusätzlich schwere Fehler an neuralgischen Stellen des Übertragungsnetzes auftreten. D.h. aber auch, dass ein »**Blackout**« grundsätzlich kein durch eine Unterversorgung mit Energie ausgelöstes Ereignis ist, sondern bedingt durch Störungen im Netzbetrieb.

Die Stromversorgung in Deutschland ist sehr zuverlässig. Dies zeigt auch der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) jährlich erhobene SAIDI-Wert (System Average Interruption Duration), der die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung je angeschlossenem Letztverbraucher während eines Jahres widerspiegelt. Im Jahr 2021 – die Daten für 2022 liegen noch nicht vor – betrug die durchschnittliche Unterbrechungsdauer je angeschlossenem Letztverbraucher in Deutschland 12,7 Minuten (Vorjahr 10,73 Minuten). In Bayern belief sich der Wert im Jahr 2021 auf 12,57 Minuten und lag damit nur geringfügig unterhalb des Bundesdurchschnitts.[7]

»**Blackouts**« im eigentlichen Sinn hat es in Deutschland bisher nicht gegeben. Sie sind nach Einschätzung der BNetzA auch weiterhin sehr unwahrscheinlich. Neben technischem Versagen und menschlichen Fehlern, Cyber-Angriffen und Sabotage könnten namentlich Extremwettereignisse an neuralgischen Punkten die Netzstabilität gefährden und im Einzelfall zu längeren Unterbrechungen der Stromversorgung führen. Als Beispiele aus der Vergangenheit lassen sich etwa durch starke Schnellfälle bedingte Stromausfälle nennen, wie im Münsterland 2005 (Ausfall der Stromversorgung in einzelnen Gemeinden bis zu 5 Tage) oder im Landkreis Miltenberg im April 2022, wo 31 Gemeinden für mehrere Stunden ohne Strom waren. Am 19.02.2019 führte die bei Bauarbeiten versehentlich erfolgte Durchtrennung zweier Stromkabel in Berlin Köpenick zu einer Unterbrechung der Stromversorgung für etwas mehr als 31 Stunden; betroffen waren 70.000 Menschen.

Im zurückliegenden Herbst/Winter 2022/2023 war vor allem mit kontrollierten Abschaltungen zur Stabilisierung des Stromnetzes bei zu hoher Nachfrage zu rechnen. Eine solche rollierende Abschaltung (sog. **Brownout**) erstreckt sich zwar nur auf Zeiträume von wenigen Stunden, betrifft sodann aber – im Unterschied zum Gasbereich – unterschiedslos alle Abnehmer im Stromnetz. Ein solcher »**Brownout**« kann notwendig werden, wenn im Vergleich zur nachgefragten Menge zu wenig Strom produziert werden kann, z.B. aufgrund eines Brennstoffmangels für Kraftwerke oder einer allgemein zu geringen Erzeugung von elektrischer Energie. In diesem Fall ist es notwendig, die Nachfrage zu reduzieren, sodass das Angebot die Nachfrage wieder vollständig decken kann. Nur auf diese Weise kann die Versorgung mit Strom weiterhin stabil und zuverlässig gewährleistet werden.

Auf die etwaige Notwendigkeit von rollierenden Abschaltungen hatten die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber in einer im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erstellten Sonderanalyse über die Sicherheit des Stromnetzes im September 2022 hingewiesen (»unwahrscheinlich, aber nicht vollständig ausgeschlossen«).[8] Grund hierfür war, dass aufgrund der Dürreperiode im Sommer, des Niedrigwassers in den Flüssen, des damaligen Ausfalls rund der Hälfte der französischen Atomkraftwerke und der seit

dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine insgesamt angespannten Lage auf den Energiemärkten eine Reihe von Unsicherheitsfaktoren bestanden, die unter bestimmten Umständen zu einer Kumulation von Risiken hätten führen können. Der sogenannte zweite Stresstest untersuchte daher verschiedene Szenarien und nahm die Netzsituation in den Blick, etwa auch das Zusammenspiel mit den europäischen Nachbarländern, da die Situation Deutschlands durch die geographische Lage und die Verbindungsleitungen zu elf europäischen Ländern besonders von der Entwicklung in Europa abhängt.

III. Aufgabenverteilung im Bereich der Krisenvorsorge

Präventions- und Krisenvorsorgemaßnahmen für die Aufrechterhaltung Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) wie der Stromversorgung sind in erster Linie von den jeweiligen **KRITIS-Betreibern** selbst zu treffen, also primär den Energieversorgungsunternehmen. Sie haben durch eigene Mittel und Organisationsstrukturen etwaigen Gefahren und Einflüssen von außen zu begegnen. Denn es gehört zu den zentralen Pflichten eines privaten Unternehmers, eigenständig für die Aufrechterhaltung der Leistungserbringung sowie für den Schutz der Einrichtungen vor Störungen und Ausfällen zu sorgen.

Den **Katastrophenschutzbehörden** obliegt es, alle zur Abwehr oder Bekämpfung konkreter katastrophenschutzbedingter Schadensereignisse unmittelbar notwendigen Maßnahmen im Ernstfall zu koordinieren. Des Weiteren sind im Rahmen des vorbereitenden Katastrophenschutzes Vorkehrungen für Krisenfälle zu treffen. Im Übrigen lässt das Katastrophenschutzrecht die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten jedoch unberührt. Gefordert sind daher letztlich alle Ebenen der öffentlichen Verwaltung neben der Wirtschaft und der Krisenvorsorge durch jeden Einzelnen.

Den **Gemeinden** mit ihren Strukturen und Einrichtungen vor Ort sind als **örtliche Sicherheitsbehörde** und kraft ihrer Zuständigkeit für die **kommunale Daseinsvorsorge** gehalten, für das Gemeindegebiet strategisch-planerische sowie organisatorische Vorkehrungen für einen Stromausfall zu treffen. Denn ein Stromausfall ist stets auch eine latente Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie das Funktionieren des Gemeinwesens. Bei einem großflächigen langanhaltenden Stromausfall muss zudem in Rechnung gestellt werden, dass Hilfe aus Nachbarregionen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich sein wird, da alle verfügbaren Ressourcen in ihren jeweiligen Bereichen benötigt werden. Die kommunale Mitverantwortung lässt sich auch aus der verfassungsrechtlich anerkannten Zuständigkeit für die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises (Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern [BV], Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung [GO]) ableiten. Es ist daher nachdrücklich zu empfehlen, im Rahmen des Leistbaren eigene Krisenvorbereitungen auf Gemeindeebene zu treffen, ohne dass hierin eine Übertragung staatlicher Katastrophenschutzaufgaben liegt.[9] Vorsorgemaßnahmen der Gemeinden leisten insofern einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Krisenfestigkeit des Landes sowie zur Steigerung der Resilienz der Gesellschaft.

IV. Kernaufgaben einer kommunalen Krisenvorsorge

1. Aufrechterhaltung der Handlungs- und Arbeitsfähigkeit

Oberstes Ziel einer behördlichen Krisenvorsorge sollte die Aufrechterhaltung der eigenen Handlungs- und Arbeitsfähigkeit sein. Denn der Bevölkerung wird nur dann angemessene Hilfe geleistet werden können, wenn die Behörden selbst handlungsfähig bleiben.

Bei der Planung der Vorsorgemaßnahmen gilt es etwa folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- Sicherstellung der Funktionsfähigkeit wichtiger öffentlicher Gebäude (wie z.B. Rathäuser, Feuerwehrhäuser, Festhallen) durch Installation von Netzersatzanlagen bzw. das Vorsehen einer Notstromversorgung oder von Einspeisemöglichkeiten;
- Sicherstellung der Betriebsfähigkeit von öffentlichen Einrichtungen als Kritische Infrastrukturen (wie z.B. zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung);
- Sicherstellung der Kommunikationsfähigkeit (auch möglichen Ausfall des BOS-Digitalfunks berücksichtigen), ggf. über alternative Meldewege vorsehen;
- Kommunikation mit und regelmäßige Information der Bevölkerung sicherstellen (z.B. über mobile Lautsprecherdurchsagen oder Aushänge); die Kommunikation im Krisenfall sollte idealerweise durch eine allgemeine Risikokommunikation im Vorfeld ergänzt werden (Aufklärung über Anlaufpunkte für die Bevölkerung, eingeschränktes behördliches Dienstleistungsangebot während eines Notfalls, allgemeine Aufforderung zur Selbsthilfe und zur persönlichen Vorsorge für Krisenfälle);
- Unterstützungsmöglichkeiten für öffentliche und private Betriebe im Gemeindegebiet;
- Einrichtung von Anlaufpunkten für die Bevölkerung im Krisenfall.

Aufgrund der Vielzahl an möglichen Beeinträchtigungen in den unterschiedlichsten Sektoren sollte jede Gemeinde eine individuell auf das Gemeindegebiet abgestimmte Risikoanalyse erstellen. Die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind entsprechend des Ausmaßes eines Stromausfalls oder vergleichbarer Störungen (regional oder übergreifend) sowie deren Dauer (kurz oder langandauernd) zu strukturieren. Dabei gilt es auf die Betreiber von privaten, ggf. vulnerablen Einrichtungen (wie etwa Alten- oder Pflegeheime, Krankenhäuser, aber auch Industrie-, Handwerks- und Handelsbetriebe, Landwirte) hinzuwirken, ebenfalls im eigenen Interesse vorzusorgen.[10]

Ein nicht zu vernachlässigender Punkt für die Aufrechterhaltung der eigenen Handlungs- und Arbeitsfähigkeit einer Behörde ist die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Verfügbarkeit bei ggf. eingeschränkter Mobilität, private Betreuungs- und/oder Pflegeverpflichtungen, Einteilung in mehrere Schichten, Bereitstellung der Verpflegung sowie ggf. von Übernachtungsmöglichkeiten).

2. Sicherstellung der Warnung und Information der Bevölkerung

Eine frühzeitige Warnung ist elementare Grundlage im Bevölkerungsschutz und für die Bewältigung von Krisenlagen. Nur wenn frühzeitig Informationen zur jeweiligen Gefahrenlage

vorliegen, können effektive Abwehrmaßnahmen eingeleitet werden und Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Selbstschutzes besonnen reagieren. Auch bei Ausfall des Digitalfunk- und des Mobilfunknetzes bei einem etwaigen Stromausfall ist eine effektive Warnung der Bevölkerung sicherzustellen.

Es sind daher Vorkehrungen zu treffen, wie die Warnung der Bevölkerung erfolgt, wenn digitale Warnmittel wie Warn-Apps oder Rundfunk und Fernsehen nicht mehr regelhaft funktionieren und breite Bevölkerungsschichten nicht mehr zuverlässig erreicht werden können. Auch die Warnung durch Sirenen, die ggf. bei fehlender Notstromversorgung ebenfalls entfällt, entfaltet ihre volle Wirksamkeit erst in Verbindung mit einem zusätzlichen Informationssystem wie batteriebetriebenen Radios (Autoradio, Kurbelradio). Im Fall eines langanhaltenden Stromausfalls werden Haushalte daher deutlich schlechter über Gefahrenlagen informiert werden können. Vor Ort sollten daher alternative Informationsmöglichkeiten im Sinn einer Redundanz vorgeplant werden:

- Lautsprecherdurchsagen, ggf. unter Einbeziehung der Polizei oder anderer Organisationen, um die Bevölkerung über das Ereignis, das richtige Verhalten, Vorkehrungsmaßnahmen usw. zu informieren;
- Verteilung (vorbereiteter) Handzettel;
- Anlaufpunkte für die Bevölkerung im Krisenfall (Rathaus, Gemeindehaus, Feuerwehrgerätehäuser), über die möglichst regelmäßig unabhängig von einer Not- oder Krisenlage etwa über die Homepage der Gemeinde oder in papiergebundenen Bürgernachrichten informiert wird.

3. Vorplanung von Anlaufstellen für die Bevölkerung im Krisenfall (SOS-Punkte, »Leuchttürme«)[11]

Von besonderer Bedeutung in Krisenfällen wie einem langanhaltenden Stromausfall sind zentrale Stellen bzw. Anlaufpunkte für die Bevölkerung. Diese müssen wohnortnah eingerichtet und zugänglich sein. Dies kann sinnvollerweise nur vor Ort, idealerweise in jeder Gemeinde bzw. jedem Ortsteil geleistet werden. Die Anlaufpunkte sollten mindestens folgende Aufgaben erfüllen können und im Krisenfall übernehmen:

- Entgegennahme von mündlichen Notfallmeldungen von Seiten der Bevölkerung und deren Weiterleitung an die Integrierten Leitstellen (112) sowie an die Polizei (110);
- Organisation von Hilfsmaßnahmen für Personen, die auf Unterstützung angewiesen sind (z.B. Menschen mit Behinderung);
- Bereitstellung von Erster Hilfe;
- Stärkung der Selbst- und Nachbarschaftshilfe, Koordination von Hilfsangeboten;
- Koordination von freiwilligen, nicht organisierten Helfern auf Gemeindeebene (Anlaufpunkt für organisationsungebundene Helfer, Spontanhelfer);
- Unterstützung der Verfügbarkeit persönlicher Kommunikationswege/-mittel;
- je nach Reichweite des Stromausfalls auch die Bereitstellung eines WLAN-Hotspots sowie Möglichkeiten zur Aufladung von Mobilfunkgeräten.

4. Krisenvorsorge und Risikokommunikation

Jede Gemeinde sollte möglichst frühzeitig und allgemein über Vorkehrungen für Not- und Krisenfälle informieren. Hier gilt es, sensibel zu agieren und vor allem über den Standort möglicher Anlaufpunkte für die Bevölkerung sowie den Umfang der im Ernstfall angebotenen Hilfestellungen aufzuklären. Diese Informationen können jeweils nur ortsbezogen erfolgen und bereitgestellt werden.

Wesentliche Zielrichtung einer auf Krisen- und Notfälle vorbereitenden Kommunikation ist die Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung. Nicht jeder Stromausfall, der zumeist nach kurzer Zeit beendet ist, stellt eine Krisensituation dar, die Schutzmaßnahmen erfordert. Auch im Ernstfall ist es notwendig, dass sich Behörden und Einsatzkräfte auf die Bewältigung konkreter Notlagen konzentrieren können. Insofern kann auf die Informationen, Broschüren und Handreichungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) verwiesen werden, das u.a. auch eine Checkliste für die persönliche Vorsorgeplanung bereithält.[12] Die Hinweise können unter Quellenangabe auch in eigene Informationen der Kommunen übernommen werden.

V. Fazit

Gute Vorbereitung ist bekanntlich die halbe Miete. Eine vorausschauende Planung und Vorsorge für mögliche Krisenlagen vermittelt nicht nur die Sicherheit, im Ernstfall gut vorbereitet zu sein, sondern vermindert auch das Schadenspotenzial einer etwaigen Versorgungsstörung. Kommunen als Rückgrat der öffentlichen Verwaltung, die sich der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe einer verbesserten Krisenvorsorge stellen und an dieser mitwirken, leisten einen gewichtigen und unverzichtbaren Beitrag zur Stärkung der Resilienz des Gemeinwesens insgesamt.

---

1 BVerfG, Beschl. v. 16.03.1971 – 1 BvR 52/66, 1 BvR 665/66, 1 BvR 667/66, 1 BvR 754/66, BVerfGE 30, 292 (324) = NJW 1971, 1255 (1258).

2 BVerfG, Beschl. v. 18.12.1968 – 1 BvL 5, 14/64 u.a., BVerfGE 25, 1 (16) = NJW 1969, 499.

3 BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, BVerfGE 134, 242 (338) = NVwZ 2014, 211 (228) Rn. 286 f.

4 Hierzu etwa *Merk*, Gasversorgung und staatliche Krisenvorsorge, NJW 2022, 2664 ff.

5 Eine aktuelle Übersicht der Strommarktdaten und des Anteils der Erzeugung aus erneuerbaren sowie konventionellen Energieträgern liefert die von der Bundesnetzagentur betriebene Strommarkdatenplattform www.SMARD.de (10.04.2023).

6 *Schönbohm*, in: Haacke/Endreß, Risiko Blackout, 2022, S. 49 ff.

7 Die Kennzahlen der Versorgungsunterbrechungen Strom sind auf der Homepage der BNetzA abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Versorgungsunterbrechungen/Auswertung_Strom/start.html (aufgerufen am 24.04.2023).

8 Vgl. Pressemitteilung des BMWK v. 14.09.2022, www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/stresstest-strom-2022-ergebnisse-langfassung.html (aufgerufen am 24.04.2023).

9 Eine solche kann nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) im Ernstfall in Betracht kommen, wenn kreisangehörige Gemeinden während einer Katastrophe ohne Verbindung zur Kreisverwaltungsbehörde stehen und sodann die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahrnehmen. Dies betrifft aber nur die Phase der unmittelbaren Abwehr von Katastrophen.

10 Zu den Zielen einer kommunalen Gefahren- bzw. Risikoanalyse sowie einer möglichen kommunalen Resilienzstrategie siehe etwa *Lauwe*, in: Haacke/Endreß, Fn. 6, S. 164, 165 ff.

11 Die Bezeichnung »Leuchtturm« geht auf ein von 2012 bis 2015 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördertes Projekt i.R.d. Programms »Forschung für die zivile Sicherheit« unter Beteiligung der Berliner Feuerwehr zurück. Die etwaige Einrichtung von SOS-Punkten wurde vom StMI bereits im Vorfeld des Jahreswechsels 1999/2000 empfohlen, da seinerzeit infolge eines vermuteten Millennium-Bugs (»Jahr-2000-Problem«) Computerabstürze in großem Ausmaß befürchtet und mögliche Katastrophenszenarien nicht ausgeschlossen werden konnten. Zu Anlaufstellen für

die Bevölkerung s.a. *Boy*, in: Haacke/Endreß, Fn. 6, S. 44; *Menski/Cortez Garcia/Guerro Lara*, in: Haacke/Endreß, Fn. 6, S. 257, 267.

12 Der Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen ist als Broschüre online zugänglich unter www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/Buergerinformationen/Ratgeber/ratgeber-notfallvorsorge.pdf?__blob=publicationFile&v=32 (aufgerufen am 24.04.2023).

<Ar. 261.2306-00003>

Digitalplan Bayern – Zukunftsstrategie für unsere Heimat

von Dr. Franziska Armbruster, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Digitales, München[1]

Digitalisierung betrifft uns alle und prägt unseren privaten wie beruflichen Alltag immer stärker. Unter der Maxime »Digital besser leben!« hat die Bayerische Staatsregierung den Digitalplan Bayern[2] beschlossen, um den digitalen Wandel aktiv zu gestalten – in Bayern und für Bayern. Mit dem Digitalplan Bayern werden die strategischen Leitlinien für die nächsten Jahre definiert, um digitale Technologien so einzusetzen, dass sie unser Leben erleichtern und bereichern, dass jede und jeder die Chancen nutzen kann und wir gemeinsam die Herausforderungen der Zukunft meistern.

I. Ausgangslage

Kein Thema wird so mit Zukunftsorientierung verbunden wie die Digitalisierung. Sie steht für offene Mentalität, Innovation und ein modernes Miteinander. Sie verändert Bayern, Deutschland und die Welt mit hoher Geschwindigkeit und betrifft Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen, alle Lebensbereiche und Landesteile sowie Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur gleichermaßen.

Die Bayerische Staatsregierung hat in den letzten Jahren zahlreiche Digitalinitiativen, wie beispielsweise die Hightech Agenda, ins Leben gerufen, um den digitalen Wandel zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und Wissenschaft des Freistaats voranzutreiben. Mit dem Digitalplan Bayern wird an diese Initiativen angeknüpft, um ihn weiterhin entschlossen und zielgerichtet mit einer gemeinsamen Vision und einem konkreten Maßnahmenkatalog zu gestalten.

Der übergeordnete Leitgedanke »Digital besser leben« begleitet von nun an die digitale Transformation in Bayern, damit die Digitalisierung allen Menschen in Bayern dient und ihnen das Leben erleichtert. Jede und jeder Einzelne soll ihr oder sein digitales Leben sicher, souverän und selbstbestimmt gestalten können. Eine gleichberechtigte Teilhabe an digitalen Möglichkeiten sichert den gesellschaftlichen Zusammenhalt und stützt unsere Demokratie – gegen Fliehkräfte, gegen Desinformation, gegen Destabilisierung.

II. Digitalplan Bayern

Um den digitalen Wandel in diesem Sinne zielgerichtet mit pragmatischen und nutzerorientierten Maßnahmen voranzutreiben, hat die Bayerische Staatsregierung unter Federführung des Digitalministeriums den Digitalplan Bayern als umfassende, ressortübergreifende Strategie erarbeitet: in einem breit angelegten Beteiligungsprozess mit verschiedensten Stakeholdern – von der Online-Bürgerbeteiligung über eine Verbandskonsultation bis hin zu Interviews und Workshops mit Digitalexpertinnen und -experten.

Der Digitalplan Bayern definiert in drei Grundlagenbereichen – Leitprinzipien, Daten und Infrastruktur – sowie vier Handlungsfeldern – Gesellschaft, Lebensräume, Wertschöpfung und Staat – strategische Leitlinien und Maßnahmen, die den digitalen Wandel im Freistaat Bayern so gestalten, dass der Mensch im Mittelpunkt steht. Rund 200 Maßnahmen wurden für die konkrete Umsetzung des Digitalplans Bayern entwickelt und werden nun mit Leben gefüllt.

1. Leitprinzipien – Unsere Governance

Wir gestalten den digitalen Wandel so, dass Bayern in seiner ganzen Vielfalt als Teil einer modernen, föderalen Bundesrepublik sowie eines wertebasierten und prosperierenden Europas davon profitiert.

Das Vertrauen der Menschen in die Leistungsfähigkeit von Staat und Verwaltung durch Offenheit und Transparenz weiter zu stärken, ist der Bayerischen Staatsregierung bei der Gestaltung der digitalen Transformation besonders wichtig. Digitale Souveränität sowie die Resilienz von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft sind weitere Leitprinzipien, die hierbei Orientierung geben. Informations- und Cybersicherheit leisten als gesamtgesellschaftliche Aufgabe einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und zur langfristigen Sicherung von Frieden, Freiheit und Demokratie.

Ausgewählte Maßnahmen in diesem Bereich sind:

- Der Freistaat Bayern stellt sich mit **»Ready4Feedback«** der Nutzerbewertung und integriert hierfür Feedbackmöglichkeiten in seinen Online-Diensten. Um Dienstleistungen kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern, ist das Feedback der Nutzerinnen und Nutzer von zentraler Bedeutung. Die Qualitäts- und Nutzerorientierung wird damit fest in der bayerischen Verwaltung verankert.
- Da der Mensch bei der bürgerorientierten digitalen Verwaltung in Bayern im Mittelpunkt steht, werden Online-Dienste, Portale und Apps in **Innovationslaboren** gemeinsam mit den Nutzerinnen und Nutzern entwickelt.
- Bayern ist sicher – auch im Cyberraum: Mit der **Cybersicherheits-Strategie 2.0** werden Informations- und Cyber-

sicherheit gestärkt und der Kampf gegen Cybercrime und Hate Speech, Spionage und Sabotage konsequent fortgesetzt.

2. Daten

Wir wollen, dass Daten zum Wohle aller in Bayern verantwortungsvoll, effizient und innovativ genutzt werden.

Ziel der Staatsregierung ist es, die innovative und verantwortungsvolle Datenbereitstellung und Datennutzung zu intensivieren – in Wissenschaft und Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Verwaltung. Die Chancen, die sich aus der Analyse und Nutzung von Daten ergeben – für Innovationen, für neue Geschäftsmodelle, für die Erschließung neuer Märkte ebenso wie für faktenbasierte Entscheidungen in Politik und Verwaltung, bessere medizinische Versorgung, Klima- und Umweltschutz – sollen konsequent ergriffen werden. Datenschutz und Datennutzung gehen Hand in Hand, so dass die Digitalisierung ihr volles Potenzial entfalten und das Leben aller Menschen in Bayern auf vielfältigste Art und Weise bereichern und erleichtern kann.

Ausgewählte Maßnahmen in diesem Bereich sind:

- Das Landesamt für Datenschutzaufsicht[3] wird zu einem **Kompetenzzentrum für Datenschutz** ausgebaut und seine Beratungsfunktion für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Start-ups, Vereine und ehrenamtlich Tätige gestärkt.
- Mit einer innovativen **Datenstrategie** werden aus Datensätzen Datenschätze gehoben.
- Ein **digitaler Zwilling Bayerns** soll Informationen zu Gesundheit, Energie, Klima etc. in Echtzeit liefern und die Basis für faktenbasierte politische Entscheidungen ohne Excel-Tabellen und rund um die Uhr bilden.

3. Infrastruktur

Wir stellen leistungsstarke und moderne Infrastrukturen als Grundlagen der digitalen Transformation bereit.

Das Verfassungsziel gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Stadt und Land gilt auch für den uneingeschränkten Zugang zu digitalen Angeboten und Services. Dafür sind leistungsstarke digitale Infrastrukturen, flächendeckende, glasfaserbasierte und mobile Daten- und Kommunikationsnetze sowie leistungsfähige digitale Netze in Städten und Gemeinden, Verwaltungen, Sicherheitsbehörden sowie Gesundheits- und Bildungseinrichtungen erforderlich.

Ausgewählte Maßnahmen in diesem Bereich sind:

- Mit dem **Pakt Digitale Infrastruktur**[4] verfolgt der Freistaat Bayern das Ziel, den Umfang und die Verfügbarkeit gigabitfähiger Infrastrukturen auf ein neues Level zu heben. Der Pakt bietet die notwendige Plattform, um unter Beteiligung aller betroffenen Akteure von Breitband und Mobilfunk die besten Maßnahmen und Lösungen für die Gigabit-Infrastruktur im Freistaat zu erarbeiten und rasch umzusetzen.
- Im **Competence Center Cloud** wird eigenes Knowhow aufgebaut, um modernste Technologien bewerten und Digitaltechnologien selbstständig, selbstbestimmt und sicher einsetzen zu können.
- Das **Leibniz-Rechenzentrum**[5] als eines der führenden wissenschaftlichen Hochleistungsrechenzentren weltweit erhält einen Rechner in neuester **Exascale-Technologie**, mit dem eine Leistungssteigerung um mindestens den Faktor 50 erzielt werden kann. Damit soll weiterhin Spitzenforschung in den Natur-, Lebens- und Technikwissenschaften sowie die Entwicklung neuer Rechner- und Softwaretechnologien auf höchstem Niveau ermöglicht werden.

4. Gesellschaft

Wir gestalten Bayerns digitale Zukunft mit einer Gesellschaft, die digital versiert ist und digitale Technologien souverän und informiert nutzt.

Den digitalen Wandel verantwortungsvoll zu gestalten heißt, seine Chancen zu nutzen und möglichen negativen Auswirkungen oder Fehlentwicklungen gezielt und entschlossen zu begegnen. Das gelingt nur durch einen souveränen und aufgeklärten Umgang mit den Möglichkeiten und Risiken der Digitalisierung. Dabei sind digitale Teilhabe und Bildung untrennbar miteinander verbunden. Nur wer über die nötigen Kompetenzen verfügt, kann selbstbestimmt und sicher an unserer digitalen Gesellschaft teilhaben. Teilhabe und Bildung sind also Grundvoraussetzung dafür, dem voranschreitenden Wandel aufgeschlossen gegenüberzutreten und sich mit eigener Bewertungs- und Gestaltungskompetenz souverän in der digitalen Umgebung zu bewegen. Ziel ist es, dass Bayerns Gesellschaft digital versiert ist und digitale Technologien souverän und umsichtig nutzt. Die Vermittlung von Digitalkompetenzen muss in schulischer, universitärer und beruflicher Bildung fest verankert sein. Auch Menschen, die bisher über wenige oder keine digitalen Kenntnisse verfügen, sollen gezielt befähigt werden, damit alle Bürgerinnen und Bürger und gesellschaftlichen Akteure vom digitalen Wandel profitieren und die Möglichkeiten und Chancen der Digitalisierung optimal nutzen können.

Ausgewählte Maßnahmen in diesem Bereich sind:

- Mit der **Allianz für Digitale Kompetenzen**[6] werden der Breite der Bayerischen Bevölkerung Bildungsangebote für das Leben in der digitalen Welt zur Verfügung gestellt.
- Das erfolgreiche Talentprogramm »**BayFiD – Bayerns Frauen in Digitalberufen**«[7] wird fortgesetzt, um mehr Frauen und Mädchen für Berufe in der Techbranche zu begeistern – für mehr Diversität und mehr Fachkräfte.
- Die prämierte App »**Wo ist Goldi? – Sicher Surfen im Netz**«[8] wird weiterentwickelt und kann das schulische Angebot für Medienkompetenz – an Grundschulen in Bayern – gezielt unterstützen.

5. Lebensräume

Wir setzen digitale Technologien dafür ein, dass Bayern lebens- und liebenswert, unsere Städte und Dörfer lebendig und attraktiv, unsere Natur intakt und vielfältig bleiben.

Die Potenziale digitaler Technologien für unsere Lebensräume, für mehr Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz sowie Ressourceneffizienz sollen bestmöglich ausgeschöpft werden, um das Leben, Arbeiten und Reisen in Bayern noch attraktiver zu machen und unsere Heimat für die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen in Stadt und Land zu stärken: Smart

Cities und Regions sorgen künftig für gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land, der effiziente Einsatz von digitalen Lösungen für die Reduzierung von CO_2-Emissionen, Energieeinsparung sowie ressourcenschonenderes Bauen und Wohnen. Die Unterstützung der Digitalisierung in der Landwirtschaft liefert Gewähr für eine weiterhin qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung und lebenswerte Kulturlandschaft.

Ausgewählte Maßnahmen in diesem Bereich sind:

- Mit dem Projekt **TwinBy**[9] werden die bayerischen Kommunen bei dem beschleunigten Auf- bzw. Ausbau von Digitalen Zwillingen unterstützt.
- Klimaschutz und Digitalisierung müssen zusammengedacht werden. Mit einer umfassenden **Agenda zu Digitalisierung und Klimaschutz** wird das Potenzial digitaler Technologien für den Klimaschutz gehoben. Damit die Digitalisierung nicht zum Boomerang für den Klimaschutz wird, sollen **die bayerischen Rechenzentren klimaneutral** werden.
- **Building Information Modeling** wird als Grundlage für effiziente Verwaltungs-, Bau- und Nutzungsprozesse sowie als Schlüssel für die Kreislaufwirtschaft eingesetzt.

6. Wertschöpfung

Wir schaffen die Rahmenbedingungen, dass Wirtschaft und Wissenschaft in Bayern von der digitalen Transformation profitieren, diese weiter vorantreiben und Bayern dadurch Standort Nr. 1 in Europa für digitale Zukunftstechnologien wird.

Bayern zählt zu den attraktivsten und stärksten Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorten weltweit. Um im internationalen Wettbewerb zu bestehen, müssen die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit der Freistaat Bayern für die weltweit klügsten Köpfe attraktiv bleibt, Innovationen hervorbringt und die Normen und Standards modernster Technologien mitgestalten kann. Dies setzt eine enge Kooperation und einen lebendigen Transfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft voraus. Das Zusammenspiel dieser beiden Akteure führt dazu, dass aus Neugier und Tatendrang Ideen und aus Ideen technologische Innovationen werden.

Für viele der großen Herausforderungen unserer Zeit – beispielhaft sei an dieser Stelle der Klimawandel genannt – können die digitalen Zukunftstechnologien einen wesentlichen Beitrag zur Lösung leisten. Technologische Innovationen bieten die Chance, den Erhalt unseres Wohlstands und unserer natürlichen Lebensgrundlagen in Einklang zu bringen, ohne dabei auf Lebensqualität verzichten zu müssen.

Der Digitalplan Bayern als zukunftsorientierte Digitalstrategie, ein starker Mittelstand und exzellente Rahmenbedingungen schaffen die Basis für die erfolgreiche digitale Transformation. So werden Impulse für bahnbrechende Innovationen, neue Wirtschafts- und Wertschöpfungsstrukturen sowie innovative Geschäftsmodelle gesetzt.

Ausgewählte Maßnahmen in diesem Bereich sind:

- Gemeinsam mit Österreich sollen nationale sowie transnationale **Quantum Communication Infrastructure-Testbeds** für ein europäisches Kommunikationsnetzwerk gebaut werden.
- In der KI-Forschung ist Bayern dank der Hightech-Agenda Vorreiter. Die **Künstliche Intelligenz** soll nun flächendeckend in die Anwendung kommen – KMU, Landwirtschaft und Verwaltung können von dieser Zukunftstechnologie enorm profitieren, Prozesse effizienter gestalten und neue Geschäftsmodelle schaffen.[10]
- Die Digitalinitiative **NextGen4Bavaria**[11] wird fortgeführt. Maßgeschneiderte, kostenlose Digitaltrainings im Rahmen des Programms »**Online – fertig – los!**«[12] werden auch weiterhin durchgeführt. Der **Digitalbonus**[13] wird fortgesetzt.

7. Staat

Wir sorgen mit einer nutzerzentrierten, kollaborativen, effizienten und innovativen Verwaltung und einem modernen Staat für breite Akzeptanz und Zufriedenheit in der Bevölkerung und bei den Unternehmen.

Eine bürgerorientierte und moderne Verwaltung ist essenziell für unsere Demokratie. Wirklich handlungsfähig sind demokratische Regierungen erst durch funktionsfähige Verwaltungen und ein vertrauensvolles Zusammenwirken mit allen gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren. Die Modernisierung und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung sind daher Schlüsselfaktoren für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes und unserer Demokratie. Daher sollen Staat und Verwaltung so organisiert sein und weiterentwickelt werden, dass sie ihre Kernfunktionen optimal erfüllen können.

Unsere Zukunft wird vor Ort gestaltet. Landkreise, Städte und Gemeinden sind erster Ansprechpartner für Bayerns Bürgerinnen und Bürger. Die wesentlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbrüche, Chancen und Zukunftserwartungen spiegeln sich zuerst dort, vor Ort, wider – die Kommunen sind Seismografen für unsere zukünftige Entwicklung.

Digitalisierung bereitet den Kommunen den Weg in die Zukunft. Sie kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass Leistungen, die mit den verfügbaren Mitteln analog nicht mehr in ausreichender Qualität erbracht werden können, weiterhin virtuell bereitgestellt werden können und urbane und ländliche Räume intelligent und nachhaltig wachsen. Digitale Kommunen können den aktuellen Herausforderungen – Daseinsvorsorge, soziale Teilhabe und Spaltung, Klimawandel und Klimaanpassung, Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit, demografischer Wandel, Landflucht oder Strukturwandel – mit innovativen und ressourcenschonenden digitalen Lösungen begegnen. Die Digitalisierung kann die Attraktivität des ländlichen Raums ebenso wie von Großstädten erhöhen und sorgt für gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Stadt und Land.

Den Kommunalverwaltungen bietet die Digitalisierung eine Chance, ihre Prozesse effektiv und effizient weiterzuentwickeln, sich untereinander zweckgerichtet zu vernetzen und den Arbeitsalltag ressourcenschonend zu verbessern. Gemeinsam mit dem Staat ermöglicht sie eine Analyse und kontinuierliche Evolution der Aufgabengestaltung und -verteilung, um trotz Fachkräftemangels und zunehmender Aufgabenvielfalt dem Anspruch der Bevölkerung an Staat und Kommunen optimal gerecht zu werden.

Eine enge Zusammenarbeit von Staat und Kommunen ist schon deshalb erforderlich, weil Städte und Gemeinden vielfältige staatliche Aufgaben – von den Schulen über die Pandemiebewältigung bis hin zur Betreuung von Flüchtlingen – wahrnehmen. Die Digitalisierung eröffnet die Möglichkeit zentraler Angebote sowie neuer Formen der Zusammenarbeit und setzt so Synergien frei.

Ausgewählte Maßnahmen in diesem Bereich sind:

- Die zentrale Beratungs- und Unterstützungseinheit für digitale Transformation in Bayern – **byte – die Bayerische Agentur für Digitales**[14] – wird zügig und mit Nachdruck weiter ausgebaut, um die staatliche Verwaltung, z.B. bei Open Data, Cloud und Prozessdigitalisierung, gezielt voranzubringen.
- **FAZID – Förderung von A(ntrag) bis Z(ahlung) digital:** Damit Fördergelder schnell und effizient dort ankommen, wo sie benötigt werden, wird die Förderabwicklung durchgängig von der Suche nach passenden Förderungen bis zur Auszahlung digitalisiert.
- **#digitale Justiz:** Bis Ende 2025 wird die elektronische Akte flächendeckend an den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Bayern eingeführt – für mehr Bürgernähe und schnellere Entscheidungen.
- Mit einem umfassenden **Normenscreening** im Landesrecht sollen Digitalisierungshindernisse beseitigt werden. Im **Digital-Check** werden Gesetzgebungsvorhaben von Anfang an auf ihre digitale Kompatibilität überprüft.
- Um das lebenslange Lernen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung bestmöglich zu unterstützen, werden im **Digital.Campus Bayern** durch moderne Lernangebote solide Grundlagen für den Umgang mit neuen Technologien, aber auch innovativen und agilen Kollaborationsmethoden, wie Design Thinking oder Scrum, geschaffen.
- Die **BayKommun AöR** wird die bayerischen Kommunen bei der Nachnutzung von Online-Diensten, die nach dem sogenannten »Einer für Alle«-Prinzip entwickelt wurden, gezielt unterstützen und dadurch den flächendeckenden Roll-Out von digitalen Verwaltungsdienstleistungen beschleunigen. Zudem liefert der Freistaat den bayerischen Kommunen mit den digitalen **»BayernPackages«** ein Paket von betriebsbereiten, sofort einsetzbaren Online-Diensten, um besonders relevante Leistungen flächendeckend anzubieten.

III. Umsetzung, Monitoring und Evaluierung

Die operative Umsetzung der rund 200 Maßnahmen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fachressorts. Das Staatsministerium für Digitales unterstützt die Ressorts zudem bedarfsgerecht in der übergeordneten Koordination, mit der Bereitstellung von Expertenwissen, im Projektmanagement und bei der behördenübergreifenden Vernetzung.

Die Umsetzung der Maßnahmen des Digitalplans wird mit einem Monitoring begleitet, für das ein verpflichtender Charakter mit entsprechenden Mindeststandards vorgesehen ist. Um auch die Wirksamkeit der Maßnahmen und die Zielerreichung im Blick zu haben, wird sich Bayern beim digitalen Fortschritt mit anderen Ländern vergleichen und messen und den Digitalplan dementsprechend weiterentwickeln.

IV. Ausblick

Die digitale Transformation ist die wichtigste Reise für unsere Gesellschaft – sie ist nicht weniger als die Gestaltung unserer Zukunft. Eine Reise, die uns zu neuen – vielleicht sogar noch unbekannten – Zielen führt, die Innovationen zutage fördert, aber auch Mut und Besonnenheit erfordert. Eine Reise, die alle Bereiche unseres Lebens erfasst: Bildung und Zusammenleben, Gesundheit und Umwelt, Stadt und Land, Arbeit und Wertschöpfung, Wirtschaft und Wissenschaft, Staat und Verwaltung. Um für diese Reise gewappnet zu sein, bedarf es mehr als neuer Technologien. Nötig sind Kreativität und Innovationsgeist, verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen und Offenheit für Veränderungen, aber vor allem auch Begeisterung für die neuen Möglichkeiten, die sich durch die Digitalisierung eröffnen – im besten Sinne eine Digitale Ambition.

1 Die Autorin ist Leiterin der Gruppe Digitale Transformation, Cybersicherheit im Bayerisches Staatsministerium für Digitales. Der Beitrag stellt eine Zusammenfassung des Digitalplans Bayern dar.
2 Siehe https://digitalplan.bayern/ (aufgerufen am 24.04.2023).
3 Siehe www.lda.bayern.de (aufgerufen am 24.04.2023).
4 Siehe www.stmd.bayern.de/wp-content/uploads/2022/10/Flyer-Pakt-Digitale-Infrastruktur.pdf (aufgerufen am 24.04.2023).
5 Siehe https://www.lrz.de/ (aufgerufen am 24.04.2023).
6 Siehe www.allianz-digitale-kompetenzen.de (aufgerufen am 24.04.2023).
7 Siehe www.bayfid.bayern.de/ (aufgerufen am 24.04.2023).
8 Siehe www.stmd.bayern.de/themen/wo-ist-goldi/ (aufgerufen am 24.04.2023).
9 Siehe https://twinby.bayern/ (aufgerufen am 24.04.2023).
10 Exemplarisch: www.ki-transfer-plus.de/ (aufgerufen am 24.04.2023).
11 Siehe https://nextgen4bavaria.de/ (aufgerufen am 24.04.2023).
12 Siehe www.online-fertig-los.de/ (aufgerufen am 24.04.2023).
13 Siehe www.digitalbonus.bayern/ (aufgerufen am 24.04.2023).
14 Siehe www.byte.bayern/ (aufgerufen am 24.04.2023).

<Ar. 261.2306-00004>

■ Aktuelle Informationen

»Rent a Bauhof«

Online-Plattform hilft Kommunen bei der gemeinsamen Nutzung von Baugeräten; Digitalministerin Gerlach startet Projekt im oberpfälzischen Luhe-Wildenau[1]

Bayerns Digitalministerin Judith Gerlach hat im oberpfälzischen Luhe-Wildenau den Aufbau einer Online-Ausleihbörse für Baugeräte offiziell gestartet. Über die Plattform »Rent a Bauhof« sollen künftig Großgeräte wie Bagger oder Straßenbaumaschinen schnell und einfach zwischen interessierten Bauhöfen in der Region geteilt werden können. Die Kommunen sparen sich damit die unnötige Vorhaltung von Maschinen. Das entlastet die öffentlichen Haushalte und leistet einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz. Das Bayerische Staatsministerium für Digitales finanziert das Projekt mit insgesamt rund 225.000 €. Nach Fertigstellung soll die Technologie allen bayerischen Kommunen als Best-Practice-Beispiel zur Verfügung gestellt werden.

Gerlach erklärte bei einem Ortstermin in Luhe-Wildenau: »Dank moderner Online-Lösung organisieren wir den Einsatz von kommunalen Baugeräten effizienter und nachhaltiger. So sparen wir Geld und schonen Umwelt und Ressourcen.«

Über die Plattform »Rent a Bauhof« sollen künftig in Form einer All-in-one-Lösung alle Modalitäten einer Geräte-Ausleihe

abgewickelt werden können, vom Angebot der Maschine über die Ausleihbedingungen bis zur Bezahlung. Die Plattform wird in Luhe-Wildenau gemeinsam mit einem externen Dienstleister entwickelt. Sie soll dann allen interessierten Kommunen in der Region mit ihren Bauhöfen offenstehen. So können Synergien in Bezug auf das Sharing von Maschinen und Geräten mit Hilfe von digitalen Lösungen gehoben werden. Die gemeinsame Nutzung sowie bessere Auslastung der vorhandenen Maschinen tragen zu einer effizienteren Nutzung der vorhandenen Ressourcen bei. Die Plattform leistet so auch einen wertvollen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz.

Das Projekt ist Teil des vom Digitalministerium ausgeschriebenen Ideenwettbewerbs »Kommunal? Digital!«. Dabei wurden insgesamt zehn Projekte mit innovativen, digitalen Ideen für Nachhaltigkeit in bayerischen Kommunen ausgewählt, die nun schrittweise realisiert werden. Die Projekte werden jeweils mit bis zu 500.000 € gefördert und haben Modellcharakter auch für andere Kommunen. Eine wissenschaftliche Begleitforschung ist fester Bestandteil des Programms. Die Kommunen des Wettbewerbs tragen einen Eigenanteil an den Gesamtkosten des Projektes von mindestes 10 % der geförderten Summe.

1 Aus einer Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Digitales v. 17.04.2023.

<Ar. 261.2306-00005>

UV-Strahlung und Klimakrise: Handlungsbedarf für Städte und Gemeinden

Bundesumweltministerium und Bundesamt für Strahlenschutz veröffentlichen zum Start einer UV-Schutz-Kampagne die Ergebnisse einer Umfrage unter kommunalen Entscheiderinnen und Entscheidern[1]

Beim Schutz vor UV-Strahlung besteht in vielen Städten und Gemeinden Handlungsbedarf. Besonders in Kitas, auf Spielplätzen und Schulhöfen halten Kommunen Schutzmaßnahmen wie mehr Schattenplätze in Zukunft für dringend nötig. Das ergab eine vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beauftragte repräsentative Umfrage des Forsa-Instituts unter rund 1.000 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. Sieben von zehn Befragten gaben an, über die Folgen des Klimawandels für Kommunen Bescheid zu wissen. Über die damit zusammenhängende steigende Gefahr von UV-Strahlung jedoch fühlen sich nur vier von zehn gut informiert. Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesumweltministerium, Christian Kühn, und BfS-Präsidentin Inge Paulini stellten die Studie am 21.04.2023 zum Auftakt einer UV-Schutz-Kampagne des BfS vor.

Parlamentarischer Staatssekretär Christian Kühn: »Das Jahr 2022 war geprägt von Temperatur- und Sonnenscheinrekorden in ganz Deutschland. Die Zahl der Sonnenstunden nimmt durch die sich verschärfende Klimakrise seit Jahren zu, und damit auch das Risiko für UV-bedingte Gesundheitsschäden wie Hautkrebserkrankungen. Bund, Länder und Kommunen müssen die Vorsorge an die Folgen der Klimakrise zum Schutz der Menschen auch in diesem Bereich voranbringen. Das BfS leistet dafür mit seiner UV-Schutz-Kampagne einen wichtigen, praxisorientierten Beitrag für kommunale Entscheiderinnen und Entscheider.«

BfS-Präsidentin Inge Paulini erläuterte: »Vor UV-Strahlung der Sonne und ihren Folgen für die Gesundheit können und müssen wir uns und andere schützen. Dazu gehört zum Beispiel, ausreichend Schattenplätze überall dort zu schaffen, wo Menschen sich aufhalten – in Kindergärten, Schulen, Parks, auf öffentlichen Plätzen und beim Sport. Überall dort gilt: Wer Schatten sucht, muss Schatten finden. Kommunalen Entscheiderinnen und Entscheidern kommt hier eine zentrale Rolle zu. Wir möchten sie deshalb gezielt unterstützen und motivieren, den UV-Schutz der Bevölkerung im Alltag zu verbessern.«

Viele Bürgermeisterinnen und Bürgermeister halten der Umfrage nach einen gezielten UV-Schutz für die Bevölkerung zwar für wichtig oder sehr wichtig (58 %). Allerdings gaben nur 25 % der Städte und Gemeinden an, in den letzten Jahren UV-Schutz-Maßnahmen wie etwa Sonnensegel oder Baumpflanzungen umgesetzt zu haben. 71 % berichteten, sich zu UV-Schutz-Maßnahmen in Kommunen nur schlecht oder sehr schlecht informiert zu fühlen.

BfS informiert mit Kampagne über UV-Schutz in Kommunen, Sport und bei Kinderbetreuung

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat deshalb Informationen für Entscheiderinnen und Entscheider in Kommunen, Kindergärten, Schulen und Sportvereinen zusammengestellt. Unter dem Motto »UV-sicher« soll die Informationskampagne in den nächsten Monaten Städte, Kitas, Schulen und Sportvereine motivieren, Maßnahmen zum UV-Schutz umzusetzen.

Dazu gehören einfach zugängliche Informationen über die tagesaktuelle UV-Belastung oder das Anpassen von Tagesabläufen, etwa beim Sport. Kommunen, Kindergärten und Schulen sowie Sportvereine können diese Anregungen auf den Seiten des BfS[2] abrufen.

Das Bundesumweltministerium (BMUV) erleichtert die Umsetzung durch die Programme »Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels« und »Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen«. Damit kann z.B. die Schaffung von Schattenplätzen, die auch dem Schutz vor Hitze dienen, gefördert werden. Außerdem bietet im Auftrag des BMUV das Zentrum KlimaAnpassung (ZKA) Beratung, Information und Vernetzung vor allem für Kommunen unter www.zentrum-klimaanpassung.de an. Die Risikovorsorge und Anpassung an die Folgen der Klimakrise ist ein Schwerpunkt des Bundesumweltministeriums und der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode.

Unterstützt wird die Kampagne des BfS auch durch Expertinnen und Experten vom UV-Schutz-Bündnis, etwa der Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Prävention e.V. (ADP) und der Deutschen Krebshilfe (DKH). Zum Start der Kampagne schickte Nationaltorwart Manuel Neuer eine Videobotschaft, in der er auf die unterschätzten Risiken von UV-Strahlung für Kinder und Jugendliche hinwies.

Für die Umfrage hatte Forsa zwischen dem 13.02. und dem 06.03.2023 insgesamt 1.020 (Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister befragt, die nach einem Zufallsverfahren ausgewählt wurden. Die Ergebnisse sind repräsentativ und stehen auf den Seiten des BfS zum Download bereit.[3]

Bundesamt für Strahlenschutz
Das BfS arbeitet für den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Schäden durch Strahlung. Das BfS informiert die Bevölkerung und berät die Bundesregierung in allen Fragen des Strahlenschutzes. Die über 550 Beschäftigten bewerten Strahlenrisiken, überwachen die Umweltradioaktivität, unterstützen aktiv im radiologischen Notfallschutz und nehmen hoheitliche Aufgaben wahr, darunter im medizinischen und beruflichen Strahlenschutz. Ultraviolette Strahlung und strahlenrelevante Aspekte der Digitalisierung und Energiewende sind weitere Arbeitsfelder. Als wissenschaftlich-technische Bundesoberbehörde betreibt das BfS Forschung und ist mit nationalen und internationalen Fachleuten vernetzt. Weitere Informationen unter www.bfs.de.

UV-Schutz-Bündnis
Das Bundesamt für Strahlenschutz ist Partner im UV-Schutz-Bündnis. Das UV-Schutz-Bündnis ist eine Initiative von 30 auf nationaler und europäischer Ebene tätigen Institutionen mit Expertise auf dem Gebiet der solaren UV-Strahlung und der Hautkrebsprävention. Ziel des Bündnisses ist es, auf einen sinnvollen UV-Schutz mit den richtigen Maßnahmen und den passenden Strukturen in allen Lebenswelten hinzuwirken, um UV-bedingten Erkrankungen, insbesondere Krebserkrankungen, vorzubeugen.

1 Aus der gemeinsamen Pressemitteilung des Bundesamtes für Strahlenschutz und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) v. 21.04.2023.
2 Siehe www.bfs.de/DE/themen/opt/uv/kampagne/uv-sicher_node.html (aufgerufen am 25.04.2023).
3 Siehe www.bfs.de/DE/themen/opt/uv/kampagne/umfrage/umfrage_node.html (aufgerufen am 25.04.2023).

<Ar. 261.2306-00006>

Wartung der Schul-IT finanziert

Bayerns Kultusminister Piazolo: »Zukunftsmodell für Wartung und Pflege der schulischen IT-Infrastruktur« – Ministerrat bringt Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes auf den Weg – dauerhafte 50 %-Finanzierungsbeteiligung des Freistaats[1]

Für die technische Wartung und Systempflege der IT-Infrastruktur an den bayerischen Schulen hat der Ministerrat am 28.03.2023 die Weichen für die Zukunft gestellt. »Unsere Lehrkräfte beschäftigen sich intensiv mit den pädagogischen und unterrichtlichen Aspekten der Digitalisierung. Dazu braucht es eine professionelle technische Wartung und Pflege der digitalen Infrastruktur an unseren Schulen. Dabei unterstützen wir die Kommunen tatkräftig«, so Kultusminister Michael Piazolo nach dem heutigen Beschluss im Ministerrat.

Ab 2025 soll eine »Pro-Kopf-Pauschale« gelten, mit der sich der Freistaat dauerhaft zu 50 % an den Kosten für die technische Wartung und Systempflege der schulischen IT-Infrastruktur beteiligt. Auf diesen dauerhaften Zuschuss haben sich Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände sowie des Finanz- und Kultusministeriums verständigt.

Die dafür notwendige Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes hat der Ministerrat am 28.03.2023 auf den Weg gebracht; im nächsten Schritt wird sich nun der Bayerische Landtag damit befassen. Das Programm schließt somit nahtlos an die seit 2021 und noch bis Ende 2024 laufende Bayerische IT-Administrationsförderung an, bei der den Schulaufwandsträgern mehr als 150 Mio. € an Fördermitteln zur Verfügung stehen – Bayern hatte dabei die verfügbaren Bundesmittel aus dem DigitalPakt Schule mehr als verdoppelt.

Kultusminister Piazolo abschließend: »Ich freue mich, dass der Ministerrat heute unserem Vorschlag gefolgt ist. Mit der Pro-Kopf-Pauschale haben wir bei der technischen Wartung und Pflege der Schul-IT ein zeitgemäßes und zukunftsfähiges Modell mit klar geregelten Zuständigkeiten, hoher Transparenz und großer Planungssicherheit geschaffen. Das Modell ist einfach und flexibel – bürokratische Hürden, die wir wegen der Vorgaben des Bundes noch aus dem DigitalPakt Schule kennen, fallen weg. Im Schulterschluss mit den Kommunen setzen wir damit ein wichtiges Signal für das Lehren und Lernen in der digitalen Welt: Der Freistaat leistet zusätzlich zur Infrastrukturförderung nun dauerhaft einen enormen finanziellen Beitrag, um den bayerischen Spitzenplatz bei der Digitalisierung auch in Zukunft zu festigen und auszubauen.«

1 Aus der Pressemitteilung Nr. 058 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus v. 28.03.2023.

<Ar. 261.2306-00007>

Einführung eines 29-Euro-Tickets für Kinder und Jugendliche in Bayern

Auf eine Anfrage zum Plenum antwortete das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wie folgt (LT-Drucks. 18/28781 v. 17.04.2023, Frage Nr. 15):[1]

Aktueller Stand hinsichtlich der Prüfung zur Vereinbarkeit von Deutschlandticket, der angekündigten vergünstigen Variante dieses Tickets, dem 365-EuroTicket und der Schülerbeförderung; Kosten der Einführung des 29-Euro-Tickets für Studierende, Azubis und Freiwilligendienstleistende für den Freistaat

Der Ministerrat hat am 18.04.2023 beschlossen, ein Ermäßigungsticket i.H.v. 29 € für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende zum Herbst 2023 einzuführen. Zudem sollen für Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse durch eine Absenkung der Familienbelastungsgrenze die Kosten für den Schulweg ebenfalls auf 29 € sinken. Die Einführungskosten des Ermäßigungstickets stehen noch nicht fest und hängen zum einen von der Aussage des Bundes zu der Forderung der Länder nach einem reduzierten Deutschlandticket für Studierende und zum anderen von der Einigung und Weiterentwicklung der solidarischen Semestertickets für das Wintersemester durch die Beteiligten vor Ort ab. Die Gespräche zu den Semestertickets für das Wintersemester 2023/2024 sind vielerorts noch nicht abgeschlossen. Daneben haben sich die in den sechs großen bayerischen Verbünden eingeführten 365-Euro-Tickets für Schülerinnen und Schüler bewährt. Weitergehende Überlegungen werden in einer interministeriellen Arbeitsgruppe untersucht. Die Kosten für eine Erweiterung des Ermäßigungstickets auf Schülerinnen und Schüler würden von

deren konkreten Ausgestaltung abhängen, insbesondere inwieweit sich die Kommunen an den Kosten beteiligen.

1 Der vollständige Text der Anfragen zum Plenum ist in der elektronischen Fassung unter www.landtag.bayern.de einsehbar.

<Ar. 261.2306-00008>

Mietspiegel in Bayern

Auf eine Anfrage zum Plenum antwortete das Bayerische Staatsministerium der Justiz wie folgt (LT-Drucks. 18/28248 v. 20.03.2023, Frage Nr. 20):[1]

In welchen Städten und Gemeinden in Bayern gibt es aktuell einen Mietspiegel?

Die Entscheidung über die Erstellung eines Mietspiegels steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinden (§ 558c Abs. 4 Satz 1 BGB, § 21 Zuständigkeitsverordnung – ZustV). Für Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern wurde durch das Mietspiegelreformgesetz vom 10.08.2021[2] eine Pflicht zur Mietspiegelerstellung eingeführt. Soweit Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern aufgrund dieser Regelung erstmalig einen einfachen Mietspiegel erstellen, war dieser bis zum 01.01.2023 zu erstellen und zu veröffentlichen (Art. 229 § 62 Satz 1 EGBGB). Für Gemeinden, die in Erfüllung der Verpflichtung erstmalig einen qualifizierten Mietspiegel erstellen, gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2024 (Art. 229 § 62 Satz 2 EGBGB).

In Bayern gilt die neu eingeführte Mietspiegelpflicht derzeit in insgesamt 17 Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern (Landeshauptstadt München, Städte Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Ingolstadt, Fürth, Würzburg, Erlangen, Bamberg, Bayreuth, Landshut, Aschaffenburg, Kempten [Allgäu], Rosenheim, Neu-Ulm, Schweinfurt und Passau).[3]

Welche der Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben zum 01.01.2023 einen einfachen Mietspiegel erstellt, welche dieser Gemeinden wollen bis 01.01.2024 einen qualifizierten Mietspiegel erstellen?

Die Staatsregierung ist nicht dazu verpflichtet und führt daher auch keine Übersicht zu der Frage, welche Städte und Gemeinden in Bayern über einfache oder qualifizierte Mietspiegel verfügen und in welchen Städten und Gemeinden die Erstellung von Mietspiegeln geplant ist. Informationen zur Anzahl der in Deutschland bestehenden Mietspiegel und eine kartografische Darstellung der Mietspiegelverbreitung im Bundesgebiet zum Stand 31.03.2020 können der Mietspiegelsammlung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) entnommen werden.[4]

1 Der vollständige Text der Anfragen zum Plenum ist in der elektronischen Fassung unter www.landtag.bayern.de einsehbar.
2 BGBl. I 2021 S. 3515.
3 Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Tabelle »Bevölkerung: Gemeinden, Geschlecht, Stichtag«, Stand 31.12.2021, www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?operation=result&code=12411-003r&leerzeilen=false&language=de#abreadcrumb, zuletzt abgerufen am 21.03.2023.
4 Vgl. Broschüre »Informationen aus der Forschung des BBSR« Nr. 3/2020, S. 6 f., www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/bbsr-info/2020/bbsr-info-3-2020-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt abgerufen am 21.03.2023.

<Ar. 261.2306-00009>

Sicherstellung der Notarztdienste in Bayern

Auf die Schriftliche Anfrage einer Abgeordneten antwortete das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration am 09.01.2023 wie folgt (LT-Drucks. 18/25891 v. 17.03.2023):[1]

Der »Notarztstudie 2021« des Instituts für Notfallmedizin und Medizinmanagement (INM) zufolge hat die Anzahl der in Bayern am Notarztdienst beteiligten Notärztinnen und Notärzte und Kliniken mit Institutsermächtigung in den vergangenen zehn Jahren zusehends abgenommen. Deutlich gestiegen ist im Jahr 2021 die Menge der unbesetzten Notarztdienststunden auf über 90.000. Immer mehr Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) haben Probleme, vollständige Dienstpläne an ihren Notarztstandorten zu erstellen, einige Standorte – vor allem im ländlichen Raum – verzeichnen zum Teil über mehrere Tage Ausfallzeiten von über 30 %.

1.1 Bewertung der »Notarztstudie 2021« des INM hinsichtlich des Anstiegs der Ausfallzeiten

1.2 Bewertung der »Notarztstudie 2021« des INM hinsichtlich der sinkenden Zahl der am Notarztdienst teilnehmenden Medizinerinnen und Mediziner

1.3 Bewertung der »Notarztstudie 2021« des INM hinsichtlich des stellenweise deutlich steigenden Anteils von über 60-jährigen aktiv teilnehmenden Notärztinnen und Notärzten

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach der gesetzlichen Aufgabenzuweisung haben die ZRF und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) die notärztliche Versorgung in der bodengebundenen Notfallrettung sicherzustellen. Die Notarztstudie 2021 ist eine wissenschaftlich fundierte Arbeitshilfe, die den Entscheidungsträgern vor Ort als Diskussionsgrundlage dienen kann, um unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten die Notarztversorgung weiter zu verbessern. Es besteht keinerlei fachliche Weisung oder dergleichen, welche eine Umsetzung der Vorschläge der Notarztstudie einfordert. Die Notarztstudie hat keinen bindenden Charakter.

Im Rahmen der Notarztstudie hat das INM die notärztlichen Strukturen in Bayern analysiert und sich dabei ausführlich mit der Ist-Situation im Notarztdienst befasst. Im Ergebnis ist die flächendeckende Versorgung der bayerischen Bevölkerung mit notärztlichen Leistungen sichergestellt. So wurden im Jahr 2019 92,8 % der Notarztereignisse innerhalb von 15 Minuten und 98,4 % der Notarztereignisse innerhalb von 20 Minuten erreicht.

Trotz dieser grundsätzlich sehr guten Versorgungslage bestehen gerade in ländlichen Regionen mitunter Herausforderungen bei der Besetzung einzelner Notarztstandorte. Dabei ist es aber wichtig zu betonen, dass bei einem vorübergehend unbesetzten Notarztstandort die Versorgung der Patienten nicht nur über den Nachbarstandort bzw. bei besonderer Dringlichkeit über das hervorragend ausgebaute System der Luftrettung erfolgen kann. Als ersteintreffendes Rettungsmittel ist der Rettungswagen (RTW) und nicht der Notarzt konzipiert. Standort, Anzahl und Ausstattung der RTW in der bodengebundenen Notfallrettung sind so zu bemessen, dass 80 % der Notfälle in einem Versorgungsbereich innerhalb einer Fahrzeit

von maximal zwölf Minuten durch ein qualifiziertes Rettungsmittel erreicht werden. Daher sind Ausfälle bei der Besetzung von Notarztstandorten nicht unmittelbar mit Defiziten in der Versorgung der Patienten gleichzusetzen.

Im Rahmen der Notarztstudie 2021 wurde auch der Anteil der Notfallpatienten bei Notfallereignissen mit Notarztbeteiligung nach dem sog. NACA-Score ermittelt. Der NACA-Score beschreibt die Erkrankungs- und Verletzungsschwere von Patienten in der Präklinik. Demnach entfallen 23,6 % der weiblichen und 21,5 % der männlichen Patienten bei Notfallereignissen mit Notarztbeteiligung auf die Kategorie NACA II und niedriger. NACA II beschreibt leichte bis mäßig schwere Funktionsstörungen, die einer ambulanten ärztlichen Abklärung bedürfen, bei denen in der Regel aber keine notärztlichen Maßnahmen erforderlich sind. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) verfolgt daher verschiedene Ansätze, um das Notarztsystem bei minderschweren Einsätzen zu entlasten.

Intensiv arbeitet das StMI am Digitalprojekt »Telenotarzt«. Das Telenotarztsystem wird es dem Rettungsdienstpersonal vor Ort ermöglichen, unabhängig vom Einsatzort in Echtzeit mit einem Telenotarzt zu kommunizieren und ihn in den laufenden Versorgungsprozess einzubinden. Insgesamt sind drei Standorte für den Freistaat Bayern geplant, die jeweils für mehrere Rettungsdienstbereiche zuständig sein und das bestehende bodengebundene Notarztsystem unterstützen werden. Keinesfalls soll der Telenotarzt einen physischen Notarzt ersetzen, wenn er erforderlich ist.

Seit dem Jahr 2021 arbeiten die Betreiber der Integrierten Leitstellen (ILS) in Bayern, die KVB und das StMI eng zusammen, um eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Rufnummern 112 und 116117 im Bereich der Abfragesystematik und beim Austausch relevanter Einsatzdaten zu erreichen. Dies ist geeignet, die Qualität von Dispositionsentscheidungen weiter zu verbessern und das Notarztsystem bei minderschweren Einsätzen zu entlasten. Derzeit befinden sich durch alle Beteiligten erarbeitete Anwendungsfälle zu den verschiedenen Szenarien in einer technischen Überprüfung. Zeitnah soll ein erster evaluierter Testbetrieb stattfinden.

Darüber hinaus erprobt der ZRF Regensburg im Auftrag des StMI das Rettungseinsatzfahrzeug (REF) als neues Einsatzmittel, um neben dem RTW auch den Notarzt bei weniger schwerwiegenden Einsätzen zu entlasten. Die ILS ermittelt anhand bestimmter Einsatzindikationen, ob es sich um einen leichten Fall, wie beispielsweise Unfälle mit nur leichten Blessuren oder unspezifische Beschwerden ohne vitale Bedrohung, handelt. In diesen Fällen ist das REF das geeignete Einsatzmittel.

Im Ergebnis arbeitet das StMI an verschiedenen Projekten, um die Notarztversorgung auch bei einem steigenden Anteil von über 60-jährigen aktiv teilnehmenden Medizinerinnen und Medizinern am Notarztdienst und einer allgemein sinkenden Beteiligung von Medizinerinnen und Medizinern nachhaltig sicherzustellen. Insoweit ist zu beachten, dass die sinkende Anzahl der am Notarztdienst teilnehmenden Notärzte nach den Erkenntnissen der Notarztstudie 2021 gemäß der KVB unter anderem auch auf die Bereinigung inaktiver Notärzte im Dienstplanprogramm und auf veränderte Verfahrensweisen bei der Zuordnung von Springern oder auf die Übernahme des Notarztdiensts durch Kliniken mit Institutsermächtigung zurückzuführen ist. Im Jahr 2019 konnte ein Anstieg der Beteiligung um rund 5 % im Vergleich zum Vorjahr ermittelt werden.

(…)

2.2 Rechtliche Möglichkeiten, damit die ZRF und die KVB ihre Sicherstellungspflicht in vollem Umfang erfüllen können

Die ZRF und die KVB stellen gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) gemeinsam die Mitwirkung von Ärzten in der bodengebundenden Notfallrettung sicher. Nach Art. 14 Abs. 4 Satz 1 BayRDG haben sich geeignete Kliniken gegen Ersatz der hierdurch entstehenden Kosten an der notärztlichen Versorgung in ihrem Standortrettungsdienstbereich und, soweit erforderlich, auch in anderen Rettungsdienstbereichen zu beteiligen. Die KVB tritt hierzu an geeignete Kliniken heran und vereinbart mit diesen und den in Bayern tätigen Sozialversicherungsträgern die Einzelheiten der Beteiligung durch dreiseitige Verträge im Einvernehmen mit dem ZRF. Wenn ihre Bemühungen um einen Vertragsschluss erfolglos bleiben, kann die KVB die Strukturschiedsstelle anrufen und beantragen, die Verpflichtung der Klinik zur Beteiligung am Notarztdienst sowie die Einzelheiten der Beteiligung durch Beschluss festzulegen (Art. 14 Abs. 4 Satz 4 BayRDG).

(…)

4.1 Bewertung der mangels verfügbarer Einsatzkräfte probeweise erfolgte Zusammenlegung der Dienstpläne an den Notarztstandorten Uffenheim und Bad Windsheim

4.2 Zusammenlegung als Lösungsperspektive für andere Standorte, die mit Besetzungsproblemen ihrer Dienstpläne zu kämpfen haben

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Als Entscheidungsträger vor Ort treffen die ZRF und die KVB geeignete Maßnahmen, um die Besetzung von Notarztschichten sicherzustellen. Dabei können sie über die Zusammenlegung von Dienstplänen entscheiden.

Darüber hinaus kann die Notarztstudie 2021 als Diskussionsgrundlage dienen, um unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten die Notarztversorgung weiter zu verbessern. So kann eine optimierte Positionierung einzelner Notarztstandorte zu einer besseren Auslastung der Standorte führen. Dies ist geeignet, die Attraktivität einzelner Standorte zu erhöhen und den teils zu beobachtenden Besetzungsproblemen entgegenzuwirken.

Die Entscheidung, ob die in der Notarztstudie vorgeschlagenen Strukturänderungen umgesetzt werden, obliegt den ZRF und der KVB. Diese haben nach der gesetzlichen Aufgabenzuweisung die notärztliche Versorgung in der bodengebundenen Notfallrettung sicherzustellen. Im Einvernehmen mit der KVB legen die ZRF geeignete Notarztstandorte fest. Diese Aufgabenzuweisung hat sich als am effektivsten erwiesen. Die ZRF sind mit den lokalen Gegebenheiten am besten vertraut, die KVB ist als Vertretung der niedergelassenen Ärzte die sachnächste Stelle. Eine Weisung oder dergleichen, die eine Umsetzung der Vorschläge einfordert, besteht nicht.

(…)

8.1 Stand des Aufbaus des bayernweiten Notfallregisters

Für den Aufbau des Notfallregisters wurden bereits nach Vergabeverfahren ein wissenschaftlicher Dienst und ein Lieferant für das IT-System beauftragt, gemeinsam mit dem StMI sowie dem IT-Dienstleistungszentrum des Freistaates Bayern wird derzeit die Feinspezifikation ausgearbeitet. Erste Implementierungsarbeiten sind angelaufen.

8.2 Zeitplan für dessen Umsetzung
Nach aktueller Planung ist mit dem Start des Pilotbetriebs Ende 2023 zu rechnen.

1 Der vollständige Text der Schriftlichen Anfrage ist in der elektronischen Fassung unter www.landtag.bayern.de einsehbar.

<Ar. 261.2306-00010>

Umwandlungsverbot

Genehmigungsvorbehalt für Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen in 50 Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt:[1]

- **Ministerrat beschließt Verordnung zur Einführung eines Umwandlungsverbots in Bayern**
- **Verordnung soll zum 01.06.2023 in Kraft treten und befristet bis 31.12.2025 gelten**
- **Genehmigungspflicht für Umwandlung bei Mietshäusern mit mehr als zehn Wohnungen**

Der Bayerische Ministerrat hat am 25.04.2023 die Änderung der Gebietsbestimmungsverordnung Bau beschlossen und damit von der Möglichkeit des Baulandmobilisierungsgesetzes Gebrauch gemacht, in Kommunen mit angespanntem Wohnungsmarkt die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen befristet bis zum 31.12.2025 unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen. Bayerns Bauminister Christian Bernreiter lobte den Beschluss: »Die heute beschlossene Regelung schafft einen guten Ausgleich zwischen einem besseren Schutz von Mieterinnen und Mietern vor Umwandlungen und dem bundesgesetzlich vorgesehenen Kleineigentümerschutz.«

Mit dem Baulandmobilisierungsgesetz hat der Bund den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, Kommunen zu bestimmen, in denen aufgrund eines angespannten Wohnungsmarktes die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen einer Genehmigung bedarf. Damit soll bezahlbarer Mietwohnraum erhalten und vor Umwandlungen besser geschützt werden. In einem vom Freistaat beauftragten Gutachten wurden bayernweit 50 Städte und Gemeinden ermittelt, die in die Gebietskulisse der Verordnung fallen.[2] Die Genehmigungspflicht gilt künftig in diesen Kommunen für Bestandsgebäude mit mindestens elf Wohnungen. Mietshäuser mit bis zu zehn Wohnungen sind jedoch von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Damit stärkt der Freistaat neben dem Mieterschutz gleichzeitig auch den Kleineigentümerschutz.

Bereits Anfang Dezember letzten Jahres hat der Ministerrat den Verordnungsentwurf in erster Sitzung gebilligt. Die im Anschluss durchgeführte Verbändeanhörung hat keine Änderungen am Entwurf mehr ergeben, sodass die geänderte Verordnung nach dem abschließenden Beschluss des Ministerrats vom 25.04.2023 voraussichtlich zum 01.06.2023 in Kraft treten kann. Anträge zur Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen sind ab diesem Zeitpunkt an die Unteren Bauaufsichtsbehörden, also die Landratsämter, kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte zu stellen. Gemäß den Bestimmungen des Baulandmobilisierungsgesetzes ist die Genehmigungspflicht für die Umwandlungen bis zum 31.12.2025 befristet.

1 Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 25.04.2023.
2 Die Liste der Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt gem. § 250 BauGB finden Sie unter www.stmb.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/anlagen/21502/pm_56_M_2504_Ha_Aenderung_Gebietsbestimmungsverordnung_Anlage.pdf (aufgerufen am 09.05.2023).

<Ar. 261.2306-00011>

Verfassungsschutzbericht 2022

Bayerns Innenminister Joachim Herrmann stellt den Verfassungsschutzbericht 2022[1] vor: Extremisten nutzen Krisenlagen, um Misstrauen zu säen – Grenzen zwischen Extremismusbereichen verschwimmen – Cyberangriffe, Desinformationen und Spionage nehmen zu.[2]

»Extremisten jeder Art und ausländische Akteure versuchen aktuelle Krisensituationen zu nutzen, um Misstrauen gegen den Staat, seine Institutionen und Entscheidungsträger zu säen. Die andauernde Krisenlage stellt unsere Demokratie hier auf eine Belastungsprobe.« Zu diesem Ergebnis kommt Innenminister Joachim Herrmann bei der Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes 2022. Herrmann stellt dabei fest, dass die Grenzen unterschiedlicher Extremismusbereiche zunehmend verschwimmen. »Verschwörungstheorien, Fake News, Hass und Hetze vor allem im Internet haben viele Überschneidungspunkte mit extremistischen Ideologien. Über dieses Einfallstor können sich demokratiefeindliche Vorstellungen leichter in der Gesellschaftsmehrheit verbreiten.« Erschwerend komme die große Dynamik oftmals zufälliger Vernetzungen in den sozialen Medien hinzu. All das stelle die Verfassungsschützer vor neue Herausforderungen.

Sorge bereitet Herrmann die seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine wachsende Bedrohung durch Cyberangriffe, Desinformationen und auch Spionage – sowohl virtuell als auch real. »Auch wenn aktuell keine konkreten Anhaltspunkte für gezielte Angriffskampagnen aus dem Cyber-Spektrum vorliegen, müssen wir alle wachsam sein. Dies gilt besonders für bayerische Unternehmen, Einrichtungen der kritischen Infrastruktur und Forschungseinrichtungen«, betonte der Minister.

Im Bereich des Rechtsextremismus geht der Trend laut Herrmann weg von klar umrissenen Strukturen, wie Parteien. »Von den aktuell 2.590 Szeneangehörigen gehören rund 54 % mittlerweile dem unstrukturierten Personenpotenzial an, sind also zum Beispiel als Internetaktivisten auffällig geworden. Die Gesamtzahl der rechtsextremistischen Straftaten ist von 1.750 auf 787 gesunken. Darunter befinden sich 23 Gewalttaten.« Herrmann stellte jedoch klar, dass darüber hinaus auch viele Straftaten zu verzeichnen sind, bei denen die Motivlage zwar nicht eindeutig sei, jedoch aufgrund der Tatumstände ein gewisser Einfluss rechtsextremistischen Gedankenguts naheliege. »Weiterhin stellen die Verfassungsschützer fest, dass die Szene aktuell ihre Agitation gegen Migranten verstärkt. Sie versucht insbesondere Proteste von Bürgerinnen und Bürgern gegen die Unterbringung von Asylbewerbern zu beeinflussen.« Der Minister schließt hierbei nicht aus, dass dies mittelfristig zu einem erneuten Anstieg von Straftaten gegen Migranten führen könnte. »Besonderes Augenmerk richten wir auch auf die konsequente Entwaffnung. Hier haben wir die Weisungslage

gegenüber den Waffenbehörden noch einmal verschärft und damit bundesweit Maßstäbe gesetzt«, so Herrmann.

Die Szene der Reichsbürger- und Selbstverwalter erfahre weiter Zulauf: »2022 hat das Personenpotenzial mit 5.360 einen neuen Höchststand erreicht.« Dies ist laut Herrmann zum einen krisenbedingt, aber auch auf das konsequente Handeln der bayerischen Sicherheitsbehörden zurückzuführen, die jedem noch so kleinen Hinweis auf reichsbürgertypische Aktivitäten nachgehen. In dieser Szene zeige sich ein großer Hang zur Verschwörungstheorien, ein erhebliches Radikalisierungspotenzial sowie eine steigende Gewaltbereitschaft. »Die Sicherheitsbehörden stufen aktuell rund 450 Personen als gewaltorientiert ein. Auch ist die Gesamtzahl der Straftaten von 425 auf 699 gestiegen.«

Mit Blick auf die linksextremistische Szene zeigte sich Herrmann einerseits erfreut, dass die Mobilisierungskraft der Szene gesunken sei. »Dies zeigte sich besonders beim G7-Gipfel, bei dem die Aufrufe, den Gipfel zum Desaster zu machen, keinen Widerhall gefunden haben.« Als besorgniserregend bezeichnete Herrmann jedoch die zunehmende Gewaltbereitschaft in der Szene. »Übergriffe werden gezielter, persönlicher und professioneller. Immer häufiger sind Einzelpersonen Ziel enthemmter Gewalt.« Auch wenn die Gesamtzahl der linksextremistischen Straftaten von 471 im Vorjahr auf 364 2022 gesunken ist, ist der Anteil der Gewalttaten an der Gesamtzahl auf 11,5 % gestiegen (2021: 47, 2022: 42). »Der Anteil von gewaltbereiten Personen am Gesamtpersonenpotenzial liegt mittlerweile bei 27,5 %. Dies deutet auf eine fortschreitende Radikalisierung hin«, so der Innenminister.

Auf unverändert hohem Niveau sieht der Innenminister die Gefahr des islamistischen Terrorismus. »Rund 690 Personen – davon rund 18 % gewaltbereit – ordnen die Verfassungsschützer dem salafistischen Spektrum zu.« Insbesondere die Bedrohung durch islamistisch motivierte Einzeltäter bestehe nach wie vor. Herrmann erinnerte hier an die Messerangriffe im November in Brüssel und im September in Ansbach. »Bei allen Anschlägen spielt das Internet für die Planung, Durchführung oder Radikalisierung eine wichtige Rolle. Es ist und bleibt daher eine wichtige Aufgabe der Sicherheitsbehörden, Tätermerkmale zu analysieren und potenzielle Attentäter frühzeitig zu identifizieren.«

1 Der Verfassungsschutzbericht 2022 ist abrufbar unter www.verfassungsschutz.bayern.de/ueberuns/medien/publikationen/index.html (aufgerufen am 09.05.2023).

2 Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration v. 24.04.2023.

<Ar. 261.2306-00012>

Fördermittel für Programme der ländlichen Entwicklung

Auf eine Anfrage zum Plenum antwortete das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt (LT-Drucks. 18/28781 v. 17.04.2023, Frage Nr. 52):[1]

Projekte der ländlichen Entwicklung, die aktuell in Bayern nicht sofort durch Förderungen unterstützt werden können; Höhe bzw. Kriterien der Mittelverteilung für die Förderung der Ämter für Ländliche Entwicklung; Unternehmungen der Staatsregierung, um die Projekte, für die derzeit keine finanzielle Unterstützung möglich ist, baldmöglichst zu fördern

Das Interesse der ländlichen Gemeinden in Bayern an einer nachhaltigen Entwicklung ihrer Dörfer und der Kulturlandschaft ist sehr groß. Gerade die Schwerpunkte Innenentwicklung, Belebung der Ortskerne, Beseitigung von Leerständen, ländliches Wegenetz, Biodiversität oder Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gelangen zunehmend in den Fokus der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern sind zu einem wirtschaftlichen und zielgerichteten Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Fördermittel verpflichtet. Aufgrund der großen Nachfrage nach Projekten, sowohl im Dorf als auch in der Flur, können aber leider nicht alle Anträge zeitnah umgesetzt werden. Insbesondere die im Jahr 2018 vom Ministerrat beschlossene Förderinitiative »Innen statt Außen« (IsA), die mit deutlich höheren Fördersätzen (bis zu 80 %, in besonders gelagerten Fällen sogar bis zu 90 %) und Fördersummen als bisher in der Dorferneuerung üblich Gemeinden unterstützt, Leerstände zu beseitigen bzw. wieder einer Nutzung zuzuführen, ist sehr erfolgreich gestartet und wird aktuell von sehr vielen ländlichen Gemeinden im Regierungsbezirk Unterfranken und in ganz Bayern nachgefragt. Viele Projekte befinden sich bereits in der baulichen Umsetzung bzw. sind von den jeweiligen Ämtern in ihre Arbeitsprogramme aufgenommen worden.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung berücksichtigen die Kommunen entsprechend der Arbeitsprogramme und der zugewiesenen Haushaltsmittel. Dennoch erfordert die zeitliche Abwicklung angesichts der hohen Nachfrage nach Leistungen der Ländlichen Entwicklung auch bei einer guten Ausstattung mit Haushaltsmitteln die Geduld der Antragsteller. Um möglichst viele Teilnehmergemeinschaften und Kommunen zeitgleich bedienen zu können, müssen die Auszahlungen in laufenden Vorhaben und Verfahren gestreckt werden.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung wählen in Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinden und unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie berührter Behörden die Dorferneuerungsvorhaben aus, die in das Bayerische Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen werden. Dabei ist die mehrjährige Arbeits- und Finanzplanung der Ämter für Ländliche Entwicklung zu berücksichtigen. Eine Übersicht zu den Projekten der Ländlichen Entwicklung, die nicht sofort durch Förderungen unterstützt werden können, gibt es nicht.

Im Haushalt 2023 stehen der Verwaltung für Ländliche Entwicklung in Bayern voraussichtlich rund 172 Mio. € Fördermittel zur Verfügung. Entgegen dem Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 »Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit«, wurden auf Bundesebene die Mittel des Sonderrahmenplans Ländliche Entwicklung von jährlich 190 Mio. € auf 160. Mio. € gekürzt. Die Staatsregierung hat die gekürzten Mittel des Sonderrahmenplans Ländliche Entwicklung durch eine entsprechende Erhöhung der Landesmittel ausgeglichen.

Fördermittel der Ländlichen Entwicklung 2018 bis 2023

	Fördermittel in Mio. €					
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Dorferneuerung	65,6	79,5	92,7	106,9	113,7*	108,4
Flurneuordnung	45,4	48,8	52,2	54,6	56,4*	63,7

(* inkl. einer einmaligen Corona-Sonderinvestition in Höhe von insgesamt 20 Mio. €)

Eine Benennung konkreter Projekte ist nicht möglich, da sich die Reihenfolge der Auszahlung immer wieder ändert und auch aufgrund der kurzen Frist nicht erstellt werden konnte.

1 Der vollständige Text der Anfragen zum Plenum ist in der elektronischen Fassung unter www.landtag.bayern.de einsehbar.

<Ar. 261.2306-00013>

■ **Rechtsprechung**

Rechtsprechung im Überblick

Kommunalrecht

■ Eintreten des Stellvertretungsfalles bei Bürgerbegehren; zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens

BayVGH, Beschl. v. 29.03.2023 – Az. 4 CS 22.2412

1. Scheidet ein Vertreter des Bürgerbegehrens aus, so ist der Stellvertretungsfall eingetreten und der für diese Person genannte Stellvertreter, der dem Vertreter auf der Unterschriftenliste konkret zugeordnet ist (vgl. BayVGH, Beschl. v. 31.08.1998 – 4 ZB 98.1721 – BayVBl. 1999, 182), rückt in die Vertreterstellung ein, da mehrere benannte Vertreter nur gemeinschaftlich handeln können (BayVGH, Beschl. v. 28.11.2016 – 4 ZB 16.1610 – BayVBl. 2017, 380).
2. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG, wonach ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden kann, ist auch auf Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens anwendbar. Die Sperrwirkung des Art. 18a Abs. 9 GO steht der Rücknahme nach Art. 48 BayVwVfG nicht entgegen. Diese Vorschrift betrifft Sachentscheidungen der Gemeinde, die den Zielen des Bürgerbegehrens nach der gestellten Frage inhaltlich zuwiderhandeln, nicht jedoch die Verfahrensfrage, ob ein Bürgerbegehren zulässig ist und damit auch ein Bürgerentscheid durchzuführen ist.
3. Bei der Entscheidung des Gemeinderats über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gemäß Art. 18a Abs. 8 GO handelt es sich um eine rechtlich gebundene Entscheidung ohne Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Sie ist daher einer vollständigen gerichtlichen Überprüfung unterworfen.
4. Es bleibt offen, ob auch erst nach Einholung der Unterschriften unrichtig gewordene Begründungselemente für die Annahme einer Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens ausreichen können. Bei nachträglich veränderten Umständen dürfte allerdings vor allem maßgeblich sein, ob die zur Abstimmung gestellte Frage noch ohne Rechtsverstoß bejaht, also trotz der veränderten Umstände ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss getroffen werden kann und sich das angestrebte Ziel des Bürgerbegehrens noch in rechtmäßiger Weise erreichen lässt (vgl. Zöllner, BayVBl. 2013, 129 [135]). Grundsätzlich verliert die ursprüngliche Begründung ab der Zulassung des Bürgerbegehrens jede rechtliche Bedeutung (vgl. BayVGH, Beschl. v. 22.03.2022 – 4 CE 21.2992 – BayVBl. 2023, 162 Rn. 22). Von diesem Zeitpunkt an können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens etwa bei der Darstellung ihres Abstimmungsvorschlags in Veröffentlichungen der Gemeinde (Art. 18a Abs. 15 GO) auch gänzlich andere oder zusätzliche Gründe anführen, die aus ihrer (nunmehrigen) Sicht für eine Stimmabgabe zugunsten des Bürgerentscheids sprechen.

(redaktioneller Leitsatz)

– Bürgerbegehren
– irreführende Begründung
– maßgeblicher Zeitpunkt

<Ar. 261.2306-00014>

■ Abwehren eines konkurrierenden Ratsbegehrens durch Vertreter eines zugelassenen Bürgerbegehrens

BayVGH, Beschl. v. 17.03.2023 – Az. 4 CE 23.503

Die Vertreter eines zugelassenen Bürgerbegehrens können ein konkurrierendes Ratsbegehren abwehren, wenn dieses durch eine irreführende Formulierung die Erfolgsaussichten des Bürgerbegehrens schmälert. Dabei gilt ein umso strengerer Maßstab, je mehr sich die Fragestellung des Ratsbegehrens der Sache nach als ein bloßes Spiegelbild der Fragestellung des Bürgerbegehrens darstellt.

(amtlicher Leitsatz)

– zugelassenes Bürgerbegehren
– konkurrierendes Ratsbegehren
– faire Verfahrensgestaltung
– irreführende Fragestellung des Ratsbegehrens

<Ar. 261.2306-00015>

Kommunalabgabenrecht

■ Erhebung von Erschließungsbeiträgen für erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage

BayVGH, Beschl. v. 28.03.2023 – Az. 6 CS 23.289

Erschließungsbeiträge werden auf der Grundlage von Art. 5a KAG in Verbindung mit §§ 127 ff. BauGB nicht etwa für die

erstmalige Erschließung eines Grundstücks erhoben, sondern allein für die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage (BayVGH, Beschl. v. 03.02.2020 – 6 ZB 19.2115 – juris Rn. 7 m.w.N.). Deshalb steht der Umstand, dass das klägerische Grundstück schon lange bebaut und durch die »alte« (Außenbereichs-)Straße ausreichend verkehrsmäßig erschlossen war, der Beitragserhebung für die erstmalige endgültige Herstellung einer neuen Erschließungsanlage keineswegs zwingend entgegen.
(redaktioneller Leitsatz)

– Erschließungsbeitragsrecht
– Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag
– Außenbereichsstraße
– Ausschlussfrist <Ar. 261.2306-00016>

■ Erfordernis einer Kalkulation der Benutzungsgebühren bei rückwirkendem Erlass einer Abwassergebührensatzung; ordnungsgemäße Ausübung des Satzungsermessens im Hinblick auf Altfallregelung

BayVGH, Urt. v. 23.02.2023 – Az. 20 B 21.1676

1. Bei dem rückwirkenden Erlass einer Abwassergebührensatzung ist grundsätzlich eine Kalkulation der Benutzungsgebühren erforderlich, die sich entsprechend Art. 8 Abs. 6 KAG an den tatsächlichen Kosten der vergangenen Kalkulationsperioden orientiert. Fehlt eine entsprechende Kalkulation, führt dies zur Unwirksamkeit der Rückwirkungsanordnung.
2. Eine Altfallregelung, nach der bestandskräftige Gebührenveranlagungen als abgeschlossen behandelt werden, erfordert eine Ermessensentscheidung des Gemeinderates. Die ordnungsgemäße Ausübung des Satzungsermessens im Hinblick auf die Altfallregelung setzt das Vorhandensein einer ordnungsgemäßen Gebührenkalkulation als Entscheidungsgrundlage voraus. Bei seiner Entscheidung hat das Kollegialorgan vor allem den Gleichbehandlungsgrundsatz zu berücksichtigen.
3. Ein Gebührenvorauszahlungsbescheid (Art. 8 Abs. 7 KAG) wird durch den Erlass des endgültigen Gebührenbescheids abgelöst und hat danach keine Steuerungswirkung mehr.
4. Der abgabenrechtliche Erstattungsanspruch nach dem Bayrischen Kommunalabgabenrecht ist grundsätzlich durch einen Abrechnungsbescheid der Abgabebehörde festzusetzen. Gerichtlich ist er durch Verpflichtungsklage geltend zu machen.
5. Auch in den Fällen der klageweisen Geltendmachung eines abgabenrechtlichen Erstattungsanspruchs werden Prozesszinsen von Amts wegen durch eigenständigen Bescheid festgesetzt. Gerichtlich werden sie durch Verpflichtungsklage geltend gemacht.
6. Verpflichtungsklagen auf Erstattung und Zahlung von Prozesszinsen können mit der Anfechtungsklage gegen den Abgabefestsetzungsbescheid nach § 113 Abs. 4, Abs. 1 Satz 2 VwGO verbunden werden. Ein Vorverfahren (§ 68 VwGO) ist hierfür nicht erforderlich.

(amtlicher Leitsatz)

– Entwässerung
– Einleitungsgebühren
– rückwirkender Erlass
– fehlerhafte bzw. fehlende Kalkulation
– Altfallregelung und Satzungsermessen
– unzulässige echte Rückwirkung
– Erstattungsanspruch
– Folgenbeseitigung
– Abrechnungsbescheid
– Prozesszinsen <Ar. 261.2306-00017>

Bauplanungsrecht

■ Gewerbegebiet; wirksame Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO

BayVGH, Beschl. v. 23.03.2023 – Az. 1 NE 22.2414

1. In einem unbeschränkten Gewerbegebiet muss auch der typische Nachtbetrieb eines dort zulässigen Gewerbetriebs möglich sein, ohne dass der Betrieb aufwändige Lärmschutzmaßnahmen ergreifen muss. Zu den Gewerbebetrieben, die nach § 8 BauNVO allgemein zulässig sind, zählen auch solche, wie die Speditions- bzw. Logistikbetriebe und das produzierende und verarbeitende Gewerbe im Zweischichtbetrieb, die regelmäßig und typischerweise auch während der Nachtzeit Lärmemissionen verursachen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 17.08.2020 – 2 D 25/18.NE – BauR 2021, 494; Urt. v. 29.10.2018 – 10 A 1403/16 – juris Rn. 6; BayVGH, Urt. v. 12.08.2019 – 9 N 17.1046 – juris Rn. 28).
2. Eine wirksame Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO setzt auch voraus, dass die Flächen, die mit Emissionskontingenten belegt sind, geeignet und dafür bestimmt sind, die zulässigen Nutzungen zu verwirklichen. Dabei darf die einzelne Fläche nicht zu klein sein, wenn es sich um die Fläche handelt, die jedes dort zulässige Gewerbe ermöglichen soll (vgl. BayVGH, Urt. v. 15.06.2021 – 15 N 20.1650 – juris Rn. 45; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 17.08.2020 – 2 D 25/18. NE – BauR 2021, 494), sie darf aber auch nicht so groß sein oder nach den Planvorstellungen der Gemeinde darauf angelegt sein, dass es sich mit dem zulässigen Emissionskontingent nicht um das Emissionsverhalten eines einzelnen Betriebs oder einer einzelnen betrieblichen Anlage, sondern um einen unzulässigen Summenpegel handelt.

(redaktioneller Leitsatz)

– Erweiterung eines Gewerbegebiets
– Festsetzung von Emissionskontingenten
– externe Gliederung
– unzulässiger Summenpegel <Ar. 261.2306-00018>

■ Antragsbefugnis gegen eine Einbeziehungssatzung; Prägung der einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs

BayVGH, Urt. v. 16.03.2023 – Az. 15 N 22.2521

1. Liegt einer schalltechnischen Untersuchung nicht die insgesamt zulässige Nutzung, sondern ein konkretes Vorhaben zugrunde, und kann eine Lärmbetroffenheit deswegen nicht für alle zulässigen Nutzungen ausgeschlossen werden, genügt die Berufung auf mögliche Lärmimmissionen

für die Antragsbefugnis gegen eine Einbeziehungssatzung, die eine gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht.
2. Eine »fingerartig«, erheblich in den Außenbereich hinauskragende Fläche ist i.R.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB regelmäßig nicht durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt.

(amtlicher Leitsatz)

– Einbeziehungssatzung
– Antragsbefugnis
– Prägung der einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs <Ar. 261.2306-00019>

Bauordnungsrecht

■ Rechtsnachfolge in die Bauherrnstellung bei Identität des Bauherrn mit Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten

BayVGH, Beschl. v. 23.03.2023 – Az. 15 ZB 22.2634

Bei Identität des Bauherrn mit dem Grundstückseigentümer bzw. – hier – Erbbauberechtigten genügt für die Rechtsnachfolge (auch) in die Bauherrnstellung regelmäßig eine vorbehaltlose Übertragung des Eigentums bzw. Erbbaurechts.

(amtlicher Leitsatz)

– Prüfung bautechnischer Nachweise
– Kostenbescheid
– Rechtsnachfolge <Ar. 261.2306-00020>

Glücksspielrecht

■ Verstoß des Abstandsgebots nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 AGGlüStV gegen das unionsrechtliche Kohärenzgebot; Anwendungsvorrang des Unionsrechts

BayVGH, Beschl. v. 21.03.2023 – Az. 23 CS 22.2677

1. Das in Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 AGGlüStV für Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft normierte Abstandsgebot, wonach diese grundsätzlich 250 m Luftlinie Abstand zu bestehenden Schulen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an Kinder im Alter von mindestens sechs Jahren richten, sowie Suchtberatungs- und -behandlungsstellen einhalten müssen, verstößt voraussichtlich gegen das unionsrechtliche Kohärenzgebot, da für Spielhallen trotz vergleichbarer Außenwirkung (»Reiz des Verbotenen«) keine entsprechenden Vorgaben bestehen, obwohl das Gefährdungs- und Suchtpotenzial von Geldspielgeräten auch für Jugendliche als mindestens ebenso hoch wie das von Sportwetten anzusehen ist.
2. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts steht Art. 56 AEUV deshalb einer Anwendung von Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 AGGlüStV auf Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft, in denen Sportwetten für einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Veranstalter, der über eine Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 zur Veranstaltung von Sportwetten verfügt, vermittelt werden, vorläufig entgegen.

(amtlicher Leitsatz)

– Glücksspielrecht
– Vermittlung von Sportwetten für einen im EU-Ausland ansässigen Veranstalter
– Untersagung des Betriebs einer Wettvermittlungsstelle
– Abstandsgebot
– Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands zu Schule
– Jugend- und Spielerschutz
– Inkohärenz im Hinblick auf Geldspielgeräte
– Anwendungsvorrang des Unionsrechts <Ar. 261.2306-00021>

Tierschutzrecht

■ Zum Begriff der »pfleglichen Unterbringung« in § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG

BayVGH, Beschl. v. 20.03.2023 – Az. 23 ZB 22.2666

Der Begriff der »pfleglichen Unterbringung« in § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG dient lediglich der Verdeutlichung der Pflicht zur Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Unterbringung und damit dem Schutz der Tiere, nicht jedoch dazu, den Tierhalter, dem das Tier aufgrund der mangelnden Einhaltung von Tierhalterpflichten fortgenommen wurde, vor der Heranziehung zu den Kosten der Unterbringung zu schützen. Dies bedeutet, dass der Tierhalter dem sich aus § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG ergebenden Kostenerstattungsanspruch der Behörde nur solche Umstände bzw. Defizite bei der Unterbringung entgegenhalten kann, die zu nicht notwendigen bzw. unverhältnismäßigen Kosten geführt haben (ebenso OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 25.07.2022 – 3 L 125/21 – juris Rn. 32).

(redaktioneller Leitsatz)

– Ersatz von Unterbringungskosten nach tierschutzrechtlicher Fortnahmeverfügung <Ar. 261.2306-00022>

Versammlungsrecht

■ Zur Kollision von Versammlungsfreiheit mit dem Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

BayVGH, Beschl. v. 24.03.2023 – Az. 10 CS 23.575

1. Kollidiert die Versammlungsfreiheit mit dem Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und in diesem Zusammenhang betroffenen Rechten Dritter, ist – wie auch sonst – eine Abwägung der betroffenen Positionen zur Herstellung praktischer Konkordanz erforderlich. Dabei sind die kollidierenden Positionen so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.04.2018 – 1 BvR 3080/09 – juris Rn. 32).
2. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen

der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90 u.a – BVerfGE 104, 92 [112] = juris Rn. 64).

3. Auch Bundesfernstraßen sind, obwohl sie von ihrem eingeschränkten Widmungszweck her anders als andere öffentliche Verkehrsflächen nicht der Kommunikation dienen, sondern ausschließlich dem Fahrzeugverkehr, nicht generell ein »versammlungsfreier Raum«.

(redaktioneller Leitsatz)

– Versammlung
– Bundesautobahn
– Brücke
– Abseilaktion
– Fahrradkorso
– Gefahrenprognose <Ar. 261.2306-00023>

Straßen- und Wegerecht

■ Zur Höhe einer Sondernutzungsgebühr

BayVGH, Urt. v. 14.03.2023 – Az. 8 BV 21.1145

Eine Sondernutzungsgebühr darf ihrer Höhe nach nicht in einem groben Missverhältnis zu dem gebotenen Vorteil stehen, den sie abgelten soll (st. Rspr., vgl. BVerfG, Urt. v. 19.03.2003 – 2 BvL 9/98 – BVerfGE 108, 1 = juris Rn. 62; Beschl. v. 06.11.2012 – 2 BvL 51/06 u.a. – BVerfGE 132, 334 = juris Rn. 52; BVerwG, Urt. v. 29.05.2019 – 10 C 1.18 – BVerwGE 165, 373 = juris Rn. 26). Diese Vorgabe schließt für den Regelfall zugleich Gebührensätze aus, die zur Unwirtschaftlichkeit der Sondernutzung führen und diese damit faktisch verhindern (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.10.2008 – 9 B 24.08 – NVwZ 2009, 185 = juris Rn. 4).
(redaktioneller Leitsatz)

– Beteiligten- und Prozessfähigkeit einer liquidierten UG (haftungsbeschränkt)
– Sondernutzungsgebühren für eine Freischankfläche
– Gültigkeit einer Sondernutzungsgebührensatzung
– Bemessungsmaßstäbe für die Gebührenhöhe
– Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip und den Gleichheitssatz (verneint) <Ar. 261.2306-00024>

Fahrerlaubnisrecht

■ Fahrt mit E-Scooter unter der Wirkung von Cannabis I

BayVGH, Beschl. v. 15.03.2023 – Az. 11 CS 23.44

Eine Fahrt mit einem Elektrokleinstfahrzeug (E-Scooter) unter der Wirkung von Cannabis kann Zweifel auch hinsichtlich der Fahreignung für fahrerlaubnispflichtige Fahrzeuge begründen und die darauf bezogene Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung rechtfertigen.
(amtlicher Leitsatz)

– Entziehung der Fahrerlaubnis
– Fahrt mit einem E-Scooter unter der Wirkung von Cannabis
– gelegentlicher Cannabiskonsum
– medizinisch-psychologische Untersuchung
– Nichtbeibringung des Fahreignungsgutachtens

<Ar. 261.2306-00025>

■ Fahrt mit E-Scooter unter der Wirkung von Cannabis II

BayVGH, Beschl. v. 15.03.2023 – Az. 11 CS 23.59

Die Teilnahme am Straßenverkehr mit einem Elektrokleinstfahrzeug (E-Scooter) unter der Wirkung von Cannabis, die den Bußgeldtatbestand des § 24a Abs. 2, Abs. 3 StVG erfüllt, begründet Zweifel hinsichtlich der Fahreignung nur für Kraftfahrzeuge, nicht aber für fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge, die keine Kraftfahrzeuge sind (insbesondere Fahrräder), und kann daher auch keine auf solche Fahrzeuge bezogene Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung rechtfertigen.
(amtlicher Leitsatz)

– Untersagung des Führens fahrerlaubnisfreier (Kraft-)Fahrzeuge
– Fahrt mit einem E-Scooter unter der Wirkung von Cannabis
– gelegentlicher Cannabiskonsum
– medizinisch-psychologische Untersuchung
– Nichtbeibringung des Fahreignungsgutachtens
– hinreichende Bestimmtheit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage und der untergesetzlichen Rechtsgrundlage (offen) <Ar. 261.2306-00026>

Personenbeförderungsrecht

■ Genehmigung zur Ausübung des Verkehrs mit Taxen: Inanspruchnahme des Altunternehmerprivilegs bei erneuter Entscheidung über einen rechtzeitig eingereichten Wiedererteilungsantrag

BayVGH, Beschl. v. 16.03.2023 – Az. 11 CE 23.60

Der Ablauf der einem Antragsteller erteilten Genehmigung zur Ausübung des Verkehrs in Taxen hindert nicht die Inanspruchnahme des Altunternehmerprivilegs bei einer erneuten Entscheidung über seinen rechtzeitig eingereichten Wiedererteilungsantrag.
(redaktioneller Leitsatz)

– Genehmigung zur Ausübung des Verkehrs mit Taxen
– Verpflichtung zur Neuverbescheidung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes
– Ablauf der Genehmigung vor Wiedererteilung
– rechtzeitiger Wiedererteilungsantrag
– fachliche Eignung des Unternehmers oder Geschäftsführers
– Treu und Glauben
– Folgenbeseitigung <Ar. 261.2306-00027>

Umweltrecht

■ Baugenehmigung für die Neuerrichtung eines Wohngebäudes als Umweltinformationen

BayVGH, Urt. v. 20.12.2022 – Az. 5 B 22.1532

Die Baugenehmigung für die Neuerrichtung eines Wohngebäudes ist grundsätzlich insgesamt als Umweltinformation im

Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a BayUIG anzusehen, da mit ihr eine Baumaßnahme mit wahrscheinlich nachteiliger Auswirkung auf Umweltbestandteile (hier: Bodenversiegelung) freigegeben wird.
(amtlicher Leitsatz)

– Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen
– Baugenehmigungen sowie isolierte Ausnahmen/Befreiungen für Wohnbauvorhaben als Umweltinformationen
– fehlende Spruchreife eines Verpflichtungsbegehrens auf Akteneinsicht wegen ausstehender behördlicher Prüfung von Ablehnungsgründen <Ar. 261.2306-00028>

Beamtenrecht

■ Anrechnung von Mehrleistungen nach § 94 SGB VII auf die Beamtenversorgung gem. Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Halbsatz 1 BayBeamtVG

BayVGH, Urt. v. 13.03.2023 – Az. 3 B 22.690, 3 B 22.692, 3 B 22.693, 3 B 22.694

Mehrleistungen nach § 94 SGB VII stellen eine auf die Beamtenversorgung gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Halbsatz 1 BayBeamtVG anzurechnende Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung dar.
(amtlicher Leitsatz)

– Hinterbliebenenversorgung
– Anrechnung von Mehrleistungen <Ar. 261.2306-00029>

■ Zum Begriff der dienstlichen Belange

BayVGH, Urt. v. 01.03.2023 – Az. 3 BV 21.2178

Der zentrale Begriff der dienstlichen Belange besitzt keinen statischen Charakter, sondern entwickelt sich von Schuljahr zu Schuljahr dynamisch oder kann das zumindest.
(redaktioneller Leitsatz)

– Grundschullehrerin
– Fortsetzungsfeststellungsklage
– Wiederholungsgefahr
– dienstliche Belange
– Antragsteilzeit
– Reduzierung der Unterrichtswochenstunden auf 21
– Vollzugsbestimmungen des Staatsministeriums
– Bayerische Lehrerbedarfsprognose <Ar. 261.2306-00030>

Beihilferecht

■ Nachschieben von neuen Gründen für die Abrechnung eines erhöhten Gebührensatzes

BayVGH, Urt. v. 23.03.2023 – Az. 24 B 20.549

Der behandelnde Arzt kann über die im Rahmen des § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ erforderliche Begründung, die für die Fälligstellung der Rechnung erforderlich ist, auch noch im behördlichen sowie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Ausführungen dazu vorbringen, warum im jeweiligen Einzelfall das Überschreiten des Schwellenwertes gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ gerechtfertigt war; dieses Vorbringen ist zu berücksichtigen. Eine Beschränkung dahingehend, dass der Arzt das Überschreiten des 2,3-fachen Satzes nachträglich im Verfahren nur noch erläutern, nicht jedoch um neue, bislang nicht vorgetragene Gründe ergänzen darf, um die Besonderheiten des jeweiligen Behandlungsfalles nach § 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ darzulegen, kann der GOZ nicht entnommen werden.
(amtlicher Leitsatz)

– Beihilfe
– Gebührenabrechnung
– Begründung im Rahmen des § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ
– Überschreiten des 2,3-fachen Satzes nach § 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ
– Nachschieben von neuen Gründen für die Abrechnung eines erhöhten Gebührensatzes <Ar. 261.2306-00031>

Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen

■ Bestimmtheit von § 11 Abs. 3 Satz 1 JAPO; Zweck und Dauer einer Sicherstellung

BayVGH, Beschl. v. 20.03.2023 – Az. 7 CE 23.493

1. Zur Bestimmtheit von § 11 Abs. 3 Satz 1 JAPO.
2. Der mit der Sicherstellung verbundene Zweck der Beweissicherung entfällt bei Hilfsmitteln, die wegen einer beanstandeten Veränderung sichergestellt werden, erst dann, wenn der Bescheid, mit dem die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Rechtsfolgen nach § 11 Abs. 1 bis 6 JAPO bekanntgegeben wurde, in Bestandskraft erwachsen ist.

(amtlicher Leitsatz)

– Zweite Juristische Staatsprüfung
– Herausgabeverlangen eines sichergestellten Hilfsmittels
– Bestimmtheit des § 11 Abs. 3 Satz 1 JAPO (bejaht)
– Sanktionscharakter der Sicherstellung (verneint)
– Zweck der Sicherstellung
– Dauer der Sicherstellung <Ar. 261.2306-00032>

Anton Stadlöder,
Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München

Erweiterung einer Schule – Nachbarklage und Rücksichtnahmegebot

VG München, Urt. v. 13.02.2023 – Az. M 8 K 20.2177

Wann Lärmimmissionen der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens entgegenstehen, wenn diese durch die Nutzung der Freiflächen von (Schul-)Kindern im Rahmen des Schulbetriebs oder der Ganztagesbetreuung bedingt sind, beschäftigt die Rechtsprechung in der letzten Zeit vermehrt. Ein neues Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) München setzt sich sehr eingehend mit der Problematik am Beispiel eines Erweiterungsbaus einer Schule samt Freiflächen und Sportanlagen auseinander.

I. Sachverhalt und Verfahrensgang

Die Klägerin wendet sich gegen einen seitens der beklagten Stadt erteilten Vorbescheid für die Erweiterung der Grund- und Mittelschule sowie den Neubau eines »Hauses für Kinder«. Das sog. »Vorhabengrundstück« wird als Schulgelände einer Grund- und Mittelschule genutzt. Das im Eigentum der Klägerin stehende Grundstück grenzt unmittelbar südlich an das Vorhabengrundstück an und ist mit einem Vordergebäude, in dem sich Arztpraxen befinden und einem Rück- bzw. Seitengebäude bebaut, das im nördlichen Teil wohngenutzt ist. Die Planung sieht die Errichtung einer viergeschossigen Grundschule im Westen des Vorhabengrundstücks vor. Im nördlichen Teil des Grundschulgebäudes soll eine Mensa/Veranstaltungsstätte entstehen. Südwestlich der Grundschule schließt sich eine 2-fach Sporthalle an. Auf dem Dach dieser Sporthalle soll eine Dachterrasse, die als Pausenhof, Schulgarten und grünes Klassenzimmer genutzt werden soll, errichtet werden. Weiter südlich soll ein »Haus für Kinder« mit Hallenbad im Untergeschoss bzw. Erdgeschoss und eine Kinderkrippe entstehen. Auf dem Flachdach der Kinderkrippe ist eine Freispielfläche geplant. Im nördlichen Teil des Vorhabengrundstücks sieht die Planung einen Beachvolleyballplatz und einen Allwetterplatz vor. In der im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens eingeholten Schallimmissionsprognose vom 30.10.2019 wurde die außerschulische Nutzung der Sportanlagen und der Mensa hinsichtlich ihrer immissionstechnischen Auswirkungen auf die Nachbarschaft untersucht; dabei wurde ein durchgehender Sportbetrieb an einem Sonntag bei gleichzeitiger Nutzung der Mensa als Versammlungsstätte beurteilt. Die Betrachtung ergab, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionswerte bei maximal 51 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts lägen.

Mit Bescheid vom 16.04.2020 erteilte die Beklagte den beantragten Vorbescheid. Die Vorbescheidsfrage (»Ist das Vorhaben wie in den Plänen dargestellt nach § 34 BauGB zulässig?«) wurde positiv beantwortet. Der Neubau diene der dringenden Erweiterung der Grund- und Mittelschule. Die Anzahl der Betreuungsplätze und Klassen richte sich nach dem Bedarf und diene dem Gemeinwohl. Das Gutachten vom 30.10.2019 berücksichtige die angegebenen Öffnungszeiten der Schule und der Kindertageseinrichtung und der sonstigen Veranstaltungen sowie die Nutzung der Räume und Sportanlagen durch Vereine. Im Vergleich zum Bestand ergäben sich geringere oder maximal dieselben Lärmwerte. Am 19.04.2020 erhob die Klägerin Klage zum VG München mit dem Antrag, den Vorbescheid der Beklagten insoweit aufzuheben, als die Vorbescheidsfrage nach der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB) mit »Ja« beantwortet wurde; zur Begründung führte sie aus, das Vorhaben sei wegen der zu erwartenden Lärmimmissionen, die auf das Grundstück der Klägerin einwirken werden, rücksichtslos.

II. Prüfungsmaßstab

Die zulässige Klage ist begründet, wenn **drittschützende Rechte** der Klägerin durch den von ihr angefochtenen Vorbescheid verletzt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]). Dritte können sich gegen eine Baugenehmigung – und entsprechend gegen einen Vorbescheid – nur erfolgreich zur Wehr setzen, wenn der angefochtene Bescheid rechtswidrig ist und diese Rechtswidrigkeit zumindest auch auf der Verletzung einer Vorschrift beruht, die dem Schutz des Nachbars zu dienen bestimmt ist und die im Baugenehmigungs- bzw. Vorbescheidsverfahren zu prüfen war.[1] Im gerichtlichen Verfahren findet daher **keine umfassende Rechtskontrolle** statt. Es genügt daher nicht, wenn der angefochtene Bescheid gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt, denen kein drittschützender Charakter zukommt. Bei der Drittanfechtung eines Vorbescheids ist zusätzlich erforderlich, dass sich die Baugenehmigungsbehörde hinsichtlich einer Fragestellung, die subjektive Rechte des Nachbarn berührt, bindet, sodass bei der Erteilung der folgenden Baugenehmigung eine nachbarschützenden Normen gerecht werdende Entscheidung nicht mehr möglich ist.[2]

Die **bauplanungsrechtliche Zulässigkeit** (vgl. Art. 71 der Bayerischen Bauordnung [BayBO] i.V.m. Art. 60 Satz 1 Nr. 1 BayBO i.V.m. §§ 30 ff. BauGB) des Bauvorhabens richtet sich vorliegend nach § 30 Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 1 BauGB, da das streitgegenständliche Bauvorhaben im Geltungsbereich eines übergeleiteten Bauliniengefüges zu bewerten ist, das eine Baulinie festsetzt, und im Übrigen im ungeplanten Innenbereich liegt. Bei der Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ist auch die **Lärmbelastung nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots** grundsätzlich im Ganzen Gegenstand des Vorbescheidsverfahrens.[3] Eine Verletzung des Gebietserhaltungsanspruchs kam nach dem VG hingegen nicht in Betracht: »Es kommt dabei auch nicht entscheidend darauf an, ob die maßgebliche Umgebung durch die Bebauung entlang der N. straße (Vorder- und Rückgebäude) zwischen der …- und der …straße oder durch das gesamte Geviert, begrenzt durch die …-, …-, …straße sowie die … Straße, gebildet wird. Bei Betrachtung der in diesen Gebieten bestehenden Nutzungen würden sich beide Gebiete keinem Baugebiet der BauNVO zuordnen lassen, sondern eine Gemengelage darstellen. Denn die Bebauung entlang der … Straße ist in erheblichem Maße

durch gewerbliche und freiberufliche Nutzungen geprägt (…). Die Schulnutzungen im nördlichen Teil des Gevierts würden zu dieser Diversität der vorzufindenden Nutzungen weiter beitragen. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass es sich bei den gewerblichen bzw. freiberuflichen Nutzungen um nicht störende Gewerbebetriebe handelt, die auch im Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig sind, da sie in einer mit einem Allgemeinen Wohngebiet nicht mehr zu vereinbarenden Anzahl vorhanden sind.«[4] Auch in ein allgemeines Wohngebiet oder ein Mischgebiet würde sich die Schule – so das VG – »ohne Weiteres nach der Art der baulichen Nutzung einfügen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3, § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO)«.[5]

III. Gebot der Rücksichtnahme

Umstritten war, ob die von dem streitgegenständlichen Vorhaben zu erwartenden Lärmimmissionen gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Das VG hatte daher zu prüfen, ob im Rahmen der durch den Vorbescheid erzeugten Bindungswirkung eine für die Klägerin unzumutbare Lärmbelastung entstanden ist. »Gegenstand der Prüfung ist das **Gesamtvorhaben in seiner geänderten Gestalt**.[6] Das Rücksichtnahmegebot ist vorliegend im Einfügensgebot des § 34 Abs. 1 BauGB verankert. Dem Gebot der Rücksichtnahme kommt drittschützende Wirkung zu, soweit in qualifizierter und zugleich individualisierter Weise auf schutzwürdige Interessen eines erkennbar abgegrenzten Kreises Dritter Rücksicht zu nehmen ist. Inhaltlich zielt das Gebot der Rücksichtnahme darauf ab, Spannungen und Störungen, die durch unverträgliche Grundstücksnutzungen entstehen, möglichst zu vermeiden. Welche **Anforderungen** das Gebot der Rücksichtnahme begründet, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Für eine **sachgerechte Bewertung des Einzelfalles** kommt es wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmeverpflichteten nach Lage der Dinge zumutbar ist, an.[7] Eine Rechtsverletzung ist erst dann zu bejahen, wenn von dem Vorhaben eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht.[8]

Hinsichtlich der **Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen für den Nachbar** – insbesondere von Lärm – und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme kann auch für das Baurecht auf die Begriffsbestimmungen und Maßstäbe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zurückgegriffen werden.[9] Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG solche Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. (Lärm- und Geräusch-) Immissionen sind daher grundsätzlich unzumutbar und verletzen das Rücksichtnahmegebot, wenn sie geeignet sind, erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG für die Nachbarschaft hervorzurufen.[10]

Dabei ist zu beachten, dass die TA-Lärm,[11] der als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift für die Abgrenzung von zumutbarem und unzumutbaren Lärm grundsätzlich Bindungswirkung zukommt,[12] vorliegend gem. Nr. 1 Satz 2 Buchst. a und h [TA Lärm] auf Sportanlagen und Schulen (einschließlich der Ganztagesbetreuung) als Anlagen für soziale Zwecke keine Anwendung findet.«[13, 14]

IV. Schallimmissionsprognose

Die Schallimmissionsprognose vom 30.10.2019 hat nur den Lärm im Hinblick auf die außerschulische Nutzung der Anlagen berücksichtigt und den Lärm, der durch die Nutzungsintensivierung – insbesondere durch die Erhöhung der Schüleranzahl, der Ganztagesbetreuung, den Pausenhöfen und Spielplätzen sowie den Sportplätzen im Innen- und Außenbereich – unberücksichtigt gelassen. Nach dem VG ist diese Betrachtungsweise nicht zu beanstanden, denn der Lärm, der durch die Nutzung der Freiflächen für den Pausenaufenthalt, durch den Schulsport und den Verkehrslärm der Einrichtung ausgeht, sei aufgrund besonderer Regelungen getrennt zu betrachten und im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung von geringerem Gewicht. Nach dem VG ist insoweit **zu differenzieren**.

1. Kinderlärm auf Freiflächen (§ 22 Abs. 1a BImSchG)

»Hinsichtlich der Lärmimmissionen, die durch die Nutzung der Freiflächen von (Schul-)Kindern im Rahmen des Schulbetriebs oder der Ganztagesbetreuung entstehen, gilt § 22 Abs. 1a BImSchG.

Nach § 22 Abs. 1a Satz 1 BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG. Erfasst werden alle Geräuscheinwirkungen durch Kinder sowie das Rufen und Sprechen von Betreuungspersonen und das Nutzen kindgerechter Spielgeräte.[15] Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen sind daher Immissionsgrenz- und richtwerte (wie beispielsweise der TA-Lärm, der 18. BImSchV und der LAI-Freizeitrichtlinie)[16] nicht heranzuziehen (vgl. § 22 Abs. 1a Satz 2 BImSchG)«.[17]

Kind i.S.d. § 22 Abs. 1a BImSchG ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.[18] Unmittelbar anwendbar ist die Vorschrift daher zwar nur für Schüler bis zur 7./8. Jahrgangsstufe. In der dem Vorbescheid zugrundeliegenden Planung werden die Freiflächen durch die gesamte Mittelschule und damit wohl auch von Kindern bis zu einem Alter von 16 Jahren genutzt. In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass bei der Beurteilung von Immissionen Elemente wie Herkömmlichkeit, Sozialadäquanz und allgemeiner Akzeptanz zu berücksichtigen sind.[19] So unterfällt der Lärm von Jugendlichen zwar nicht der Regelung des § 22 Abs. 1a BImSchG, eine wertende Berücksichtigung ist jedoch – so das VG – gerade in dem hier vorliegenden Fall, in dem die Einrichtung überwiegend von Kindern (unter 14 Jahre) benutzt wird, angezeigt.[20] Die Beklagte nimmt mit der Erweiterung der Grund- und Mittelschule zudem eine öffentliche Aufgabe wahr, die von besonderem öffentlichen Interesse ist. Berücksichtigung findet hierbei auch, dass der Anteil der Kinder, die über 14 Jahre alt sind, bei einer Benutzung der Freiflächen durch die Grund- und Mittelschule verhältnismäßig gering sein wird. Das Pausenverhalten der älteren Schüler ist regelmäßig auch ruhiger.[21] Eine relevante Erhöhung des Pausenlärmschallpegels durch die Schulkinder über 14 Jahre ist daher nicht anzunehmen.[22]

Mit der Einfügung des § 22 Abs. 1a BImSchG hat der Gesetzgeber ein Signal für eine kinderfreundliche Gesellschaft gesetzt. Kinderlärm ist in der Regel als sozialadäquat hinzunehmen. Es gilt ein absolutes Toleranzgebot für die Anwoh-

ner.[23] Auch Pausenhöfe stellen nach neuerer Rechtsprechung eine ähnliche Einrichtung i.S.d. § 22 Abs. 1a Satz 1 BImSchG dar.[24] Dies wird damit begründet, dass auch ein Pausenhof dem Ausleben der Spielbedürfnisse und des Bewegungsdrangs von Kindern dient und Ausdruck der kindlichen Entwicklung und Entfaltung ist. Dies steht in Einklang mit dem gesetzgeberischen Ziel, ein Signal für eine kinderfreundliche Gesellschaft zu setzen.[25] Auch der Allwetterplatz wird, zumindest hinsichtlich der schulischen Nutzung außerhalb des Schulsports, durch § 22 Abs. 1a BImSchG privilegiert.[26] Gleiches gilt für die Benutzung der Freiflächen durch die Hortkinder, die Ganztagesschule und die Kinderkrippe, einschließlich des in der Nähe der gemeinsamen Grundstücksgrenze befindlichen Spielplatzes der Kinderkrippe.[27]

In der Folge stellt Kinderlärm regelmäßig keine unzumutbare Belästigung i.S.d. Rücksichtnahmegebots dar. Die Vermutung, dass Kinderlärm zumutbar ist, gilt zwar nicht ausnahmslos und schließt nicht kategorisch das Vorliegen einer schädlichen Umwelteinwirkung aus.[28] Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, kann jedoch nur auf Grundlage einer abwägenden, die Umstände des konkreten Falles berücksichtigenden Beurteilung beantwortet werden. In der anzustellenden Einzelfallprüfung sind alle relevanten Gesichtspunkte, insbesondere die Gebietsverträglichkeit des Vorhabens und das quantitative Ausmaß der Geräuschimmissionen einzustellen. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass ein solcher Ausnahmefall vorliegen kann, wenn in der Nachbarschaft besonders sensible Nutzungen wie Krankenhäuser oder Alten- und Pflegeheime angesiedelt sind.[29]

Anhaltspunkte dafür, dass vorliegend von der Nutzung der Pausenflächen unzumutbare Immissionen ausgehen und damit die Vermutung des § 22 Abs. 1a BImSchG im vorliegenden Fall widerlegen würden, sind nach dem VG »nicht zu erkennen. Die Freiflächen fügen sich nach Art und Größe in das Geviert, in dem neben der bereits bestehenden Grund- und Mittelschule ein Gymnasium befindet, ein und erscheinen für eine Grund- und Mittelschule dieser Größe angemessen. Die innerstädtische Lage lässt aus Sicht der Kammer auch eine Schulnutzung in dem streitgegenständlichen Ausmaß zu. Die Nutzungen im klägerischen Anwesen (Wohnnutzung und Arztpraxen) stellen keine besonders sensiblen Nutzungen i.S.d. Ausführungen in der Gesetzesbegründung dar. Die Klagepartei führt zwar richtig aus, dass die immissionsschutzrechtliche Betrachtung vom 7. November 2019, die die Lärmimmissionen bei regulärem Schulbetrieb (Kommunikationsgeräusche der Kinder beim Aufenthalt im Freien und Emissionen beim Sportunterricht im Freien) betrachtet, zu dem Ergebnis kommt, dass die Grenzwerte für ein Allgemeines Wohngebiet nicht eingehalten werden können. Hierauf kommt es jedoch nicht an. Auf die Einhaltung von Grenzwerten für Allgemeine Wohngebiete besteht kein Anspruch, da die nähere Umgebung nicht als Allgemeines Wohngebiet, sondern als Gemengelage zu qualifizieren ist. Der Bereich in dem das Klägergrundstück liegt, ist zudem ganz besonders von gewerblicher Nutzung in Form von Büronutzung geprägt. Das im Norden angrenzende großflächige Anwesen und das Vordergebäude auf dem Klägergrundstück dienen allein der Unterbringung solcher und vergleichbarer Nutzungen«.[30] Eine besondere Schutzwürdigkeit der Nutzung auf dem Klägergrundstück aufgrund der Gebietsprägung sei daher in keiner Weise zu erkennen. Die absolute Grenze der Zumutbarkeit in Form eines gesundheitsschädlichen Lärmniveaus, sei auch angesichts der Ergebnisse der Lärmbetrachtung vom 07.11.2019 nicht erreicht.[31]

2. Schulsportnutzung (18. BImSchV)

»Bei der Betrachtung der Zumutbarkeit der Geräuscheinwirkungen ist auch die Schulsportnutzung (Nutzung des Allwetterplatzes, des Beachvolleyballfelds, der Schwimmhalle, sowie der Doppelsporthalle) nicht an Richtwerten bestimmter Regelwerke zu messen. Die überwiegende Rechtsprechung nimmt an, dass § 22 Abs. 1a BImSchG keine Anwendung auf Immissionen findet, die von Schulsportanlagen ausgehen, da insoweit der **Anwendungsbereich der 18. BImSchV** eröffnet ist.[32]

Die Nutzung der Anlagen für Schulsport ist jedoch auch in der 18. BImSchV[33] durch die Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 privilegiert. Danach sind bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen die dem Schulsport zuzurechnenden Teilzeiten bei Anlagen, die der allgemeinen Sportausübung dienen, nicht zu berücksichtigen. Die Schallenergie, die durch die Schulsportnutzung ausgestrahlt wird, wird ausgeblendet.[34] Auch die Zumutbarkeit des Schulsportlärms wird daher nicht an der Beachtung der Immissionsrichtwerten der 18. BImSchV gemessen.«[35, 36]

Besondere Umstände, die aufgrund einer besonderen Belastungswirkung das Entstehen von unzumutbaren Lärmimmissionen durch den Schulsport befürchten lassen, sind nach dem VG nicht ersichtlich; zu beachten sei hier die besondere Bedeutung des Schulsports für die körperliche und soziale Entwicklung der Schüler.[37] Die Immissionsprognose vom 30.10.2019 kam zu dem Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte für ein Allgemeines Wohngebiet eingehalten werden können. Diese Begutachtung hat zwar die außerschulische Nutzung der Sportplätze betrachtet. Dass die Nutzung der Sportplätze durch den Schulsport eine höhere Belastung der Anwohner durch Lärm verursachen wird als die in der Immissionsprognose gegenständliche außerschulische Nutzung, ist – so das VG – »fernliegend. Die Untersuchung hatte zur Beurteilungsgrundlage, dass an einem (besonders schutzbedürftigen) Sonntag/Feiertag die Innenanlagen von 7:00 Uhr bis 23:30 Uhr und die Außenanlagen von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr zu 75 % belegt sind (25 % würden auf schalltechnisch nicht relevante Nebenzeiten wie Pausen, Aufenthalte in Umkleidekabinen u.ä. entfallen). Die Prognose berücksichtigt Nutzeranzahlen von 100 Personen in der Schwimmhalle und 150 Personen in der Doppelsportanlage. Sowohl hinsichtlich der Belegungskapazität als auch dem Belegungszeitraum werden daher jeweils lärmintensivere Werte als bei der Schulsportnutzung berücksichtigt«.[38]

3. Verkehrsgeräusche

Auch die durch die Einrichtung verursachten Verkehrsgeräusche (Bringen und Abholen der Kinder; Verkehrsgeräusche vor und nach Unterrichtsbeginn) sind nach dem VG von den Nachbarn hinzunehmen. Es bedürfe – so das VG – »keiner Entscheidung, ob § 22 Abs. 1a BImSchG auch auf die durch die bestimmungsgemäße Nutzung entstehenden Verkehrsgeräusche anwendbar ist.[39] Denn die **Verkehrsimmissionen, die allgemein durch eine Schule zu erwarten sind**, sind von dem Nachbarn regelmäßig als sozialadäquat hinzunehmen, soweit die Einrichtung in Baugebieten nach der BauNVO allgemein bzw. ausnahmsweise oder in Gemengelagen in denen Wohn-

nutzung vorhanden ist, zulässig ist.[40] Die Orientierungswerte der TA Lärm können zur Beurteilung der Zumutbarkeit der Lärmbeeinträchtigung nicht herangezogen werden, weil die TA Lärm nach Nr. 1 Satz 2 Buchst. h auf Anlagen für soziale Zwecke keine Anwendung findet.«[41] Die Schule füge sich – so das VG – in die maßgebliche Umgebung ein, die sowohl durch die bestehende Grund- und Mittelschule, als auch das östlich anschließende Gymnasium erheblich von einer schulischen Nutzung geprägt wird. Selbst in einem allgemeinen Wohngebiet wäre die Schule allgemein zulässig. Besondere Umstände, die aufgrund einer besonderen Belastungswirkung zu einer anderen Betrachtung führen würden, sind vorliegend nicht ersichtlich.

V. Grenzwerte der 18. BImSchV für ein allgemeines Wohngebiet

Die **Immissionsprognose** vom 30.10.2019 kommt hinsichtlich der Nutzung der Doppelsporthalle, der Schwimmhalle und der Freisportanlagen sowie der Mensa zur außerschulischen Nutzung zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte der 18. BImSchV für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten werden können, sodass auch diesbezüglich eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots nicht in Betracht kommt. Der Einwand der Klägerin, einer der untersuchten Immissionsorte hätte sich an ihrem Anwesen befinden müssen, ging nach dem VG »fehl. Die Annahme des Gutachters, dass die Lärmbelastung durch die genannten Einrichtungen entlang der …straße am höchsten ist, ist angesichts der räumlichen Lage dieser Einrichtungen an der …- und …straße nachvollziehbar und daher nicht zu beanstanden. Dass durch diese Einrichtungen höhere Lärmwerte am klägerischen Grundstück entstehen werden, ist schon aufgrund der erheblichen Entfernung nicht anzunehmen. Zudem sind die Fensteröffnungen des dem Baugrundstück am nächsten liegenden Gebäudeteils … Straße 110a nicht zum Baugrundstück nach Norden, sondern ausschließlich nach Westen und nach Süden ausgerichtet. Wie im Augenschein festzustellen war, werden die nach Westen ausgerichteten Fensteröffnungen zudem bis zum obersten Geschoss fast vollständig durch die Rückwand des langgestreckten Gebäudes an der Nordgrenze des Vorhabengrundstücks abgeschirmt. Eine ungehinderte Schallausbreitung von Lärmquellen auf dem Vorhabengrundstück zu den wegen der nur hier stattfindenden Wohnnutzung und der Nähe zum Vorhabengrundstück maßgeblichen Immissionsorten auf dem Klägergrundstück ist daher nicht möglich. Immissionen, die über die hinausgehen, die an den näher liegenden Immissionsorten in der …straße ermittelt wurden, sind angesichts dieser baulichen Situation nicht vorstellbar.«[42]

VI. Bestimmtheitsgebot

Der streitgegenständliche Vorbescheid verletzte die Rechte der Klägerin nach dem VG auch nicht aufgrund fehlender Bestimmtheit oder Unvollständigkeit. Eine Nachbarrechtsverletzung kommt zwar in Betracht, wenn der Nachbar aufgrund der fehlenden Bestimmtheit der Bauvorlagen nicht erkennen kann, ob ihn der Bescheid in seinen Rechten verletzt. Die zur Vorabentscheidung gestellte Frage muss so bestimmt sein, dass sie von der Baugenehmigungsbehörde **mit Bindungswirkung entschieden** werden kann. Der streitgegenständliche Vorbescheid enthielt hier – so das VG – »hinreichend konkrete Angaben zu baulichen und insbesondere betrieblichen Konzeption. So steht fest, wo sich die einzelnen Einrichtungen räumlich befinden und von welcher Anzahl an Personen diese zu welchen Zeiträumen genutzt werden. Dies genügt, um beurteilen zu können, ob von dem Vorhaben unzumutbare Immissionen zu Lasten des Nachbarn ausgehen. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass der Vorbescheid in der Nachbarwürdigung darauf verweist, dass konkrete Maßnahmen zum Schutz des Nachbarn vor Lärm dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.«[43] Wie der Vorbescheid selbst klarstelle, werde nicht angenommen, dass die streitgegenständliche Planung vorbehaltlos bauplanungsrechtlich zulässig sei, sondern dass noch Konkretisierungsbedarf bestehe und Detailfragen insbesondere zur Lärmbelastung im Baugenehmigungsverfahren behandeln werden sollten.[44] Nach dem VG ist – soweit nicht die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens schon jetzt erkennbar in Zweifel steht – nicht die Aufgabe dieses Vorbescheids, sämtliche nachbarrelevanten Auswirkungen des in einem späteren Bauantrag tatsächlich zur Genehmigung anstehenden Bauvorhabens schon jetzt im Detail zu »regeln« und abschließend sämtliche (hypothetischen) Nebenbestimmungen zum Schutz vor Lärm oder sonstigen von der Klägerin befürchteten Belästigungen zu treffen.[45] Der streitgegenständliche Vorbescheid werde nur insoweit positiv beantwortet, als dies nach den vorgelegten Antragsunterlagen möglich sei. Angaben, beispielsweise zu dem Ablauf der Ganztagesbetreuung, welche Freiflächen durch Schüler welcher Schule genutzt werden, wie oft Aufführungen in der Mensa/Veranstaltungsstätte stattfinden oder welche Lärmschutzmaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen und angezeigt erscheinen, könnten im folgenden Baugenehmigungsverfahren gemacht werden.

VII. Fazit

Dem Gebot der Rücksichtnahme kommt drittschützende Wirkung zu, soweit in qualifizierter und zugleich individualisierter Weise auf schutzwürdige Interessen eines erkennbar abgegrenzten Kreises Dritter Rücksicht zu nehmen ist. Inhaltlich zielt das Gebot der Rücksichtnahme darauf ab, Spannungen und Störungen, die durch unverträgliche Grundstücksnutzungen entstehen, möglichst zu vermeiden. Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme begründet, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Hinsichtlich der Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen für den Nachbar – insbesondere von Lärm – und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme kann auch für das Baurecht auf die Begriffsbestimmungen und Maßstäbe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zurückgegriffen werden. Kinderlärm stellt regelmäßig keine unzumutbare Belästigung i.S.d. Rücksichtnahmegebots dar. Die Vermutung, dass Kinderlärm zumutbar ist, gilt zwar nicht ausnahmslos und schließt nicht kategorisch das Vorliegen einer schädlichen Umwelteinwirkung aus. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, kann jedoch nur auf Grundlage einer abwägenden, die Umstände des konkreten Falles berücksichtigenden Beurteilung beantwortet werden.

(bearbeitet von:
Dr. Udo Dirnaichner,
Ministerialrat,
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
München)

1 BayVGH, Beschl. v. 24.03.2009 – 14 CS 08.3017.
2 Vgl. BayVGH, Beschl. v. 27.01.2005 – 14 ZB 04.2619.
3 So BayVGH, Beschl. v. 18.08.2016 – 15 B 14.1625.
4 VG München, Urt. v. 13.02.2023 – M 8 K 20.2177, Rn. 19.
5 VG München, Urt. v. 13.02.2023 – M 8 K 20.2177, Rn. 19.
6 Vgl. BayVGH, Beschl. v. 30.03.2021 – 1 CS 20.2637.
7 BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 C 1.04.
8 BayVGH, Beschl. v. 22.06.2011 – 15 CS 11.1101.
9 Vgl. z.B. BayVGH, Urt. v. 15.11.2011 – 14 AS 11.2305.
10 St. Rspr., vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 27.08.1998 – 4 C 5.98; Beschl. v. 27.12.2017 – 15 CS 17.2061.
11 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV v. 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
12 Vgl. BVerwG, Urt. v. 29.11.2012 – 4 C 8.11; BayVGH, Beschl. v. 23.01.2018 – 15 CS 17.2575.
13 Vgl. BayVGH, Beschl. v. 30.03.2021 – 1 CS 20.2637; anders noch VG München, Urt. v. 25.01.2016 – M 8 K 14.5084.
14 VG München, Urt. v. 13.02.2023 – M 8 K 20.2177, Rn. 21–23.
15 BVerwG, Beschl. v. 05.06.2013 – 7 B 1.13; BayVGH, Beschl. v. 27.11.2019 – 9 ZB 15.442.
16 Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz – LAI; die Freizeitlärmrichtlinie der LAI v. 06.03.2015 enthält Hinweise zur Ermittlung (Berechnung) und Beurteilung (Bewertung) der von Freizeitanlagen ausgehenden Geräusche, Immissionsrichtwerte und Vorschläge für Lärmminderungsmaßnahmen. Die Freizeitlärmrichtlinie ist nicht in allen Bundesländern formell eingeführt. Die Rechtsprechung sieht sie aber als »antizipiertes Sachverständigengutachten« und als Entscheidungshilfe an.
17 VG München, Urt. v. 13.02.2023 – M 8 K 20.2177, Rn. 25 f.
18 VG München, Urt. v. 13.02.2023 – M 8 K 20.2177, Rn. 30; vgl. *Enders*, in: BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, Stand: 01.01.2023, § 22 Rn. 24b; *Jarass*, in: BImSchG, 14. Aufl. 2022, § 22 Rn. 52 m.w.N.
19 Vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 29.04.1988 – 7 C 33.87.
20 Vgl. BayVGH, Urt. v. 03.12.2014 – 1 N 12.1228 zur Sozialadäquanz der Geräusche von Kindern und Jugendlichen bei einem Freibad.
21 So auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 15.06.2020 – 7 D 24/18.NE.
22 OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 15.06.2020 – 7 D 24/18.NE.
23 Vgl. BayVGH, Beschl. v. 30.03.2021 – 1 CS 20.2637. Eine ähnliche Vorschrift enthält auch das Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (BayKJG) v. 20.07.2011 (GVBl. S. 304), das in Art. 2 in Bezug auf Kindertageseinrichtungen bestimmt, dass die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, als sozialadäquat hinzunehmen sind. Nach Ansicht des Landesgesetzgebers soll eine Beurteilung von Kinderlärm nach den Vorschriften des BImSchG für die in Art. 1 genannten Einrichtungen in Bayern künftig nicht mehr stattfinden (LT-Drucks. 16/8124, S. 6).
24 BayVGH, Beschl. v. 30.03.2021 – 1 CS 20.2637; VG Ansbach, Urt. v. 01.12.2022 – AN 9 K 22.874; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 15.06.2020 – 7 D 24/18.NE.
25 OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 15.06.2020 – 7 D 24/18.NE; BT-Drucks. 17/4836, S. 1 f.
26 Vgl. BayVGH, Beschl. v. 22.08.2013 – 15 ZB 12.1984; VG Ansbach, Urt. v. 01.12.2022 – AN 9 K 22.874.
27 Vgl. hierzu auch VG München, Urt. v. 01.08.2022 – M 8 K 21.3387.
28 Vgl. BVerwG, Beschl. v. 05.06.2013 – 7 B 1.13.
29 BT-Drucks. 17/4836, S. 7.
30 VG München, Urt. v. 13.02.2023 – M 8 K 20.2177, Rn. 29.
31 Vgl. VG München, Urt. v. 01.08.2022 – M 8 K 21.3387; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.05.2012 – 8 A 10042/12.
32 Vgl. VG München, Urt. v. 01.08.2018 – M 8 K 16.1215; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 08.03.2018 – 8 A 11829/17.OVG; wohl auch VG Ansbach, Urt. v. 01.12.2022 – AN 9 K 22.874; zur Anwendung des § 22 Abs. 1a BImSchG bei der Benutzung eines Allwetterplatzes durch eine Kindertagesstätte: BayVGH, Beschl. v. 22.08.2013 – 15 ZB 12.1984.
33 Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) v. 18.07.1991 (BGBl. I S. 1588, ber. S. 1790), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO v. 08.10.2021 (BGBl. I S. 4644).
34 Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 08.03.2018 – 8 A 11829/17.OVG.
35 OVG Rheinland-Pfalz, Fn. 34; VG Ansbach, Urt. v. 01.12.2022 – AN 9 K 22.874.
36 VG München, Urt. v. 13.02.2023 – M 8 K 20.2177, Rn. 31 f.
37 Vgl. auch VG Ansbach, Urt. v. 01.12.2022 – AN 9 K 22.874.
38 VG München, Urt. v. 13.02.2023 – M 8 K 20.2177, Rn. 33.
39 Verneinend: VG München, Urt. v. 12.07.2012 – M 8 K 11.2932; Beschl. v. 31.05.2012 – M 8 SN 12.2015; OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 01.02.2019 – 1 MB 1/19; offen gelassen: BayVGH, Beschl. v. 12.02.2020 – 15 CS 20.45.
40 Vgl. BayVGH, Beschl. v. 12.02.2020 – 15 CS 20.45; Beschl. v. 30.11.2009 – 2 CS 09.1979; VG Ansbach, Urt. v. 01.12.2022 – AN 9 K 22.874.
41 VG München, Urt. v. 13.02.2023 – M 8 K 20.2177, Rn. 35.
42 VG München, Urt. v. 13.02.2023 – M 8 K 20.2177, Rn. 36.
43 VG München, Urt. v. 13.02.2023 – M 8 K 20.2177, Rn. 38.
44 VG München, Urt. v. 13.02.2023 – M 8 K 20.2177, Rn. 38; vgl. hierzu BayVGH, Beschl. v. 17.02.2020 – 9 ZB 17.1283; Beschl. v. 18.08.2016 – 15 B 14.1623; zur »grundsätzlichen bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit« BVerwG, Urt. v. 03.04.1987 – 4 C 41.84; BayVGH, Urt. v. 15.12.1992 – 2 B 92.88; Urt. v. 14.10.2008 – 2 BV 04.863.
45 VG München, Urt. v. 13.02.2023 – M 8 K 20.2177, Rn. 38; vgl. BayVGH, Beschl. v. 07.01.2019 – 15 ZB 18.947.

<Ar. 261.2306-00033>

Zur Rechtsnatur eines Luftreinhalteplans

BGH, Urt. v. 14.06.2022 – Az. VI ZR 110/21

Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen, deren Aufstellung in § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) geregelt wird, dienen, vereinfacht gesagt, der Verbesserung der Luftqualität. Hatte sich der Bundesgerichtshof (BGH) bisher vorrangig mit den Voraussetzungen für eine Verpflichtung zur Fortschreibung eines Luftreinhalteplans beschäftigt, so rückte nunmehr die Frage in den Mittelpunkt, welche Möglichkeiten Anwohner im Einzelfall haben, die auf die Einhaltung der Vorgaben drängen.

I. Sachverhalt und Verfahrensgang

Die Kläger sind Eigentümer eines Vereinsheims und einer Kindertagesstätte sowie eines Wohnhauses an der H-Straße in Stuttgart. Wie das gesamte Stadtgebiet wird auch die H-Straße räumlich von einem durch die Stadt Stuttgart erlassenen Luftreinhalteplan erfasst, in dem ein Lkw-Durchfahrtsverbot gilt, welches durch das Verkehrsschild (Vorschriftzeichen) 253 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gekennzeichnet ist. Die Kläger werfen der Beklagten als Betreiberin eines Speditionsunternehmens vor, die Verbotszone mehrmals täglich mit Lkw zu durchfahren. Die dadurch verursachte Feinstaub- und Stickoxidbelastung gefährde die eigene Gesundheit

sowie die Gesundheit der die Tagesstätte besuchenden Kinder. Die Kläger begehrten von der Beklagten daher das Unterlassen des Befahrens der Verbotszone, sofern dieses nicht zum Transport von Gegenständen in die Zone oder aus der Zone heraus dient.

In den Vorinstanzen wurde festgestellt, hinsichtlich der behaupteten Gesundheitsgefährdung fehle es bereits an der für einen Anspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erforderlichen Rechtsgutsverletzung; eine bloß abstrakte Gesundheitsgefahr reiche insoweit nicht aus. Auch ein Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem Verbot zugrundeliegenden Luftreinhalteplan scheide aus, weil die Klage nicht erkennen lasse, in welchem Maße die Beklagte tatsächlich zu einer erhöhten Immissionsbelastung der im Einzugsgebiet einer ohnehin stark befahrenen Durchgangsstraße liegenden klägerischen Grundstücke beitrage. Eine Überschreitung der nach § 906 Abs. 1 BGB beachtlichen Immissionsgrenzwerte sei ebenfalls nicht dargelegt. Es könne daher offenbleiben, ob das Zeichen 253 im Zusammenhang mit dem Luftreinhalteplan als Schutzgesetz anzusehen sei. Hiergegen wendete sich die Revision der Kläger u.a. mit der Argumentation, das zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte erlassene Lkw-Durchfahrtsverbot stelle ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB dar, bei dessen Verletzung Anwohner auch ohne Nachweis wesentlicher Beeinträchtigungen Unterlassung verlangen könnten. Der BGH bestätigte die klageabweisenden Urteile der ersten beiden Instanzen.[1]

II. Unterlassungsbegehren aus § 1004 Abs. 1 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB

Die Beurteilung der Vorinstanzen, wonach sich das Unterlassungsbegehren der Kläger nicht auf § 1004 Abs. 1 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB **aufgrund einer Gesundheitsverletzung** stützen lässt, ist nach dem BGH nicht zu beanstanden. Hiergegen wendete sich die Revision auch nicht; diese griff zudem nicht die Annahme des Landgerichts (LG) als Berufungsgericht an, der Beklagte sei auf der Grundlage des klägerischen Vortrags **keine wesentliche Beeinträchtigung der Benutzung der klägerischen Grundstücke** i.S.d. § 906 BGB zuzurechnen. Damit scheidet ein auf die Eigentümerstellung der Kläger gestützter Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. § 906 BGB im Ergebnis ebenfalls aus. Ein Anspruch unmittelbar aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 906 BGB scheitert schon am **Fehlen des Nachweises** dafür, dass die von den Fahrzeugen der beklagten Spedition ausgehenden Schadstoffimmissionen für sich genommen die **Schwelle einer wesentlichen Beeinträchtigung der Grundstücke** der Kläger erreichen. Weil die Kläger auch keine **eigenen, konkreten gesundheitlichen Beeinträchtigungen** darlegen konnten, lässt sich ihr Unterlassungsbegehren ebenfalls nicht als quasi-negatorischer Anspruch analog § 1004 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB auf eine Gesundheitsverletzung stützen.

III. Unterlassungsbegehren aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB analog

Ein **quasi-negatorischer Unterlassungsanspruch** der Kläger gegen die Beklagte – und in der Folge einen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten – analog § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB bestünde nur dann, wenn die Beklagte durch eine etwaige Missachtung des durch § 41 Abs. 1 StVO i.V.m. Verkehrszeichen 253 im Weg eines **Verwaltungsakts in Gestalt einer Allgemeinverfügung**[2] angeordneten Lkw-Durchfahrtsverbots ein auf das Rechtsschutzbegehren der Klägerin ausgerichtetes **Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB** verletzt hat.

Dafür muss zunächst ein materielles »Gesetz«, d.h. eine (abstrakt-generelle) **Rechtnorm i.S.d. Art. 2 EGBGB verletzt** worden sein. Das das Durchfahrtsverbot anordnende Verkehrsschild selbst scheidet als Anknüpfungspunkt aus, weil es den Charakter einer Allgemeinverfügung, d.h. eines Verwaltungsaktes i.S.v. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) hat. In Betracht kommt aber der auf § 47 Abs. 1 Satz 1 BImschG gestützte Luftreinhalteplan der Stadt Stuttgart mit der darin enthaltenen Umwelt- und Lkw-Durchfahrtsverbotszone i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, der die Ermächtigungsgrundlage für die Aufstellung des Verkehrsschildes enthält. Denn der Verstoß gegen eine das Gebot einer Rechtsnorm konkretisierende Allgemeinverfügung stellt zugleich eine **mittelbare Verletzung der zugrundeliegenden Ermächtigungsnorm** dar.

Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist eine Rechtsnorm ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB, wenn sie zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes oder eines bestimmten Rechtsinteresses zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf **Inhalt, Zweck und Entstehungsgeschichte des Gesetzes** an, mithin darauf, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mit gewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das in Frage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben. Andererseits soll der Anwendungsbereich von Schutzgesetzen nicht ausufern. Es reicht deshalb nicht aus, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm als Reflex objektiv erreicht werden kann; er muss vielmehr **im Aufgabenbereich der Norm** liegen.[3] Dann allerdings kann eine im Gesetz angelegte drittschützende Wirkung der Norm auch zu deliktischen Ansprüchen führen, wenn sie in Bezug auf die im Einzelfall zu erlassenden Ge- und Verbote noch der Konkretisierung durch einen Verwaltungsakt bedarf.[4]

Als Schutzgesetz betrachtet wird dabei nicht der Verwaltungsakt als solcher, sondern die **jeweilige Eingriffsnorm**, auf der er beruht.[5] Ein **gesetzliches Gebot oder Verbot** ist als Schutzgesetz nur geeignet, soweit das geschützte Interesse, die Art seiner Verletzung und der Kreis der geschützten Personen hinreichend klargestellt und bestimmt sind.[6] Voraussetzung für die Annahme eines Schutzgesetzes ist zudem, dass die Schaffung eines individuellen deliktischen Anspruchs sinnvoll und im Licht des **haftungsrechtlichen Gesamtsystems** tragbar erscheint. Dabei muss in umfassender Würdigung des gesamten Regelungszusammenhangs, in den die Norm gestellt ist, geprüft werden, ob es in der Tendenz des Gesetzgebers liegen konnte, an die Verletzung des geschützten Interesses die deliktische Einstandspflicht des dagegen Verstoßenden mit allen

damit zugunsten des Geschädigten gegebenen Haftungs- und Beweiserleichterungen zu knüpfen.[7]

IV. Rechtsnatur des Durchfahrtverbotes

Das LG als Berufungsgericht hatte festgestellt, das streitgegenständliche Lkw-Durchfahrtsverbot sei eine im »Luftreinhalte- und Aktionsplan« für die Landeshauptstadt Stuttgart vorgesehene Maßnahme zur Verbesserung der Luftqualität und setze mithin **planerische Vorgaben** i.S.v. § 47 Abs. 1 und 2 BImSchG um.[8] **§ 47 Abs. 1 Satz 1 BImSchG** schreibt die Aufstellung eines Luftreinhalteplans bei Überschreitung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte vor. **§ 47 Abs. 2 BImSchG** betrifft die Aufstellung eines Plans für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen,[9] wenn die Gefahr einer Überschreitung der in der Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen besteht. Nach **§ 48 a Abs. 1 BImSchG** kann die Bundesregierung zur Erfüllung von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union Rechtsverordnungen unter anderem über die Festsetzung von Immissions- und Emissionswerten erlassen. Für den **Straßenverkehr** ist in Bezug auf Feinstaub- und Stickstoffdioxidkonzentrationen derzeit die – auch auf § 48a Abs. 1 BImSchG gestützte – 39. BImSchV[10] von Bedeutung.[11]

Die für die Beurteilung der Schutzgesetzqualität des Durchfahrtsverbots maßgebliche **Ermächtigungsnorm** ist demnach **§ 40 Abs. 1 Satz 1 BImSchG**, wonach die zuständige Straßenverkehrsbehörde den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften beschränkt oder verbietet, soweit ein Luftreinhalteplan oder ein Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen[12] nach § 47 Abs. 1 oder Abs. 2 BImSchG dies vorsehen. **Zweck des § 40 Abs. 1 Satz 1 BImSchG** ist, wie sich aus den genannten Normen ergibt, die Durchsetzung von Verkehrsbeschränkungen, die in EU-rechtlich bedingten Maßnahmeplänen gem. § 47 Abs. 1 oder Abs. 2 BImSchG i.V.m. mit einer auf der Grundlage des § 48a Abs. 1 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung festgelegt wurden, mithin letztlich die Einhaltung von Grenzwerten und Alarmschwellen des EU-Luftqualitätsrechts im Bereich des Straßenverkehrs. Dies dient auch dem Gesundheitsschutz.[13] Daher wird vertreten, dass denjenigen Personen, die unmittelbar von der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder Alarmschwellen betroffen sind, gegenüber den zuständigen Behörden ein subjektiv öffentliches Recht auf die Umsetzung der in einem Maßnahmeplan vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zusteht.[14] Aus einer derartigen **im Verhältnis zwischen Bürger und Staat drittschützenden Wirkung der Norm** folgt jedoch noch nicht, dass es in der Intention des Gesetzgebers lag, dem **Einzelnen** generell einen **individuellen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch** bei einem Verstoß gegen Verkehrsbeschränkungen, die auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 Satz 1 BImSchG angeordnet wurden, an die Hand zu geben, wie ihn die Kläger geltend machen. Vielmehr ist insoweit Inhalt und Zweckrichtung der durch die Verkehrsbeschränkung umgesetzten Planmaßnahme in den Blick zu nehmen.

Im konkreten Streitfall wurde das Lkw-Durchfahrtsverbot nicht für bestimmte Straßen zur Reduzierung der die dortigen Anlieger beeinträchtigenden Schadstoffkonzentrationen, sondern grundsätzlich für das gesamte Stadtgebiet angeordnet, um allgemein die Luftqualität zu verbessern und der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entgegenzuwirken.[15] Die Kläger sind insoweit nur **als Teil der Allgemeinheit begünstigt**. Bereits dies spricht nach dem BGH gegen die Annahme, ein Schutz von Einzelinteressen in der von den Klägern begehrten Weise sei Intention des streitgegenständlichen Lkw-Durchfahrtsverbots. Unter dem potenziell drittschützenden Aspekt des Gesundheitsschutzes käme auch ein Unterlassungsanspruch des Einzelnen hinsichtlich des Befahrens der gesamten Verbotszone nicht in Betracht. Denn schon angesichts der **Größe der Verbotszone** – konkret 200 km² – kann nach dem BGH nicht angenommen werden, dass die an einer beliebigen Stelle der Verbotszone durch Kraftfahrzeuge verursachten Immissionen für jeden Anlieger innerhalb dieser Zone die unmittelbare Gefahr einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort und damit eine potenzielle Gesundheitsbeeinträchtigung verursachen. Im Ergebnis lässt sich daher im Streitfall **kein Personenkreis bestimmen**, der durch das Lkw-Durchfahrtsverbot seinem Zweck entsprechend im Wege der Einräumung eines individuellen deliktischen Unterlassungsanspruchs bei Verstößen gegen das Verbot geschützt werden sollte. Es ist nach dem BGH nichts ersichtlich dafür, dass § 40 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. der streitgegenständlichen Planmaßnahme einen **Anspruch auf Normvollzug zwischen einzelnen Bürgern** begründen will.

Nach dem BGH ist die Streitsache insoweit auch **nicht mit den Fällen vergleichbar**, in denen der BGH dem Drittbegünstigten eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes analog § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB einen quasinegatorischen Anspruch auf Einhaltung der zu seinen Gunsten getroffenen Anordnung – unabhängig von den Voraussetzungen des § 906 BGB – zugestanden hat.[16] Dort ergab sich aus der jeweils nachbarschützenden Norm in der Konkretisierung durch den Verwaltungsakt eine **hinreichend bestimmte Schutzrichtung** des verletzten nachbarschützenden Gebots in den jeweiligen Anordnungen der Behörden. Hiermit ist das Verhältnis der einzelnen Bewohner innerhalb der Stuttgarter Umwelt- und Lkw-Durchfahrtsverbotszone zu einem potenziellen Störer, der mit seinem Lkw die Zone verbotswidrig befährt, – so der BGH – »nicht zu vergleichen«.[17]

V. Anwendung des Gemeinschaftsrechts

Die Revision hatte vorgebracht, der geltend gemachte Unterlassungsanspruch sei aufgrund des Gebots einer **möglichst wirksamen Anwendung des Gemeinschaftsrechts (effet utile)** zu bejahen. Unbestritten ist insoweit, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 30 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[18] verpflichtet sind, für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften Sanktionen festzusetzen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.[19]

Da ein Verstoß gegen das Lkw-Durchfahrtsverbot nach § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO, § 24 Abs. 1 StVG eine **Verkehrsordnungswidrigkeit** darstellt, sind insoweit nach dem BGH jedoch **hinreichende Sanktionsmöglichkeiten** (Bußgeld, Fahrverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis) vorhanden; dass die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Opportunitätsprinzip im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörden liege (§ 47 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), ändere daran – anders als die Revision meint – nichts.[20]

Auch aus dem von der Revision angeführten **Urteil Janecek des EuGH**[21] konnte sich die von den Klägern gewünschte Rechtsfolge – so der BGH – nicht ergeben. Dort wurde zu der der Richtlinie 2008/50/EG vorhergehenden Richtlinie 96/62/EG[22] entschieden, dass es mit dem zwingenden Charakter einer Richtlinie, die den Schutz der öffentlichen Gesundheit bezweckt, unvereinbar sein kann, grundsätzlich auszuschließen, dass eine mit der Richtlinie auferlegte Verpflichtung von einer betroffenen Person geltend gemacht werden kann. Der EuGH hat daraus nach dem BGH aber lediglich gefolgert, dass **Personen, die unmittelbar von der Gefahr einer Überschreitung von Grenzwerten betroffen sind**, bei den zuständigen Behörden, ggf. unter Anrufung des zuständigen Gerichts, die in der Richtlinie für diesen Fall zwingend vorgesehene Erstellung eines Aktionsplans erwirken können müssen.[23] Aus dem Grundsatz des effet utile ergibt sich dagegen auch unter Berücksichtigung dieser Entscheidung eindeutig nicht das Gebot, dem Einzelnen einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch bei Verstößen gegen eine Planmaßnahme der streitgegenständlichen Art zu gewähren. Nach dem BGH war daher ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH (Art. 267 Abs. 3 AEUV) nicht veranlasst.

VI. Fazit

§ 40 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. dem im »Luftreinehalte- und Aktionsplan« für die Landeshauptstadt Stuttgart vorgesehenen Lkw-Durchfahrtsverbot stellt kein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB zugunsten der einzelnen Anwohner innerhalb der Durchfahrtsverbotszone dar, das es diesen ermöglicht, dem Verbot Zuwiderhandelnde zivilrechtlich auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Auch aus dem luftqualitätsbezogenen Unionsrecht, namentlich aus dem Grundsatz des effet utile, ergibt sich kein Gebot dahingehend, Einzelnen zivilrechtliche Unterlassungsansprüche zu gewähren.

Zum Verständnis wichtig ist die Feststellung, dass der BGH damit nicht jedem Luftreinhalteplan die Eignung als Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB abgesprochen hat, sondern unter Hinweis auf die Größe des betroffenen Gebiets (immerhin 200 km²) allein dem Luftreinhalteplan der Stadt Stuttgart. Wird in einem anderen Einzelfall ein in dieser Hinsicht abweichender Plan zur Diskussion gestellt, mag auch das Ergebnis ein ganz anderes sein. Faktisch bleibt den Anwohnern einer Verbotszone ohne Schutzgesetzqualität, die den Nachweis einer konkreten Gesundheitsschädigung nicht erbringen können, nichts anderes übrig, als bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auf eine gewissenhafte Überwachung hinzuwirken.

(bearbeitet von:
Dr. Udo Dirnaichner,
Ministerialrat,
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
München)

1 Das AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urt. v. 08.09.2020 – 5 C 2071/19 hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kläger ist vor dem LG Stuttgart, Urt. v. 11.03.2021 – 5 S 180/20 erfolglos geblieben.
2 Vgl. zur st. Rspr. des BVerwG zur Rechtsnatur von Verkehrszeichen etwa BVerwG, Urt. v. 06.04.2016 – 3 C 10.14.
3 Vgl. nur BGH, Urt. v. 23.07.2019 – VI ZR 307/18.
4 BGH, Urt. v. 14.06.2005 – VI ZR 185/04.
5 BGH, Urt. v. 26.02.1993 – V ZR 74/92.
6 BGH, Urt. v. 11.12.2018 – II ZR 455/172.
7 BGH, Urt. v. 11.12.2018 – II ZR 455/17.
8 Vgl. BGH, Urt. v. 14.06.2022 – VI ZR 110/21, Rn. 11.
9 In der bis zum 05.08.2010 gültigen Fassung: »Aktionsplan«, vgl. Bek. der Neufassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes v. 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830, 3845).
10 Die sog. Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen v. 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Art. 112 der VO v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).
11 Die u.a. der Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. 2008 L 152, 1) dient.
12 In der bis zum 05.08.2010 gültigen Fassung: »Aktionsplan«, vgl. Bek. der Neufassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes v. 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830, 3845).
13 Vgl. z.B. § 4 Abs. 1 der 39. BImSchV und § 4 Abs. 2 der 39. BImSchV; hierzu BVerwG, Urt. v. 26.05.2004 – 9 A 6.03; EuGH, Urt. v. 25.07.2008 – C-237/07 – Janecek.
14 Vgl. zum Drittschutz der in einem Aktions- oder Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen: BVerwG, Beschl. v. 29.03.2007 – 7 C 9.06.
15 Vgl. BGH, Urt. v. 14.06.2022 – VI ZR 110/21, Rn. 15.
16 Vgl. BGH, Urt. v. 26.02.1993 – V ZR 74/92.
17 Vgl. BGH, Urt. v. 14.06.2022 – VI ZR 110/21, Rn. 16.
18 Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. 2008 L 152, 1).
19 Vgl. auch Erwägungsgrund 26 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa.
20 Vgl. BGH, Urt. v. 14.06.2022 – VI ZR 110/21, Rn. 18.
21 EuGH, Urt. v. 25.07.2008 – C-237/07 – Janecek.
22 Richtlinie 96/62/EG des Rates v. 27.09.1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (ABl. 1996 L 296, 55).
23 EuGH, Urt. v. 25.07.2008 – C-237/07 – Janecek, Rn. 35 ff.

<Ar. 261.2306-00034>

■ Neue Vorschriften

Neue Vorschriften im Überblick

Bund

Bundesgesetzblatt I (BGBl. I)

1. Neuntes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes
vom 20.04.2023, Nr. 107,
Inkrafttreten mit Wirkung vom 25.04.2023

– Einführung eines digitalen, deutschlandweit gültigen Nahverkehrstickets zu einem Einführungspreis von 49 € pro Monat; Erhöhung der Regionalisierungsmittel in 2024 und 2025 auf 1,5 Mrd. €; etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 durch Mindereinnahmen entstehen, werden von Bund und Ländern je zur Hälfte getragen; daher auch Erhöhung der Regionalisierungsmittel bereits im Jahr 2023 ebenfalls um 1,5 Mrd. €

im Sinne einer Abschlagszahlung; Feststellung der tatsächlichen Mindereinnahmen 2023 dann in 2024 –

2. **Verordnung zur Ausgestaltung des Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe (Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung – ReHV)**
vom 31.03.2023, Nr. 92,
Inkrafttreten mit Wirkung vom 01.04.2023
– Konkretisierung des Anspruchs der Leistungserbringer von Vorsorge-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen auf einen einmaligen Zuschuss zu den gestiegenen Energiekosten des Jahres 2022 gem. § 36a SGB IX; Regelungen u.a. zum Verfahren der Antragsstellung und zur Bereitstellung der Mittel –

3. **Erste Verordnung zur Änderung der Gassicherungsverordnung**
vom 31.03.2023, Nr. 94,
Inkrafttreten mit Wirkung vom 01.04.2023
– Verpflichtung der Betreiber und Nutzer von Gasspeicheranlagen, sich auf einer digitalen Plattform zur Sicherung der Gasversorgung zu registrieren –

4. **Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2023**
vom 31.03.2023, Nr. 95,
Inkrafttreten mit Wirkung vom 01.05.2023
– Regelungen zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs im Ausgleichsjahr 2023 –

5. **Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und der Bundesmeldedatenabrufverordnung**
vom 05.04.2023, Nr. 100,
Inkrafttreten mit Wirkung vom 01.05.2024, teilweise mit Wirkung vom 01.11.2023
– an das Bundeszentralamt für Steuern können künftig alle auch in § 139b Abs. 8 der Abgabenordnung vorgesehenen Daten (einschließlich der neuen Datenfelder für die »Staatsangehörigkeiten« und das »Datum des letzten Verwaltungskontakts«) sowie das Wohnungsstatuswechseldatum übermittelt werden –

Bundesanzeiger

Richtlinie über die Änderung des Fragenkatalogs für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung
Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 09.03.2023, BAnz AT 18.04.2023 B7
– Streichung und Neuaufnahme von Fragen in den amtlichen Fragenkatalog für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung –

Bayern

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.)

1. **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes**
vom 24.03.2023, S. 102,
Inkrafttreten mit Wirkung vom 01.04.2023
– Erweiterung der bisher auf Veranstaltungen der Schülermitverantwortung und die Abwicklung sonstiger Schulveranstaltungen beschränkten Rechtsgrundlage in Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 BayEUG explizit auch auf Elternbeiräte, um auf dieser Basis hierzu weitere schulartübergreifende Regelungen in der Bayerischen Schulordnung treffen zu können –

2. **Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz**
vom 23.03.2023, S. 108,
Inkrafttreten mit Wirkung vom 01.04.2023
– Digitalisierung der vierteljährlichen Meldungen der Gemeinden zum örtlichen Gewerbesteueristaufkommen sowie die Übertragung der Erhebung der Berechnungsgrundlagen für die Gewerbesteuerumlage auf das Landesamt für Statistik; insbesondere sollen künftig alle kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden ihre Daten direkt in ein elektronisches Meldeportal des Landesamts für Statistik eingeben –

Bayerisches Ministerialblatt (BayMBl.)

1. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (Bayerische Beihilfevollzugsbekanntmachung – BayBhVBek)**
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 06.03.2023, Nr. 133
– Neubekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung –

2. **Bestimmung des jährlichen Gesamtbeitrags zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes für das Jahr 2023**
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 15.03.2023, Nr. 134
– Festsetzung des Gesamtbeitrags zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes für 2023 auf 2.430.000 €; hiervon entfallen 810.000 € auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen –

3. **Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Qualitätsbonus gem. Art. 23 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG –**
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 14.03.2023, Nr. 139
– Festsetzung des entsprechend der Entwicklung des Basiswerts angepassten Qualitätsbonus gem. Art. 23 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes an die Gemeinden und Landkreise für 2022 und 2023 –

4. **Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –**
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 10.03.2023, Nr. 140
– Festsetzung des für die kindbezogene Förderung maßgebenden Basiswerts gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten für 2022 und 2023 –

5. **Richtlinien zur Förderung von Grün- und Erholungsanlagen aus Anlass von Gartenschauen, von Wanderwegen und von Unterkunftshäusern (Förderrichtlinien für Grün- und Erholungsanlagen, Wanderwege und Unterkunftshäuser – FöR-GaWaU)**
   Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.01.2023, Nr. 164
   – Förderung von Investitionen für die Verbesserung der Naherholungsmöglichkeiten in Siedlungsräumen; antragsberechtigt sind Kommunen, auf deren Grundeigentum oder ihr kraft Vertrags langfristig (mindestens 25 Jahre) zur Verfügung stehenden Flächen die dauerhaften Grün- und Erholungsanlagen anlässlich einer Gartenschau hergestellt werden und die die Ausgaben tragen; Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben –

6. **Förderung von regionalen Projekten zur Nahversorgung – Aus dem Landkreis – für den Landkreis (Regional-Nahversorgungsförderrichtlinie)**
   Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.04.2023, Nr. 177
   – Förderung der Konzeptionierung und Durchführung von regionalen Projekten zur Nahversorgung; antragsberechtigt sind Landkreise und kreisfreie Städte; Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben –

7. **Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege (Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF)**
   Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 05.04.2023, Nr. 182
   – Förderung des Aufbaus neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften, der dauerhaften Umwandlung von Langzeitpflegeplätzen in Kurzzeitpflegeplätze sowie der Schaffung und des Betriebs fester Kurzzeitpflegeplätze in vollstationären Einrichtungen der Pflege; antragsberechtigt sind u.a. Träger vollstationärer Einrichtungen der Pflege, die einen Versorgungsvertrag gem. §§ 72 ff. SGB XI sowie eine Vergütungsvereinbarung gem. § 85 SGB XI nachweisen können; Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung –

8. **Richtlinie zur Förderung der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (AJS-Richtlinie)**
   Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 30.03.2023, Nr. 183
   – Förderung von Maßnahmen, mit denen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, geeignete sozialpädagogisch begleitete Vorschalt- und Ausbildungsmaßnahmen angeboten werden; antragsberechtigt sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in Bayern; Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses von bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben –

9. **Allgemeine Vorschrift i.S.v. Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/20071 des Freistaates Bayern über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im Schienenpersonennahverkehr**
   Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 31.03.2023, Nr. 190
   – Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im SPNV und Regelungen zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket –

10. **Änderung der Bekanntmachung über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen**
    Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28.03.2023, Nr. 198
    – Anpassung der staatlichen Zuschüsse für die Durchführung und Umsetzung von Mittagsbetreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen –

Bayerischer Staatsanzeiger

1. **Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule über die Lehrgänge und Prüfungen für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst in Bayern (Lehrgangs- und Prüfungssatzung für Beschäftigte – LPSB)**
   Bekanntmachung der Bayerischen Verwaltungsschule vom 21.03.2023, Nr. 15/2023
   – Allgemeine Regelungen zu den Zulassungsvoraussetzungen, zu den Prüfungsorganen sowie zum Prüfungsverfahren –

2. **Studium an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung – im Studienjahr 2023/2024**
   Bekanntmachung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung – vom 12.04.2023, Nr. 16/2023
   – Allgemeine Regelungen u.a. zu den Studierenden, zum Studienablauf, zu den Zuweisungsvoraussetzungen, zum Zuweisungsverfahren, zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen sowie zur Kostenerstattung –

Tobias Wöllmer,
Regierungsamtmann,
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München

<Ar. 261.2306-00035>

Vorschau

KommP BY 7-8 | 2023 erscheint u.a. mit folgenden Themen:

Fachbeiträge

Wohnraumbooster – Kommunales Wohnraumförderprogramm, Bayerisches Modernisierungsprogramm, Wohnraumförderbestimmungen

Feiertagsrecht

Transparenz bei Grundstücksverkäufen

Aktuelle Informationen

Digitalisierung trifft Städtebau

Zahlen zur Altersarmut in Bayern

Rechtsprechung

Zur Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit sog. »Reichsbürger« – BayVGH, Urt. v. 11.08.2022

Ausübung des Bewirtschaftungsermessens bei Antrag auf Erlaubnis zur Entnahme von Tiefengrundwasser – BayVGH, Beschl. v. 04.10.2022

Änderungen vorbehalten.

Impressum

KommunalPraxis Bayern
Unabhängige Zeitschrift für Verwaltung, Organisation und Recht in der Kommunalverwaltung
Ausgabe für Bayern
KommP BY Nr. 6 | 2023, Juni 2023
ISSN 0171-7510
Art.-Nr. 69390306

Herausgeber:
Christof Gregor, Oberregierungsrat, Landratsamt Fürstenfeldbruck, Fürstenfeldbruck;
Stefan Kraus, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München;
Karoline Schatz, Regierungsdirektorin, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München;
Harald Welsch, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München.

Fachbeirat:
Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a.D., Hof;
Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München;
Stefan Frey, Landrat des Landkreises Starnberg, Starnberg;
Dr. Andreas Gaß, Direktor beim Bayerischen Gemeindetag, München;
Peter Latz, Leiter der Prüfungs- und Organisationsabteilung, Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband, München;
Anton Stadlöder, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München;
Dr. Cornelius Thum, M.A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München;
Dr. Jörg Vogel, Generallandesanwalt, Landesanwaltschaft Bayern, München.

Schriftleitung:
Ass. jur. Annette Baier
Telefon: 0221/429196-58
E-Mail: c-annette.baier@wolterskluwer.com

Manuskripte bitte direkt an die Redaktion senden. Redaktionelle Kürzungen bleiben vorbehalten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und andere Zusendungen kann keine Haftung übernommen werden. Rezensionsstücke werden nicht remittiert; Anspruch auf Ausfallhonorar besteht nicht. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor demVerlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung.

Die **Beiträge** sind mit größter Sorgfalt verfasst. Dies begründet jedoch keinen Beratungsvertrag und hat keine anderweitige Bindungswirkung. Es kann schon wegen der nötigen Anpassung an die individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls keine Gewähr für Verbindlichkeit und Fehlerfreiheit gegeben werden. Die mit dem Namen oder mit den Initialen des Verfassers gezeichneten Beiträge stellen nicht unbedingt die Ansicht von Herausgebern und Redaktion dar, sondern die persönliche Meinung des Autors.

Nachdrucke: Die Zeitschrift, ihre Gestaltung sowie die in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind durch das Urheberrecht geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Gesetzes ist ohne vorherige Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar; dies gilt insbesondere für Kopien, Vervielfältigungen und Drucke, Übersetzungen, Mikroverfilmung, Bearbeitung und Auswertung für Datenträger und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Carl Link Kommunalverlag
Stefan Kolbe (verantw.)
Telefon: 02233/3760-7646
E-Mail: stefan.kolbe@wolterskluwer.com
Wolters-Kluwer-Str. 1, 50354 Hürth
www.wolterskluwer.de

Anzeigenverkauf:
Gabriele Wieneber
Telefon: 02233/3760-7608
E-Mail: Gabriele.Wieneber@wolterskluwer.com

Anzeigendisposition:
Anja Bottner
Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Str. 1
50354 Hürth
Tel.: 02233/3760-7697
E-Mail: anzeigen@wolterskluwer.com
Zzt. gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 27 vom 01.01.2023.

Kundenservice:
Telefon: 02631/801-2222
Telefax: 02631/801-2223
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Bezugsbedingungen:
Erscheint 11-mal jährlich. Heft 7/8 (Juli/August) erscheint als Doppelnummer. Jahresbezugspreis EUR 399,00; Versandkosten EUR 23,40; Gesamtjahresbezugspreis EUR 422,40 einschl. USt.; Einzelheft EUR 47,00 einschl. USt.; zuzügl. Versandkosten. Bestellungen beim Verlag oder über den Buchhandel. Bezugsdauer eines Abonnements 1 Jahr; sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

Satz:
Newgen Knowledge Works (P) Ltd., Chennai

Druck:
Lotos Poligrafia Sp. z o.o., Warszawa, Polen

Gestaltung:
futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Veröffentlichung gemäß Art. 8 Abs. 3 BayPrG:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Geschäftsführer: *Martina Bruder, Christian Lindemann, Nick Schlattmann, Ralph Vonderstein, Stephanie Walter*
Sitz der Gesellschaft ist Hürth
Handelsregister Amtsgericht Köln
HRB 58843
USt.-ID.Nr. 188836808

Ein Handkommentar für die Praxis

Mit der 3. Auflage 2023 auf dem neuesten Stand im Öffentlichen Recht:

Der neue Kommentar zur VwGO stellt die Verwaltungsgerichtsordnung wissenschaftlich fundiert und europarechtlich sensibilisiert dar und zeigt die praktische Verzahnung mit dem Fach- und Sonderverwaltungsprozessrecht auf.

Neu in der 3. Auflage:

- parallele Vorschriften in der Finanzgerichtsordnung (FGO) und im Sozialgerichtsgesetz (SGG)
- zahlreiche verwaltungsprozessrechtliche Vorschriften, die außerhalb der VwGO und von erheblicher Bedeutung für die Praxis sind
- die Gesamtkommentierung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)
- eigenständige Kapitel zum Sonderverwaltungsprozessrecht im Asylverfahren, in Disziplinarsachen und im Öffentlichen Wettbewerbsrecht
- das europäische Verwaltungsprozessrecht

Gärditz, VwGO - Kommentar – neben vielen anderen Titeln enthalten im Modul Verwaltungsrecht auf Wolters Kluwer Online.

Jetzt Modul 30 Tage gratis testen.

ISBN 978-3-452-30214-4, € 189,–

Onlineausgabe ca. € 11,69 mtl.
(im Jahresabo zzgl. MwSt)

Auch im Buchhandel erhältlich

Wolters Kluwer

shop.wolterskluwer-online.de →

DSGVO und BDSG aktuell kommentiert

Mit der 8. Auflage 2023 auf dem neuesten Stand im Öffentlichen Recht:

Das Werk enthält auch eine umfassende Kommentierung des neuen TTDSG. DSGVO und BDSG werden u.a. mit folgenden Regelungsbereichen aktualisiert:

NEU in der 8. Auflage:

- Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume
- Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- Beschäftigtendatenschutz
- Schadensersatz bei Datenschutzverstößen
- Werbedatenschutzrecht
- Informationspflichten
- Umfang der Auskunftsrechte
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Datenschutzbeauftrage
- Umgang mit Fotos
- Gemeinsame Verantwortung bei der Verarbeitung
- Auftragsverarbeitung
- Recht auf Löschung
- u.v.m.

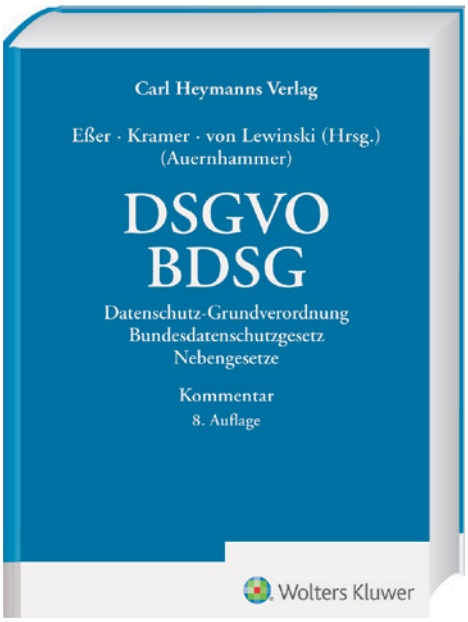

ISBN 978-3-452-30030-0, € 159,–

Onlineausgabe ca. € 10,01 mtl.
(im Jahresabo zzgl. MwSt)

Eßer, Kramer, von Lewinski, (Auernhammer), DSGVO/BDSG - Kommentar – neben vielen anderen Titeln enthalten im Modul Verwaltungsrecht auf Wolters Kluwer Online.

Jetzt Modul 30 Tage gratis testen.

Auch im Buchhandel erhältlich

Wolters Kluwer

shop.wolterskluwer-online.de →

Umfassend informiert über die Grundrechte des Grundgesetzes

Mit der 4. vollständig aktualisierten Auflage 2023 auf dem neuesten Stand, erscheint ca. Juni 2023:

- Ermöglicht den schnellen und konzentrierten Zugriff auf die Lösung grundrechtlicher Fragestellungen, die sich auf allen Rechtsgebieten ergeben können.
- Enthält die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bis Mitte 2022.

Stern / Becker, Grundrechte-Kommentar – neben vielen anderen Titeln enthalten im Modul Verwaltungsrecht auf Wolters Kluwer Online.

Jetzt Modul 30 Tage gratis testen.

ISBN 978-3-452-29964-2, ca. € 179,–

Onlineausgabe ca. € 10,29 mtl.
(im Jahresabo zzgl. MwSt)

Auch im Buchhandel erhältlich

Wolters Kluwer

Mehr Infos:

shop.wolterskluwer-online.de →

Verlässliches Fachwissen für Juristen und Verwaltungsexperten

Mit dem Modul Carl Link Personal und Finanzen auf dem neuesten Stand:

- Behandelt werden die Themen Abgabenrecht, das Haushalts- und Wirtschaftsrecht, das Dienstrecht und viele weitere für die kommunale Verwaltung relevante Rechtsgebiete
- Enthält fundierte Kommentare
- Inklusive dem **„Finanzrecht der Kommunen I und II“** sowie dem **„Dienstrecht in Bayern I und II“**

Jetzt abonnieren
€ 158,– mtl. im Jahresabo zzgl. MwSt

Profitieren Sie von den Vorteilen eines Abonnements: stets aktuelle Inhalte und komfortable Tools, die Ihre Recherche erleichtern.
Mit Wolters Kluwer Recherche haben Sie außerdem Zugriff auf unsere kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

NEU im Modul: LawTracker, der smarte Assistent für Jurist:innen, der die Recherche in juristischen Datenbanken und Übersetzungen mit DeepL direkt im Acrobat Reader ermöglicht.

Auch im Buchhandel erhältlich

Wolters Kluwer

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:

shop.wolterskluwer-online.de →

Praxisorientiertes Fachwissen rund um das Ordnungsrecht

Mit dem Modul Luchterhand Ordnungsrecht auf dem neuesten Stand:

- Bietet praxisgerechte Antworten zu Themenstellungen wie Gewerbe- und Gaststättenrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Verkehrsrecht und zum Melderecht.
- Inkl. der **Entscheidungssammlung „Buchholz“**, der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts“
- Mit vielen Kommentaren und Handbüchern sowie der Zeitschrift **„Die POLIZEI“** inkl. Online-Archiv

Jetzt abonnieren
€ 132,– mtl. im Jahresabo zzgl. MwSt

Profitieren Sie von den Vorteilen eines Abonnements: stets aktuelle Inhalte und komfortable Tools, die Ihre Recherche erleichtern.
Mit Wolters Kluwer Recherche haben Sie außerdem Zugriff auf unsere kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

NEU im Modul: LawTracker, der smarte Assistent für Jurist:innen, der die Recherche in juristischen Datenbanken und Übersetzungen mit DeepL direkt im Acrobat Reader ermöglicht.

Auch im Buchhandel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:

Wolters Kluwer

shop.wolterskluwer-online.de →

Gut gerüstet für die nächste Wahl

Mit dem Modul Carl Link Wahlen und Abstimmungen auf dem neuesten Stand:

- Ausführlich behandelt werden auch die immer bedeutender werdenden Abstimmungsformen wie Bürgerbegehren und Volksentscheide
- Mit hochrelevanten Titeln, wie dem **„Büchner, Kommunalwahlrecht in Bayern“**
- Inkl. der Zeitschrift **„KommunalPraxis Wahlen“** mit Online-Archiv

Jetzt abonnieren
€ 158,– mtl. im Jahresabo zzgl. MwSt

Profitieren Sie von den Vorteilen eines Abonnements: stets aktuelle Inhalte und komfortable Tools, die Ihre Recherche erleichtern.
Mit Wolters Kluwer Recherche haben Sie außerdem Zugriff auf unsere kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

NEU im Modul: LawTracker, der smarte Assistent für Jurist:innen, der die Recherche in juristischen Datenbanken und Übersetzungen mit DeepL direkt im Acrobat Reader ermöglicht.

Auch im Buchhandel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:

Wolters Kluwer

shop.wolterskluwer-online.de →